Fernere Gründlich- Und Völlige Vorstellung/

An eine

Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg./

Von Seiten

Deß ältern Præsidenten und Assessoren deß Käyserl. und Reichs Cammer-Gerichts/

Die Zwische Præsentations- und Pyrckische Suspensions-Sache betreffend.

Fernere Gründlich-
Und
Völlige
Vorstellung/
An eine
Hochlöbl. Reichs-Versammlung
zu Regenspurg./

Von Seiten

Deß ältern Præsidenten und Assessoren deß Käyserl. und Reichs Cammer-Gerichts/

Die Zwischen Præsentations- und Pyrckische Suspensions-Sache betreffend.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe/ Bothschafften und Gesandte.

Hochwürdig/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edel/ Gestrenge/ Vest und Hochgelehrte/ Gnädig/ Hochgeneigt und Hochgeehrte Herren/ &c.

Ulerer Excellentz/ Excellentz/ Hochwürden und meine Hochgeehrte Herren haben die Gnade und Güte vor mich gehabt/ in puncto der bey dem Käyserl. und des Reichs Cammer-Gericht entstandener Irrungen/ dasjenige/ was zu völliger der Sachen Information nöthig gewesen/ nehmlich die gantze Seriem dessen/ was in dem Baron Owisch- und Graff Nytzischen Præsentations-Negotio und sonsten von Anfang biß anhero passiret mündlich von mir anzuhören/ wovor hiemit unterthänig- und gehorsamsten Danck erstatte; Weilen aber Dieselbe dienlich zu seyn erachtet/ sothanen mündlichen Vortrag sammt dabey allegirten Beylagen zu Papier/ und folgends ad Dictaturam zu bringen/ um Dero hohen Herren Principalen Communication davon erstatten zu können/ so habe demselben hiemit gehorsame Folge leisten/ und gemeldte Seriem gestorum sub Lit. A. sammt darzu gehörigen Anlagen/ à Num. 1. biß 21. inclusivè, hiemit in Unterthänigkeit exhibiren/ dabey aber gehorsamst anzeigen wollen/ daß/ weilen mich über alle Puncten seithero genauer informiret/ und gefunden/ daß ein und anderen Orts in puncto der Zeiten ein Irrthum vorgangen/ ich selbigen gebessert/ und alles in völlige Richtigkeit gebracht habe. Weilen auch die dabey angeführte sowohl Facta als Argumenta hin und wieder mit der Cammer-Gerichts-Ordnung/ denen Reichs- und Visitations-Abschieden/ auch Memorialien/ und Senatûs Consultis Cameræ zu bestärcken/ und respectivè zu reprobiren nöthig gefunden/ und aber all diese Leges in dem sogenannten Concept beysammen anzutreffen seyn/ dahero auch dasselbe längstens bey dem Cammer-Gericht pro lege publicâ recipirt ist/ so hat man

vor diensam erachtet / selbiges in diesem und übrigen hierbey / und künfftig etwan noch ferner exhibirenden Scriptis zu allegiren / vor Eins.

Vors andere: Nachdeme der Herr Præsident Graf von Solms ꝛc. nach unternommener Restitution des von Pyrck / drey verschiedene Memorialia, unterm 10. 21. und 26. Apr. jüngst an diese Hochlöbl. Reichs-Versamlung eingeschickt / deren das erste den 23. das andere den 24. Maji, das dritte aber / sammt einem Käyserl. Rescript an das Cameral-Collegium, und darzu gehörigen Beylagen sub Lit. A. & B. am 12. Junii jüngst zur Dictatur kommen / und durch den Druck gemein worden / so kommt hochwohlermeldtem ältern Herrn Prælidenten und dem Collegio sehr frembd vor / daß / ohnerachtet sie die sichere Nachricht haben / daß die Käyserl. Majest. vorberührte Dero Verordnungen kurtz nach deren dato allergnädigst revociret / dahero auch des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. sich noch unlängst mit diesen Worten heraus gelassen: Daß / wann der Herr Graff von Solms von allerhöchsterwehnter Ihro Käyserl. Majest. nicht nähere Befehle / als die vom 13. Decembr. vorigen Jahrs habe / er eine unverantwortliche Sache gethan / gestalten auch ihme Herrn Graffen vorhin ins Gesicht zu verstehen gegeben / daß sie die Käyserl. Commissiones nicht exequiren könnten / weilen sie wüsten / daß sich die Sach anders / als an die Käyserl. Majest. berichtet worden / verhalte / ein solches auch ihme Herrn Graffen selbsten nicht verborgen seye / weßwegen er dann / ohne von höchstbesagter Churfürstl. Gn. Abschied zu nehmen / wieder auff Wetzlar verreiset ꝛc. gleichwohlen er als ein Membrum des Gerichts / welcher auch nicht allein in Ihrer Käyserl. Majest. sondern / vermög des Visitations-Abschieds vom 27. Maji, 1587. zugleich in der sämmtlichen Herren Ständen des Reichs Pflichten stehet / zu deme auch / ob er gleich jüngsthin unterm 21. Dec. 1703. mit denen ihme anhangenden Herren Assessoren / Zernemann von Pyrck und Krebs / in dieser Sache ein weitläufftiges Memoriale ad Conventum Imperii eingeschickt / und also notoriè mit dem von Pyrck Partheie und communem causam gemacht / folgends / vermög aller so geist- als weltlicher / ja natürlicher Rechten / nicht Commissarius und Richter darinn seyn kan / dessen allen ungeacht / sich nicht allein deren Käyserl. Verordnungen einige contra mentem Cæsareæ Majestatis würcklich zu exequiren / sondern auch in obgemeldten seinen Memorialien zu erklähren / daß er mit Vollziehung

ziehung der übrigen fortschreiten / mithin seine Herren Principalen die Status Imperii noch ferner graviren werde; und was noch mehr ist / Ihre Käyserl. Majest durch an Dieselbe abgelassene so ungleich / als hitzige Berichten / zu noch grösserer Ungnade gegen das Collegium, da ihme doch nicht verborgen ist / gestalten er selbst in diesen seinen Memorialien gestehen muß / daß gegenwärtige Materie zu gleicher Zeit allhier unter des Reichs Deliberation begriffen / und es an deme / daß darüber mit nächstem ein allgemeiner Reichs-Schluß zu gewarten seye / wie dann von dem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio allbereits am 11. Apr. jüngsthin ein ihme wohlbekanntes Conclusum darüber würcklich abgefasset worden / zu bewegen sich überwinden dörffe; und muß demnach zu seiner Verantwortung stehen / wie er diese seine so kühne Unternehmungen bey der seiner Seits so scheinlich sollicitirender Visitations-Commission, welche alle Sachen sonder Zweiffel zu Grund untersuchen wird / mit seinen obhabenden Pflichten combiniren und justificiren werde.

Zwar beschuldiget offt-hochermeldter Herr Præsident Graff von Solms den älteren Herrn Præsidenten und das Collegium in seinem dritten Memoriale vom 26. Apr. §. Es ist zwar ꝛc. ob hätten sie in ihrem unterm 10. besagten Monaths anhero ad Comitia erlassenem Bericht das Factum irrig und theils verdrehet vorgestellt / ꝛc. gleichwie er aber ein solches specificè nicht exprimiren kan noch wird / also thut hingegen hingegen hochwolermeldter Herr Præsident sich mit mehrerm Fundament über ihn Herrn Grafen von Solms beschweren / daß derselbe in seinem an die Käyserl. Maj. erlassenem / dirsem Memoriali sub Lit. C. beygedrucktem allerunterthänigsten Bericht verschiedene und zwar merckwürdige Sachen außgelassen; Nehmlichen eines Theils / daß der Præsident Freyherr von Ingelheim / ungeachtet des per majora der Herren Assessoren gemachten Schlusses / die Rathsgänge so lange einzustellen / biß die Sache an die Käyserl. Maj. und das Reich allerunterthänigst berichtet / und von dannen Verhaltungs-Befehl eingelangt seyn werde / gleichwol zu Bezeigung seines allerhöchstbesagter Käyserl. Majest. zutragenden allerunterthänigsten Respects des andern Tags nach beschehener Pyrckischen Restitution sich im Rath eingefunden / und ob er gleich / nachdem er die Herren Assessores eine geraume Zeit daselbst erwartet / aber niemand kommen wol-

wollen/ mit dem Vermelden an Herrn Grafen von Solms: Er sehe nicht/ was er solchergestalt da thun solle/ sich wieder nach Hauß begeben/ so erscheinet doch daraus genugsam/ wie ungütig bey Jh. Maj. derselbe angetragen worden/ ob hätte er sich verlauten lassen/ den von Pyrck/ wann er von allerhöchstermeldter Käyserl. Maj. restituirt werden solte/ mit dem Ermel zur Cammer hinauß zu führen; Andern Theils/ er Herr Graf in gemeldtes seines Berichts/ §. **Wann nun dergestalten** &c. verschwiegen/ daß/ als er den 26. Apr. ihme Freyherrn von Ingelheim eine weitere Käyserl. Verordnung insinuiren wollen/ derselbe/ sehend das sie so alt/ nehmlichen vom 13. Dec. vorigen Jahrs seye/ ihme Herrn Grafen gesagt: Er habe die sichere Nachricht/ daß Ihre Maj. nachgehends eine Inhibition erlassen/ NB. **Ob er Herr Graf dann näheren Käyserlichen Befehl erhalten/ dannoch fortzufahren: Wann er dergleichen hätte/ möchte er ihme solchen zeigen/ gestalten solchenfalls Ihrer Käyserl. Maj. er Freyherr von Ingelheim allerunterthänigst schuldigen Gehorsam zu leisten nicht unterlassen würde.** Es könten auch dergleichen Puncten alhier noch mehr angeführet werden/ wofern man nicht dienlicher hielte/ dieselbe biß auff die Reichs-Visitation zu erspahren.

Belangend die obgemeldte Beylagen des Käyserl. Rescripti sub Lit. A. & B. wolte der Herr Præsident Baron von Ingelheim und das Collegium die Beantwortung der darinn enthaltener neuer Solmsischer Beschuldigungen/ und vermeynte Enervirung deroselben Exculpation-Schreibens zwar ebenfalls lieber biß zu bevorstehender Reichs-Visitation anstehen lassen/ weilen alsdann das Werck mit dem alleinigen Anklagen nicht gehoben seyn wird/ sondern die allerseitigen Interessenten völlig gegeneinander gehört/ auch die Protocolla, Original Probatoria, und alles/ so zu der Sachen Instruirung vonnöthen/ bey der Hand/ und des Collegii Befugnüssen darauß zu ersehen seyn werden/ gleichwolen aber um vorläuffig/ sonderlich/ weilen der Herr Præsident Graf von Solms/ und seine Adhærenten so grossen Staat darauf machen/ und vermeynen/ die Herren Stände werden bey deren Ersehung die Nothwendigkeit der von Ihrer Käyserl. Maj. sub- & obreptitiè ausgewürckter Verordnungen/ und zwar danckbehmig erkennen/ zu zeigen/ wie übel diese ihre Meynung/

klung/ samme ihrem der Käyserl. Majest. in diesen Beylagen beschehenem Anbringen gegründet seye/ so haben sie nöthig befunden/ denen Hochansehentlichen alhier versammleten Gesandschafften in der Beylage Lit. B. und darzu gehörigen Neben-Anlagen/ àNum. 1. biß 6. inclusivè, kürtzlich/ und nur zum Prægusto anzuweisen/ was vor eine Bewandnüß es darmit habe; wobey aber hiemit zum feyerlichsten bedungen wird/ daß Jh. Käyserl. Majest. allerhöchster Respect ein vor allemal vor- und in höchsten Würden gehalten/ mithin gemeldte Beylagen anders nicht/ als Scripta des Herrn Grafen von Solms und seiner Consorten/ wie sie es in der That seyn/ angesehen und beantwortet werden sollen.

Weilen dann daraus Sonnen-klar erscheinet/ daß (1) besage nicht allein des Käyserl. Rescripti, sondern auch dieses Solmsischen dritten Memorialis die Ursachen und Fundament der ex adverso erlangter Käyserlicher Verordnungen auf diesen Beylagen/ und deren Contentis, diese aber auf so offenbaren Ungrund/ wie die Beantwortung außweiset/ und den Authoribus selbst bekannt ist/ beruhen/ so ist eine nothwendige Folge/ daß sothane Verordnungen als sub- & obreptitiè erschlichen/ ob conditionem ab ejusmodi rescriptis inseparabilem: si preces veritate nitantur, nicht bestehen können; deßgleichen auch (2) weilen das Absehen dieses Käyserl. Rescripti und übriger Verordnungen dahin gehet/ das der von einigen besondern Assessoren præsumirte und usurpirte Dominat wider den Præsidenten Grafen von Solms/ und drey mit ihm haltende Assessores unterbrochen und eingestellt werden möchte ꝛc. und aber in ℌ. bey dem Num. 10. & 11. der hierbey exhibirender Lit. B. gleichwie auch in der Serie gestorum Lit. A. Num. 22. ℣. Wobey nicht umbgehen kan ꝛc. aus der Cammer-Gerichts-Ordnung aperte demonstriret worden/ daß die Majora potestatem & authoritatem totius Collegii, und nicht als besondere/ sondern als das Corpus Judicii die Jurisdiction über die wenigere und besondere haben; dannenhero wol unbegrefflich ist/ wie den wenigeren und besonderen anjetzo die Jurisdiction und Herrschafft über die mehrere/ consequenter über das Collegium gegeben werden/ vielmehr aber/ wie das in den Rechten bekantlich so eng beschränckte Provisionale oder Interims-Remedium dahin extendirt werden könne; deßgleichen auch (3) wie Herr Præsident und Collegium eines Ungehor-

horsams gegen die Käyserl. Maj. und den Herrn Cammer-Richter beschuldiget/ und deßfalls so hart angesehen werden können/ indeme der Herr Cammer-Richter zwar an Statt Ihrer Majestät das Haupt des Gerichts ist/ die Cammer-Richterliche Function aber nicht mit solcher Efficacia abwesend verrichten kan/ als wann er bey dem Gericht/ und also das Haupt mit dem Leibe vereiniget ist/ die Assessores Judicii tanquam sua membra, quorum operâ & consilio unicè potest agere, deßgleichen die Gerichtliche Acta und Protocolla bey der Hand hat/ und beyderseits Interessertos anhöret ꝛc. ohne welches Ihre Churfürstl. Gn. selbsten keinen gründlichen Bericht der Sachen haben/ folglich auch denselben an Ihre Käyserliche Majestät nicht bringen/ dannenhero die Käyserliche ergangene Verordnungen sich darauf als ein grundfeste Basin nicht fundiren können/ sondern Præsident und Collegium, ehe und bevor etwas mit Bestand/ und zwar tam præjudicialiter in der Sachen statuiret/ und sie eines Ungehorsams beschuldiget werden können/ mit ihrer Verantwortung von Rechts wegen zu hören seyn werden. Weiters auch (4) warum ja der Inquisitions-Proceß/ und andere des Collegii in dem Receptions-Werck gemachte Conclusa zu cassiren seyn solten/ wie doch ebenfalls anders und eher nicht geschehen kan/ es seye dann Præsident und Collegium bey der Visitations-Commission einer Iniquität oder Nullität/ und Partialität legitimè überführet/ wie gleichwolen so gesetzten Falls unter Direction des Herrn Præsidenten Graffen von Solms/ durch die mit ihme haltende Assessores (als welche sammt und sonders vom Anfang biß zum Ende mit denen Herren von Pyrck und von Ow Parthie gemacht/ gestalten nach Außweise des 13. Punctens der gegentheiligen Beylage Lit. A. des Solmsischen Memorialis vom 26. Aprilis, so dann des widrigen Memorialis ad Comitia vom 31. Dec. 1703. sämmtlich das Collegium bey Ihrer Käyserlichen Majestät/ zu jetztgemeldter beeder Vortheil angeklagt/ und diese vertheidiget/ darzu auch/ laut der Beylage N. 9. & 10. ad Lit. A. der gründlichen Vorstellung nicht allein jetztgehörter massen mit dem von Pyrck/ sondern ebenfalls dem Dr. Pulian causam communem gemacht haben/) ein neuer Inquisitions-Proceß instituiret/ und in der Ow'schen Receptions- sowol als der Inquisitions- und des von Pyrck Injurien-Sache geurtheilet werden könne/ zumalen da der von Pyrck und Pulian über das

Col-

Collegium sich am wenigsten zu beschweren haben / weilen bekanter massen selbiges weiter nicht als inquirendo procediret / den ordentlichen Proceß aber zu vollführen / zu schliessen / und die Sache zu decidiren biß zu des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. Ankunffe nacher Wetzlar beruhen lassen. Weilen dann auch (5) aus der Serie gestorum, und Erläuterung der gegentheiliger offtgemeldter Beylagen A. & B. überflüssig erhellet / daß der ältere Herr Præsident und das Collegium bey der Baron Ow- und Graf Nytzischen Receptions-Sache den Weg der Cammer-Gerichts-Ordnung und übriger Reichs-Constitutionen ihren darauf geleisteten Pflichten nach strictè gehalten / und denselben im geringsten überschritten zu haben nicht convinciret werden können / einfolglich gegen Ihrer Käyserlichen Majestät allerhöchsten Respect nicht gehandelt / hingegen aber der Præsident Graf von Solms und seine Consorten ihre Pflichten und Schuldigkeit darbey gar nicht beobachtet / sondern ihre Sache nur dahin gerichtet haben / damit sie durch Annehmung des Käyserl. Præsentati Parthie den älteren Præsidenten und Collegium bey Ihrer Käyserl. Maj. und derselben hohen Ministerio, als eine Deroselben gehäßige Faction antragen / sich aber als Verfechter Dero allerhöchsten Authorität und Vor-Rechten / Fort-Eyferer der Justitz / um ihre Neben-Absichten auf solche Weise da besser außzuführen darstellen könten / zu deme auch dem von Pyrck mit der über ihn verhengter Suspension gar nicht zu viel / sondern dasjenige / so die Rechten / des Gerichts alte Gewonheit und höchste Nothdurfft erfordert / geschehen seye. Und dann (6) und schließlichen bey so bewandten Dingen nicht zu zweiffeln ist / es werden des Römischen Reichs sämmtliche Herren Stände / weniger nicht auch Ihre Käyserl. Maj. selbst / wann Deroselben diese wahre der Sachen Gestalt gründlich und geziemend referirt werden wird / ein besonders hohes Mißfallen schöpffen / daß offtgemeldter Herr Præsident und Collegium der Herren Assessorum bey ihrer so offenbarer Unschuld von denen wenigen wider sie Empörten / und ihrem Eyfer und Passionen / welche von Urtheileren sonderlich eines so hohen Gerichtes weit entfernet seyn sollen / den Zaum allzusehr schiessen lassenden Gliedern so ungebühr- und schimpflich tractiret / ihnen allschuldiger Respect verlohren / mithin dieses höchste Reichs-Dicasterium allerdings entwürdet / und was ihnen billich am alle-

lerschmertzlichsten fallen thut/allerhöchstgemeldte Käyserl. Maj. bey ihres Antragens handgreifflicher Unbefugnüß zu so schwerer Käyserl. Ungnade commoviret worden.

So ist an Euere Excellentz/ Excellentz/ Hochwürden und meine Hochgeehrte Herren mehrgemeldtem Herrn Præsidentens und Collegii nochmalige angelegenst und inständigste Bitte/ Sie geruhen die Sache durch die hierzu am allerfüglichst achtende Mittel bahn zu dirigiren/ damit alles in statu wie vorhin/ id est, vor der Pyrckischen Restitution, gelassen/mithin die Justitz auf solche Weise wieder in ihren Gang gebracht/ die extraordinarie Reichs-Visitation ab.r/ bevorab weilen der von Pyrck und seine Consortes deß Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. Untersuchung und Observantz-mäßige Decision offtgehört- und demonstrirter massen scheuen/ soviel möglich beschleuniget/ von derselben die gantze Strittigkeit gründlich untersucht und erörtert/forthin das Gericht wieder in seinen vorigen Ruhestand/ Authorität und Ansehen gesetzt werden möge/da inzwischen die in den drey Solmsischen Memorialien enthaltene Anzüglichkeiten und Ungebührnüssen vor dasmal in generalibus contradiciret/ deren Andungen aber biß zu erwehnter Visitation reservirt werden. Welches alles auß special empfangenem Befehl vorstellend verbleibe

Euerer Excellentz/ Excellentz/ Hochwürden/
und meiner Hochgeehrten Herren

Regenspurg den 28. Junii
1704.

Unterthäniger und gehorsamster Diener

Johann Henrich Flender/ Licent.

Lit. A.

Lit. A.

SERIES GESTORUM,

An

Eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg exhibiret /

Von Seiten

Des ältern Herrn Præsidenten und des Collegii des Käyserl. und des Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar /

Die Baron Owische Præsentations- und Derselben anhangende Sachen betreffend.

Sammt Beylagen à Num. 1. biß 21. inclusivè.

1.

ANno 1700. im Frühling ist das von Ihrer Käyserl. Majest. dem Herrn Baron von Ow allergnädigst ertheilte Præsentations-Schreiben bey dem Cammer-Gericht eingeloffen / er aber ist darauff im Anfang Julii zu Wetzlar angelangt / zum Examine admittiret / und ihme Acta ad referendum pro statu, nemlichen in Sachen von Cornberg contra Hessen-Cassel Citat. & Mandat. gegeben worden.

2. Etliche Monath hernach ist der Herr von Jodoci mit einem von Ihrer Käyserl. Majest. als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / erlangten allergnädigsten Præsentations-Schreiben ebenfalls auff Wetzlar kommen / auch ad Examen gelassen /

lassen / und ihme Acta gegeben worden / und zwar diejenige / worüber der vormahls von Ihrer Käyserl. Majest. præsentirt gewesener Herr Dr. Scheib referiret.

3. Anno 1701. den 12. Jan. hat der Herr Præsident Graff von Solms von Wien aus an Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim geschrieben / was er daselbst von dem Käyserl. Herrn General Wachtmeister von Cornberg wegen des Herrn Baron von Ow gehöret / wie Beylag Num. 1. ausweiset.

4. Den 9. Martii darauff hat gemeldter Herr von Cornberg eben dasselbe an hoch-wohlermeldten Herrn Præsidenten von Ingelheim mit noch mehreren Umständen geschrieben / und begehret / Ihme Herrn von Ow seine Acta wieder abzunehmen / wie Num. 2. besaget.

5. Um selbige Zeit ist geschehen / daß der Herr von Ow die Scheibische Relation verschiedenen Assessoren der Cammer mit den Original Notis des gewesenen Referentis Herrn Assessoris de Merle Seel. gezeigt / und gesagt / man könne sie zu Wetzlar um Geld haben.

6. Im Anfang Aprilis darauff hat Herr Baron von Ow seine Prob-Relation abgelegt.

7. Als selbiges geschehen / hat Herr Præsident Freyherr von Ingelheim jussu Collegii Ihme bedeutet / Er möchte denjenigen / welcher Ihme obige Relation communiciret / nahmhafft machen / weilen beschlossen worden / ehe selbiges geschehen / seine Relation nicht vorzunehmen. Worauff er geantwortet: Das seye ein Tentamen frangendi Secretum.

8 Weilen aber eben daraus um do mehr erschienen / daß er sie illicitâ viâ bekommen / hat Protonotarius Hartmann des Collegii Schluß zu folge / durch Hoch-wohlermeltem Herrn Præsidenten den Befehl bekommen / ihme gehörtes des Collegii Begehren nochmahln durch Schreiben zu eröffnen / welches auch laut Num. 3. geschehen / der Herr von Ow aber hat darauff geantwortet / es seye nicht löblich zu entdecken / wann ein guter Freund einem was wichtiges NB. in höchster Geheim vertrauen thäte / und ist damit ohne dem Collegio ein Gnügen zu thun weggereiset.

9. Den 17. Julii 1701. ist in Sachen Notarii Winckelmanns (welcher gegen die verwittibte Frey-Frau von Wallpott zu Olbrücken und ihre Bediente bey der Cammer super Injuriis geklagt / daß die gemeldte Bedienten ihn bey Insinuirung einer Citation geschlagen /) contra gemeldte Frey-Frau und Consorten eine Urthel ergangen / worinn sie Beklagte in 10. Marck löthigen Golds fiscalischer Straff / 3000. fl. dem Notario pro injuriis zu zahlen / und eine Abbitt in eigener Persohn / oder durch einen specialiter Bevollmächtigten vor sitzendem Gericht zu thun condemniret worden.

Weilen nun die Beklagte mehr nichts als Exceptionem fori declinatoriam einge-

eingewendet/darüber einzig submittiret / in der Haupt-Sach aber sich gar nicht eingelassen / weniger litem contestiret / so hat gemeldte Frey-Frau von Wallpott sich im Octobri nacher Wetzlar erhoben / um Restitutionem in integrum gegen sothane Urthel zu suchen / zu dem Ende sich erbothen einen Cörperlichen Eyd zu schwöhren / daß sie den Kläger zu schlagen weder befohlen / weder guth geheissen / zumahln die Acta sie deren keines convinciren thäten. Als nun der Præsident Freyherr von Ingelheim hierauff die Acta zweyen Assessoren zugestellt/und sie ersucht/selbige zu lesen/und alsdann Jhme ihr Gutachten/ob man sich der Frau Supplicantin mit Fug und Recht anzunehmen habe oder nicht / zu eröffnen / selbige auch dem Vernehmen nach ihre Meynung dahin ertheilt / daß sie billich zu hören seye/hat der von Pyrck als Referens sich dargegen empöret/und wider hochermeldten Herrn Præsidenten einen solchen Eyfer bezeigt / daß er hierüber einige gegen denselben concipirte Gravamina, sammt einem zu Düsseldorff datirten/ von niemand aber unterschriebenem Schreiben in ein an Jhn Herrn Præsidenten haltendes Copert geschlossen / und heimlich auff die Post practiciret. Als nun dieses Scriptum Seiner Excellentz auff solche pasquillische Art von der Post zukommen / darauff derjenige/ so es abgeschrieben / erkundiget/und Er von Pyrck durch denselben dieser Unthat wegen convinciret worden ist die Sach durch das Collegium zu Erhaltung Friedens dahin vermittelt worden / daß er von Pyrck offt hochwolermeldten Herrn Præsidenten vor einigen Deputatis, nehmlichen dem Herrn Præsidenten Grafen von Solms und drey Assessoren depreciren/und forthin besseren Verhalt versprechen müssen/ anstatt aber des letzteren hat er nur auf eine andere Gelegenheit gewartet / um seine Rach mit besserem Succeß gegen Seine Excellentz ausrichten zu können / worzu Jhm dann die etliche Monath hernach entstandene Owische Receptions-Controversia ad propositum kommen. Was er nun wegen vorerwehnter Walpodtischer Sachen vor Passiones gegen die Frey-Frau zu Olbrücken/ dero Herrn Sohn/ und ihren Sach-Walther/von sich sehen lassen/ wird biß zu bevorstehender Reichs-Visitation verspahret; unterdessen hat er doch die fernere Untersuchung dieser von ihme veranlaster Urthel dergestalt gefördchtet / daß er sich äusserst bemühet/die Sache in der Stille zu verduschen/ zu dem Ende den Winckelmann (welcher/wie hieraus erscheinet/von seiner Direction dependiret) daß er mit einem Geringerem von der Klag abstehen solle/zu disponiren/wie auch die fiscalische Straff/ (welches ein veritabeler und kühner Eingriff in Jhrer Käyserl. Maj. Gerechtsame ist / vid. Conc. part. 1. tit. 28. §. 4.) und die Abbitt supprimirt werden sollen/versprochen/ wie die Beylag sub Num. 4. ausweiset.

10. Im Octobri selbigen Jahrs ist Herr Graf Nytz von Wartenburg ꝛc. zu Wetzlar ankommen/und hat von Jhrer Churfürstl. Durchl. zu Bayern ein

Præsentations-Schreiben dem Cammer-Gericht eingeliefert/worauff er wieder abgereist/im Novembri aber wieder hinkommen/ da er dann ad Examen gelassen/und ihme ebenfalls Acta um eine Prob-Relation daraus zu machen/ gegeben worden.

11. Der Herr von Ow/an statt er oberwehntem des Collegii Cameralis billichmäßigem Begehren ein Gnügen thun sollen/solches auch auf das erste an ihn der Scheibischen Relation wegen geschehenes Gesinnen so gleich hätte thun/ und damit die Examinirung seiner Relation ohne einzige Recommendation befördern können/hat hingegen seine Sache durch von Ihrer Käyserl. Maj. unnöthiger Dingen/und mit Verschweigung/worauff seine Sach haffte/ sub- & obreptitiè erbethene allergnädigste Recommendations-Schreiben zu heben getrachtet; zu dem Ende das erste unterm dato Wien den 16. Julii 1701. an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. ausgewürcket / welches diese dem Collegio unterm 4. Aug. darauff communiciret / das andere aber ist zu Wien den 18. Dec. selbigen Jahrs datirt / von höchstermeldter des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. aber erst unterm 23. Martii 1702. dem Collegio communiciret worden.

12. Den 30. Jan. 1702. hat der Chur-Bäyrische Herr *Præsentatus* Graf Nytz seine Prob-Relation abgelegt/und ist darauff wieder verreiset.

13. Der Herr von Ow / nachdeme er vernommen / was der Herr von Cornberg gegen ihn dem Cammer-Gericht ratione denuntiirt / hat er sich angestellt/ als wann er von einigen seiner Ausstellungs-Ursachen nichts wüste/ sondern nur äusserlich etwas darvon vernommen hätte/und dahero unterm dato Wien den 22. Febr. 1702. an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. ein Memoriale eingeschlossen/ und darinn gebetten / Ihre Churfürstl. Gn. geruhen wolten/dem Collegio zu befehlen/ daß selbiges ihme die gegen ihn habende Außstellungs-Puncten communiciren möchte/ gestalten sich davon zu purgiren getrauete/ welches Memoriale höchstbesagte Ihre Churfürstl. Gnaden dem Cammer-Gericht unterm 9. Martii communiciret/besag N. 5.

14. Weilen nun den 8. Martii in pleno, ob die Cornbergische Denuntiations-Schreiben dem Herrn von Ow zu communiciren/ oder was sonsten dabey zu thun/ item, ob/ weilen wegen der Scheibischen Relation des Collegii zum zweyten mal an ihn beschehenem Begehren noch kein Genügen erfolget / des Herrn von Ow Relation noch ferner zu verschieben / oder vorzunehmen seye / proponiret/ und darauff concludiret worden/ daß nomine Collegii der Cantzley-Verwalter Weickard seel. dem Herrn Baron von Ow nochmalen zuschreiben solle / daß er dem vorhin zum andern mal wiederholten rechtmäßigem Begehren deß Collegii in puncto der Scheibischen Relation ohne längern Anstand ein Gnügen thun möchte / welchem vorgangen seine Relation so gleich vorgenom-

nommen und examinirt werden würde/ deßgleichen an den von Cornberg/ daß derselbe über das/so der Herr von Hundbiß gemeldet haben solle/ein Attestatum von demselben einschicken/und die Reichs-Hof Räthe/woran der Herr von Ow berichtet/daß er die Acta, in Sachen Cornberg contra Hessen-Cassel zu referiren bekommen ꝛc. nahmhafft machen solte: beyde Schreiben auch den 12. Martii nach Wien abgangen/ mithin der gantze Inhalt des Owischen vorerwehnten Memorialis auf des Reichs-Vice-Cantzlers Herrn Grafen von Kaunitz an beyde Herren Præsidenten erlassenes Schreiben bereits unter der Consultation gewesen/und obiger Schluß darüber gefasset/ so wäre ja wol ein grosser Uberfluß gewesen/ über dieses etliche Tag hernach eingeloffenes Memoriale noch ein anderes Plenum anzustellen; daß aber der Herr Præsident Freyherr von Ingelheim es denen Herren Assessoribus communiciret/haben dieselbe allbereits attestiret/und hat der Protonotarius Hartmann/ welchem es ad Acta zu legen gegeben worden/ mit seiner eigenen Hand darauf notirt: **Vom** 9. Martii 1703. **sammt einer unterthänigsten Bitt von Herrn von Ow?** und ist daraus abzunehmen/ mit was vor einem Ungrund ihme die Supprimirung dieses Memorialis und boßhaffte Verhinderung der Owischen Relations-Examinirung beygemessen werde.

15. Nachdeme unter dem 23. Martii Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier Abschrifft vom zweyten Käyserl. Recommendations-Schreiben vom 18. Dec. 1701. an das Collegium communiciret/und selbiges den 25. ejusdem zu Wetzlar arriviret/ so hat zwar der Herr Præsident Freyherr von Ingelheim den Herren Assessoren so gleich/ wie beym Empfang des vorigen Nachricht davon gegeben/ ein Plenum aber darüber anzustellen/ hat wegen der kurtz vor der Publication starck poussirter gerichtlichen Relationen/und weilen die Herren Assessores kein periculum in mora darunter zu seyn judiciret/ eher nicht als den 8. Apr. als primo post publicationem die geschehen können/ da dann in Pleno auff die proponirte Fragen: ob deß Herrn von Ow Relation vorzunehmen und was auf die Käyserl. Schreiben zu antworten seye? geschlossen worden/ höchstermeldter Ihrer Churfürstl. Gn. zu antworten/ wie N. 6. ausweiset. Weilen nun das Protocollum dieses Pleni, laut sub N. 7. beygehenden Extractus selbsten ausweiset/ daß diese Käyserl. Schreiben schon vorhin denen Herren bekant gewesen/ so erhellet daraus/ wie ungüthig der Herr Præsident Freyherr von Ingelheim abermahlen der Hinterhaltung dieser Schreiben beschuldiget worden.

16. Den 10. Maji ist des Herrn von Ow Declaration sub N. 8. in puncto der Scheibischen Relation dem Pleno vorgetragen worden/ die Herren Assessores aber und darunter auch/laut Beylag N 9 der Herr Graf von Solms/ und von Pyrck haben meist einhellig und zwar dahin mit truckenen Worten voti̇ret: Es seye unmöglich/ daß der Herr von Ow gemelte Relation von dem

Herrn

Herrn Scheiben bekommen / sondern er hieran dem Collegio eine Unwarheit vorgetragen habe / welches dann dieser Ursachen wegen auch händgreifflich ist / (1) Daß der Herr von Ow zu den Herren Assessoren / welchen er sie kurtz vor abgelegter seiner Relation vorgezeigt / gesagt / man könne sie um Geld zu kauffen haben / nemlichen zu Wetzlar / dann sonsten das Owische darab hernehmendes Argumentum, daß der Herr von Jodoci sie pari modo vermuthlich auch bekommen würde / nicht term gewesen wäre / (2) Daß er dem Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim und Protonotario Hartmann ein Secretum daraus gemacht / und gesagt / daß sie ihm ein guter Freund in höchstem Vertrauen communiciret / da doch wann er sie von Herrn Scheiben bekommen / dessen nicht nöthig gewesen wäre weilen Herr Scheiben nicht unter der Cameral Jurisdiction stehet / noch Process an der Cammer hat / auch weder der Herr von Ow / weder Herr Scheiben etwas straffbahres mit dieser Communication begangen / und also der von Ow nicht nöthig gehabt hätte / die Antwort 13. Monath lang zuruck / und seine Reception auffzuhalten / zumahlen da Herr Scheiben nicht allein in seinem dem Herrn von Ow darüber ertheiltem Attestato selbst sagt / er habe kein Bedenckens gehabt / diese Relation dem Herrn von Ow zu communiciren / sondern es unweigerlich gethan / zu deme auch Herr Graf von Kaunitz in sub N. 10. beygehendem Schreiben meldet / gemeldter Herr Scheiben habe kein Mysterium daraus gemacht / gestalten sie zu Docirung des ihme geschehenen Unrechts jederman communiciret. (3) Und hauptsächlich / weilen solche Relationes cum Examinatoris notatis inter arcana Judicii gehören / und niemahlen einen rejicirten Præsentato communiciret werden / über das aber alle die Herren Præsidenten und Assessores gewust / daß diese Relation nach Herrn Assessoris von Merle seel Tod / als der Herr Scheiben schon verschiedene Jahre von Wetzlar ab- nach Böhmen verreiset gewesen von denen Lectoribus in dessen Behausung unter andern Cameral-Acten gefunden / erhoben / zur Leserey bracht / und in die zu diesen Relationibus verordnete Truhe gelegt worden / und dahero evident, daß diese Owische Declaration der Warheit zuwider gewesen. Weilen er dann solchergestalt das Obstaculum, an statt es aus dem Wege zu raumen / vermehret / und gleichsam sein Ludibrium mit dem Collegio getrieben / zumalen auch (4) in seinem Schreiben sub N. 8. gleich Anfangs gedancket daß ihme das Collegium endlich die Gnade und Justitz wiederfahren lassen / ihme einmal die Ursach zu eröffnen / warum Seine Käyserl. Præsentation biß dahin nicht vollzogen worden / da doch des Collegii Begehren dieser Relation wegen ihme gleich nach Ablegung seiner Relation iteratò vorgetragen ware. Ferner (5) er in gemeldtem seinem Schreiben zu melden sich nicht gescheuet / was gestalten er bey seiner Abreise von Wetzlar des Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim Excell. zu Kloppenheim / wie ex post dem Protonotario Hartmann in Franckfurt

furt die wiederholte Eröffnung gethan / daß er die von dem auch geweſenem Käyſerl. Præſentato Herrn D. Scheiben verfaſte Prob-Relation cum Extractu Actorum & notaminibus examinatoris durch eine der Cameral-Jurisdiction nicht unterworffene Perſon von Wien beſchrieben ꝛc. da doch obige Beylag N. 3. in der Unwarheit klar überführet/und der Herr Graf von Solms ſelbſten in ſeinem Voto N. 9. bezeuget/ daß dieſes des von Ow Vorgeben gleich dem vorigen der Warheit notorie zu wider ſeye / und dann ſolchergeſtalt/ da er ſeiner eigenen in gemeldtem ſeinem Schreiben enthaltener Bekantnüß nach / durch Vorzeigung dieſer Relation den Herrn von Jodoci zu proſtituiren / und deſſen Reception nicht ohne Gefährde zu hindern getrachtet/ und dann durch ſo viels andere hiebey jetztgehörter maſſen committirte/einen Præſentatum ſehr übel recommendirende Paſſus die Sache in den Stand kommen / daß er ohne Examinirung ſeiner Relation ſehr wol hätte abgewieſen werden können/ſo haben dannoch in Reſpectum Cæſareæ Majeſtatis die Herren Aſſeſſores dißmal concludiret/ noch biß auf den 31. Maji abzuwarten/ was der von Cornberg wegen ſeiner Denunciation etwa ferner erklären/oder der von Ow zu ſeiner Exculpation einbringen möchte/ (welches nachgehends dahin torquiret worden / ob habe man Ihrer Käyſerl. Maj. einen præjudicialen/und zwar ſo engen Terminum præfiget/) nnd wann indeſſen dißfals nichts relevirendes einkommen ſolte / alsdann mit Examination des Chur-Bayeriſchen Præſentati Prob-Relation fortgeſchritten werden ſolte / wie das über dieſes Plenum bey künfftiger Viſitation originaliter vorlegendes Protocollum plenius ausweiſen wird. Wann man nun des Herrn Præſidenten Grafen von Solms am 31. Maji darauff in dieſer Sache geführtes ſeinem Memoriali vom 31. Dec. 1703. ſub Lit. I. beygedrucktes Votum gegen dieſen der Sachen Verlauff hält / und examiniret/ wird ſich finden/wie übel ſelbiges darauf einſchlage/und wie wenig Urſachen Seine Excell. gehabt habe/ſich auf ſolche Weiß heraus zu laſſen.

17. Demnach nun in jetztgemeldtem Pleno vom 31. Maji es bey dem vorigen Concluſo zwar gelaſſen / jedoch die Examination des Chur-Bayeriſchen Præſentati Relation noch ferner biß nach den Pfingſt-Ferien verſchoben / ſo iſt endlichen den 14. Junii gemeldtes Chur-Bayeriſchen Præſentati Herrn Graf Nytzen Reception, nachdeme an deſſen Prob-Relation kein Mangel gefunden/ per majora beſchloſſen worden. Ob nun gleich der Herr Graf von Solms / und die Herren Aſſeſſores Zernemann von Pyrck/und Krebs ſothanem Schluß de facto nicht beyfallen wollen/ ſo haben ſie doch mit ihren Voris gezeigt/ daß ſie in ihrem Gewiſſen eines anderen convinciret geweſen / geſtalten Herr Zernemann votiret: Er æſtimire Herrn Graf Nytz Erudition und Qualitäten/möchte ihn deßwegen auch wol gern zum Collegen ſehen/ könte aber noch zur Zeit in ſeine Reception nicht gehehlen/weilen er dardurch in Ihrer Käyſerl. Maj. höch-

ste Ungnad verfallen würde ꝛc. Herr Krebs aber: Er möge wol recipiret werden/wolte aber kein Theil daran haben. Herr Graf von Solms: Er repetire das Votum D. Assessoris Schragen / halte ihn pro receptibili, im übrigen repetire er sein ad Protocollum gegebenes Votum, und müsse geschehen lassen / was die Majora geschlossen. Herr Schrag aber hat votiret: Er halte ihn pro receptibili, wann er ihn aber solte recipiren/müste er es cum timore thun/wolte sich nicht übereylen/sondern dilatorisch gehen. Wie wenig aber diese Vota der Cammer-Gerichts-Ordnung / und von einem jeden darauff geleisteten schweren Pflichten gemäß seyen / kan aus Conc. p. r. tit. 5. §. 17. & 19. ermessen werden / deren erstere im Votiren die Rechten / das Gewissen und Pflichten vor Augen zu haben befiehlet / der andere aber das eventual- und dilatorisches Votiren verbiethet / dahero dann auch wolgemeldter Herr Schrag / und weilen er vermerckt/daß die übrige Dissentientes unterm Vorwand Ihrer Käyserl. Majest. Vorrechten und Authorität gefährliche und eigennützige Respectus im Schild geführet/und Er von denselben auf Abwege verleitet worden/ als ein rechtschaffener Christ seinen Fehler nachgehends erkant hat / und dem Concluso Plani beygefallen ist. Hingegen haben 8. Assessores, nehmlichen Herr von Brinck / Lauterbach / Wigand / Frütz / von Bernsdorff von Friesenhausen / von Ritter / und Billenfeld pro receptione votiret.

18. Wie nun der Herr von Ow zu Wien erfahren / was den 10. Maji vorher concludiret/wie ihme dann alle Minutissima, so im Rath passiret/berichtet worden/hat er bey Ihrer Käyserl. Maj. eine Inhibition an die Herren Præsidenten / daß deren keiner den Rath zu Annehmung des Chur-Bayerischen Præsentati biß des Käyserl. Relation examinirt seyn würde/versammelen solle/ausgewürcket/ so den 4. Junii resolvirt/ expedirt/ an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. geschickt / von Deroselben unterm 22. ad Collegium eingeschlossen / dem Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim den 24. von der Post gelieffert / und von Seiner Excell. den 26. ejusdem, weilen es wegen des zwey Tag nacheinander feyrenden S. Joannis-Fests nicht eher geschehen können / in pleno produciret worden / weilen aber der Herr Præsident Graf von Solms abwesend/und die Sache von Wichtigkeit/ so ist die Deliberation biß zu dessen Wiederkunfft verschoben worden/ und ist also

19. Den 3. Julii darüber deliberiret/auch per majora concludiret worden/ daß der Chur-Bayerischen Præsentatus ob jus ante inhibitionem Cæsaream quæsitum ad juramentum zu lassen seye: Hiebey nun ist nicht ausser acht zu lassen/daß zwar der Herr von Cornberg sub dato Wien den 27. Maji dem Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim geschrieben / und darin seine vorige Denunciationes vor eine Baillerie, so der Herr von Hundbiß mit ihme getrieben haben solle/auszudeuten vermeynt/welches Schreiben auch D. Pulian hochwol-

ermelde-

ermeldtem Herrn Præsidenten den 12. Junii, und also zwey Tag vor des Chur-Bayerischen Præsentati Reception eingelieffert / und demnach der Herr Præsident Graf von Solms/und übrige Baron Owische Patroni vorgeben/ der Herr Præsident Freyherr von Ingelheim hätte dieses Schreiben/ wordurch der Herr von Ow völlig exculpiret worden/ hinterhalten/ und folglich dolo procuriret / daß Herr Graff Nytz dem Herrn Baron von Ow præferiret worden/und seyen dahero Ihre Käyserl. Majestät höchstbefugt gewesen/ diesen null und nichtigen Actum, nebst Exprimirung Dero wol fundirter Käyserl. Ungnad wieder zu cassiren / vor eins : Vors ander habe jetztgemeldter Dr. Pulian Ihrer Excell. dem Herrn Præsidenten von Ingelheim bedeutet/das er Befehl habe/sie zu warnen / sie möchten sich der Graf Nytzischen Reception halber nicht præcipitiren / gestalten Ihre Käyserl. Maj. bereits ein scharffes Rescript, und Inhibitorial-Befehl an Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier hätten ergehen lassen/worinn beyden Præsidenten/ bey Vermeydung Käyserl. Ungnad/ inhibiret würde ꝛc. welcher-gestalt dann der Freyherr von Ingelheim bereits vor der Graf Nytzischen Reception von der Käyserl. Inhibition Wissenschafft gehabt habe/und also wegen seiner Contravention nicht zu exculpiren seye ꝛc. So viel aber das erste / nehmlich das Cornberg:sche Revocarions-Schreiben belanget / ware dessen Production allerdings überflüßig/ und zu nichts weiters dienlich/ als nur denjenigen/ so allein ihrer Neben-Absichten und Privat Interesse wegen dem Herrn von Ow patrocinireten/Anlaß zu do mehrerem Verwirrungen zu geben. Dann (1) gesetzt / es wäre mit diesem Schreiben das Cornbergische Obstaculum gäntzlich aus den Weg geraumt gewesen/wie nicht/ so ware doch wohl gemelder Herr von Ow des anderen allein ad exclusionem überflüßig gnugsamen ratione der Scheibischen Relation im Weg stehend / und obgehörter massen so weit vergrösserten Obstaculi wegen inadmissibilis, (2) ware aber auch dieses durch den Herrn von Ow von dem von Cornberg erbettenes Revocations-Schreiben nicht zu considériren / weilen der von Cornberg die den 12. Januarii 1701. dem Herrn Præsidenten Grafen von Solms zu Wien mündlich und spontaneo motu gethane sehr umständliche Denuntiation den 9. Martii, und also 2. Monath hernach mit noch mehreren Umständen reiteriret / da doch (3) wann der von Hundbiß mit der Erzehlung solcher Ding nur railliret hätte / es sehr unmannierlich und nicht Cavalierisch von ihm gewesen wäre/ wann er den von Cornberg einen Käyserl. General-Wachtmeister in einer Sachen/welche des Baron von Ow guten Nahmen und Fortun betroffen / 2. Monath und länger auff der irrigen Meynung gelassen / und dadurch Anlaß gegeben hätte / daß der von Cornberg nicht allein bey dem Herrn Grafen von Solms / und zwar als Præsidenten/sondern auch hin und wieder in der Stadt Wien so nachtheilig gesprochen/ wie hochermeldtes Herrn Grafen Schreiben sub N. 1. aus-

vor diensam erachtet / selbiges in diesem und übrigen hierbey / und künfftig etwan noch ferner exhibirenden Scriptis zu allegiren / vor Eins.

Vors andere: Nachdeme der Herr Præsident Graf von Solms ꝛc. nach unternommener Restitution des von Pyrck / drey verschiedene Memorialia, unterm 10. 21. und 26. Apr. jüngst an diese Hochlöbl. Reichs-Versamlung eingeschickt / deren das erste den 23. das andere den 24. Maji, das dritte aber / sammt einem Käyserl. Rescript an das Cameral-Collegium, und darzu gehörigen Beylagen sub Lit. A. & B. am 12. Junii jüngst zur Dictatur kommen / und durch den Druck gemein worden / so kommt hochwohlermeldtem ältern Herrn Prætidenten und dem Collegio sehr frembd vor / daß / ohnerachtet sie die sichere Nachricht haben / daß die Käyserl. Majest. vorberührte Dero Verordnungen kurtz nach deren dato allergnädigst revociret / dahero auch des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. sich noch unlängst mit diesen Worten heraus gelassen: Daß / wann der Herr Graff von Solms von allerhöchsterwehnter Ihro Käyserl. Majest. nicht nähere Befehle / als die vom 13. Decembr. vorigen Jahrs habe / er eine unverantwortliche Sache gethan / gestalten auch ihme Herrn Graffen vorhin ins Gesicht zu verstehen gegeben / daß sie die Käyserl. Commissiones nicht exequiren könnten / weilen sie wüsten / daß sich die Sach anders / als an die Käyserl. Majest. berichtet worden / verhalte / ein solches auch ihme Herrn Graffen selbsten nicht verborgen seye / weßwegen er dann / ohne von höchstbesagter Churfürstl. Gn. Abschied zu nehmen / wieder auff Wetzlar verreiset ꝛc. gleichwohlen er als ein Membrum des Gerichts / welcher auch nicht allein in Ihrer Käyserl. Majest. sondern / vermög des Visitations-Abschieds vom 27. Maji, 1587. zugleich in der sämmtlichen Herren Ständen des Reichs Pflichten stehet / zu deme auch / ob er gleich jüngsthin unterm 21. Dec. 1703. mit denen ihme anhangenden Herren Assessoren / Zerrmann von Pyrck und Krebs / in dieser Sache ein weitläufftiges Memoriale ad Conventum Imperii eingeschickt / und also notoriè mit dem von Pyrck Parthie und communem causam gemacht / folgends / vermög aller so geist- als weltlicher / ja natürlicher Rechten / nicht Commissarius und Richter darinn seyn kan / dessen allen ungeacht / sich nicht allein deren Käyserl. Verordnungen einige contra mentem Cæsareæ Majestatis würcklich zu exequiren / sondern auch in obgemeldten seinen Memorialien zu erklähren / daß er mit Vollziehung

ziehung der übrigen fortschreiten / mithin seine Herren Principalen die Status Imperii noch ferner graviren werde; und was noch mehr ist / Ihre Käyserl. Majest durch an Dieselbe abgelassene so ungleich / als hitzige Berichten / zu noch grösserer Ungnade gegen das Collegium, da ihme doch nicht verborgen ist / gestalten er selbst in diesen seinen Memorialien gestehen muß / daß gegenwärtige Materie zu gleicher Zeit allhier unter des Reichs Deliberation begriffen / und es an deme / daß darüber mit nächstem ein allgemeiner Reichs-Schluß zu gewarten seye / wie dann von dem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio allbereits am 11. Apr. jüngsthin ein ihme wohlbekanntes Conclusum darüber würcklich abgefasset worden / zu bewegen sich überwinden dorffe; und muß demnach zu seiner Verantwortung stehen / wie er diese seine so kühne Unternehmungen bey der seiner Seits so scheinlich sollicitirender Visitations-Commission, welche alle Sachen sonder Zweiffel zu Grund untersuchen wird / mit seinen obhabenden Pflichten combiniren und justificiren werde.

Zwar beschuldiget offt-hochermeldter Herr Præsident Graff von Solms den älteren Herrn Præsidenten und das Collegium in seinem dritten Memoriale vom 26. Apr. §. **Es ist zwar** ꝛc. ob hätten sie in ihrem unterm 10. besagten Monaths anhero ad Comitia erlassenem Bericht das Factum irrig und theils verdrehet vorgestellt / ꝛc. gleichwie er aber ein solches specificè nicht exprimiren kan noch wird / also thut hingegen hingegen hochwolermeldter Herr Præsident sich mit mehrerm Fundament über ihn Herrn Grafen von Solms beschweren / daß derselbe in seinem an die Käyserl. Maj. erlassenem / dirsem Memoriali sub Lit. C. beygedrucktem allerunterthänigsten Bericht verschiedene und zwar merckwürdige Sachen außgelassen; Nehmlichen eines Theils / daß der Præsident Freyherr von Ingelheim / ungeachtet des per majora der Herren Assessoren gemachten Schlusses / die Rathsgänge so lange einzustellen / biß die Sache an die Käyserl. Maj. und das Reich allerunterthänigst berichtet / und von dannen Verhaltungs-Befehl eingelangt seyn werde / gleichwol zu Bezeigung seines allerhöchstbesagter Käyserl. Majest. zutragenden allerunterthänigsten Respects des andern Tags nach beschehener Pyrckischen Restitution sich im Rath eingefunden / und ob er gleich / nachdem er die Herren Assessores eine geraume Zeit daselbst erwartet / aber niemand kommen wol-

wollen/ mit dem Vermelden an Herrn Grafen von Solms: Er sehe nicht/ was er solchergestalt da thun solle/ sich wieder nach Hauß begeben/ so erscheinet doch daraus genugsam/ wie ungütig bey Jh. Maj. derselbe angetragen worden/ ob hätte er sich verlauten lassen/ den von Pyrck/ wann er von allerhöchstermeldter Käyserl. Maj. restituiret werden solte/ mit dem Ermel zur Cammer hinauß zu führen; Andern Theils/ er Herr Graf in gemeldtes seines Berichts/ §. Wann nun dergestalten ꝛc. verschwiegen/ daß/ als er den 26. Apr. ihme Freyherrn von Ingelheim eine weitere Käyserl. Verordnung insinuiren wollen/ derselbe/ sehend das sie so alt/ nehmlichen vom 13. Dec. vorigen Jahrs seye/ ihme Herrn Grafen gesagt: Er habe die sichere Nachricht/ daß Ihre Maj. nachgehends eine Inhibition erlassen/ NB. Ob er Herr Graf dann näheren Käyserlichen Befehl erhalten/ dannoch fortzufahren: Wann er dergleichen hätte/ möchte er ihme solchen zeigen/ gestalten solchenfalls Ihrer Käyserl. Maj. er Freyherr von Ingelheim allerunterthänigst schuldigen Gehorsam zu leisten nicht unterlassen würde. Es können auch dergleichen Puncten alhier noch mehr angeführet werden/ wofern man nicht dienlicher hielte/ dieselbe biß auff die Reichs-Visitation zu erspahren.

Belangend die obgemeldte Beylagen des Käyserl. Rescripti sub Lit. A. & B. wolte der Herr Præsident Baron von Ingelheim und das Collegium die Beantwortung der darinn enthaltener neuer Solmsischer Beschuldigungen/ und vermeynte Enervirung deroselben Exculpation-Schreibens zwar ebenfalls lieber biß zu bevorstehender Reichs-Visitation anstehen lassen/ weilen alsdann das Werck mit dem alleinigen Anklagen nicht gehoben seyn wird/ sondern die allerseitigen Interessenten völlig gegeneinander gehört/ auch die Protocolla, Original Probatoria, und alles/ so zu der Sachen Instruirung vonnöthen/ bey der Hand/ und des Collegii Befugnüssen darauß zu ersehen seyn werden/ gleichwolen aber um vorläuffig/ sonderlich/ weilen der Herr Præsident Graf von Solms/ und seine Adhærenten so grossen Staat darauf machen/ und vermeynen/ die Herren Stände werden bey deren Ersehung die Nothwendigkeit der von Ihrer Käyserl. Maj. sub- & obreptitiè ausgewürckter Verordnungen/ und zwar danckbehmig erkennen/ zu zeigen/ wie übel diese ihre Meynung/

lung/ samme ihrem der Käyserl. Majest. in diesen Beylagen beschehenem Anbringen gegründet seye/ so haben sie nöthig befunden/ denen Hochansehentlichen alhier versammleten Gesandschafften in der Beylage Lit. B. und darzu gehörigen Neben-Anlagen/ à Num. 1. biß 6. inclusivè, kürtzlich/ und nur zum Prægusto anzuweisen/ was vor eine Bewandnüß es darmit habe; wobey aber hiemit zum feyerlichsten bedungen wird/ daß Ih. Käyserl. Majest. allerhöchster Respect ein vor allemal vor- und in höchsten Würden gehalten/ mithin gemeldte Beylagen anders nicht/ als Scripta des Herrn Grafen von Solms und seiner Consorten/ wie sie es in der That seyn/ angesehen und beantwortet werden sollen.

Weilen dann daraus Sonnen-klar erscheinet/ daß (1) besage nicht allein des Käyserl. Rescripti, sondern auch dieses Solmsischen dritten Memorialis die Ursachen und Fundament der ex adverso erlangter Käyserlicher Verordnungen auf diesen Beylagen/ und deren Contentis, diese aber auf so offenbaren Ungrund/ wie die Beantwortung außweiset/ und den Authoribus selbst bekannt ist/ beruhen/ so ist eine nothwendige Folge/ daß sothane Verordnungen als sub- & obreptitiè erschlichen/ ob conditionem ab ejusmodi rescriptis inseparabilem: si preces veritate nitantur, nicht bestehen können; deßgleichen auch (2) weilen das Absehen dieses Käyserl. Rescripti und übriger Verordnungen dahin gehet/ das der von einigen besondern Assessoren præsumirte und usurpirte Dominat wider den Præsidenten Grafen von Solms/ und drey mit ihm haltende Assessores unterbrochen und eingestellt werden möchte ꝛc. und aber in §. bey dem Num. 10. & 11. der hierbey exhibirender Lit. B. gleichwie auch in der Serie gestorum Lit. A. Num. 22. §. Wobey nicht umbgehen kan ꝛc. aus der Cammer-Gerichts-Ordnung aperte demonstriret worden/ daß die Majora potestatem & authoritatem totius Collegii, und nicht als besondere/ sondern als das Corpus Judicii die Jurisdiction über die wenigere und besondere haben; dannenhero wol unbegreifflich ist/ wie den wenigeren und besonderen anjetzo die Jurisdiction und Herrschafft über die mehrere/ consequenter über das Collegium gegeben werden/ vielmehr aber/ wie das in den Rechten bekantlich so eng beschränckte Provisionale oder Interims-Remedium dahin extendirt werden könne; deßgleichen auch (3) wie Herr Præsident und Collegium eines Unge-

hor-

horsams gegen die Käyserl. Maj. und den Herrn Cammer-Richter beschuldiget/ und deßfalls so hart angesehen werden können/ indeme der Herr Cammer-Richter zwar an Statt Ihrer Majestät das Haupt des Gerichts ist/ die Cammer-Richterliche Function aber nicht mit solcher Efficacia abwesend verrichten kan/ als wann er bey dem Gericht/ und also das Haupt mit dem Leibe vereiniget ist/ die Assessores Judicii tanquam sua membra, quorum operâ & consilio unicè potest agere, deßgleichen die Gerichtliche Acta und Protocolla bey der Hand hat/ und beyderseits Interessertos anhöret ꝛc. ohne welches Ihre Churfürstl. Gn. selbsten keinen gründlichen Bericht der Sachen haben/ folglich auch denselben an Ihre Käyserliche Majestät nicht bringen/ dannenhero die Käyserliche ergangene Verordnungen sich darauf als ein grundfeste Basin nicht fundiren können/ sondern Præsident und Collegium, ehe und bevor etwas mit Bestand/ und zwar tam præjudicialiter in der Sachen statuiret/ und sie eines Ungehorsams beschuldiget werden können/ mit ihrer Verantwortung von Rechts wegen zu hören seyn werden. Weiters auch (4) warum ja der Inquisitions-Proceß/ und andere des Collegii in dem Receptions-Werck gemachte Conclusa zu cassiren seyn solten/ wie doch ebenfalls anders und eher nicht geschehen kan/ es seye dann Præsident und Collegium bey der Visitations-Commission einer Iniquität oder Nullität/ und Partialität legitimè überführet/ wie gleichwolen so gesetzten Falls unter Direction des Herrn Præsidenten Graffen von Solms/ durch die mit ihme haltende Assessores (als welche sammt und sonders vom Anfang biß zum Ende mit denen Herren von Pyrck und von Ow Parthie gemacht/ gestalten nach Außweise des 13. Punctens der gegentheiligen Beylage Lit. A. des Solmsischen Memorialis vom 26. Aprilis, so dann des widrigen Memorialis ad Comitia vom 31. Dec. 1703. sämmtlich das Collegium bey Ihrer Käyserlichen Majestät/ zu jetztgemeldter beeder Vortheil angeklagt/ und diese vertheidiget/ darzu auch/ laut der Beylage N. 9. & 10. ad Lit. A. der gründlichen Vorstellung nicht allein jetztgehörter massen mit dem von Pyrck/ sondern ebenfalls dem Dr. Pulian causam communem gemacht haben/) ein neuer Inquisitions-Proceß instituiret/ und in der Owischen Receptions-, sowol als der Inquisitions- und des von Pyrck Injurien-Sache geurtheilet werden könne/ zumalen da der von Pyrck und Pulian über das

Col-

Collegium sich am wenigsten zu beschweren haben / weilen bekanter massen selbiges weiter nicht als inquirendo procediret / den ordentlichen Proceß aber zu vollführen / zu schliessen / und die Sache zu decidiren biß zu des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. Ankunfft nacher Wetzlar beruhen lassen. Weilen dann auch (5) aus der Serie gestorum, und Erläuterung der gegentheiliger offtgemeldter Beylagen A. & B. überflüssig erhellet / daß der ältere Herr Præsident und das Collegium bey der Baron Ow- und Graf Nytzischen Receptions-Sache den Weg der Cammer-Gerichts-Ordnung und übriger Reichs-Constitutionen ihren darauf geleisteten Pflichten nach strictè gehalten / und denselben im geringsten überschritten zu haben nicht convinciret werden können / einfolglich gegen Ihrer Käyserlichen Majestät allerhöchsten Respect nicht gehandelt / hingegen aber der Præsident Graf von Solms und seine Consorten ihre Pflichten und Schuldigkeit darbey gar nicht beobachtet / sondern ihre Sache nur dahin gerichtet haben / damit sie durch Annehmung des Käyserl. Præsentati Parthie den älteren Præsidenten und Collegium bey Ihrer Käyserl. Maj. und derselben hohen Ministerio, als eine Deroselben gehäßige Faction antragen / sich aber als Verfechter Dero allerhöchsten Authorität und Vor-Rechten / Fort-Eyferer der Justitz / um ihre Neben-Absichten auf solche Weise da besser außzuführen darstellen könten / zu deme auch dem von Pyrck mit der über ihn verhengter Suspension gar nicht zu viel / sondern dasjenige / so die Rechten / des Gerichts alte Gewonheit und höchste Noth durffte erfordert / geschehen seye. Und dann (6) und schließlichen bey so bewandten Dingen nicht zu zweiffeln ist / es werden des Römischen Reichs sämmeliche Herren Stände / weniger nicht auch Ihre Käyserl. Maj. selbst / wann Deroselben diese wahre der Sachen Gestalt gründlich und geziemend referirt werden wird / ein besonders hohes Mißfallen schöpffen / daß offtgemeldter Herr Præsident und Collegium der Herren Assessorum bey ihrer so offenbarer Unschuld von denen wenigen wider sie Empörten / und ihrem Eyfer und Passionen / welche von Urtheileren sonderlich eines so hohen Gerichts weit entfernet seyn sollen / den Zaum allzusehr schiessen lassenden Gliedern so ungebühr- und schimpflich tractiret / ihnen allschuldiger Respect verlohren / mithin dieses höchste Reichs-Dicasterium allerdings entwürdet / und was ihnen billich am al-

lerschmertzlichsten fallen thut/allerhöchstgemeldte Käyserl. Maj. beyihres Antragens handgreifflicher Unbefugnüß zu so schwerer Käyserl. Ungnade commoviret worden.

So ist an Euere Excellentz/ Excellentz/ Hochwürden und meine Hochgeehrte Herren mehrgemeldtem Herrn Præsidentens und Collegii nochmalige angelegenst und inständigste Bitte/ Sie geruhen die Sache durch die hierzu am allerfüglichst achtende Mittel dahin zu dirigiren/ damit alles in statu wie vorhin/ id est, vor der Pyrckischen Restitution, gelassen/mithin die Justitz auf solche Weise wieder in ihren Gang gebracht/ die extraordinarie Reichs-Visitation aber/ bevorab weilen der von Pyrck und seine Consortes deß Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. Untersuchung und Observantz-mäßige Decision offtgehörter- und demonstrirter massen scheuen/ soviel möglich beschleuniget/ von derselben die gantze Strittigkeit gründlich untersucht und erörtert/forthin das Gericht wieder in seinen vorigen Ruhestand/ Authorität und Ansehen gesetzt werden möge/da inzwischen die in den drey Solmsischen Memorialien enthaltene Anzüglichkeiten und Ungebührnüssen vor dasmal in generalibus contradiciret/ deren Andungen aber biß zu erwehnter Visitation reservirt werden. Welches alles auß special empfangenem Befehl vorstellend verbleibe

Euerer Excellentz/ Excellentz/ Hochwürden/
und meiner Hochgeehrten Herren

Regenspurg den 28. Junii
1704.

Unterthäniger und gehorsamster Diener

Johann Henrich Flender/ Licent.

Lit. A.

Lit. A.

SERIES GESTORUM,

An

Eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg exhibiret /

Von Seiten

Des ältern Herrn Præsidenten und des Collegii des Käyserl. und des Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar /

Die Baron Owische Præsentations- und Derselben anhangende Sachen betreffend.

Sammt Beylagen à Num. 1. biß 21. inclusivè.

I.

ANno 1700. im Frühling ist das von Ihrer Käyserl. Majest. dem Herrn Baron von Ow allergnädigst ertheilte Præsentations-Schreiben bey dem Cammer-Gericht eingeloffen / er aber ist darauff im Anfang Julii zu Wetzlar angelangt / zum Examine admittiret / und ihme Acta ad referendum pro statu, nemlichen in Sachen von Cornberg contra Hessen-Cassel Citat. & Mandat. gegeben worden.

2. Etliche Monath hernach ist der Herr von Jodoci mit einem von Ihrer Käyserl. Majest. als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / erlangten allergnädigsten Præsentations-Schreiben ebenfalls auff Wetzlar kommen / auch ad Examen gelassen /

lassen / und ihme Acta gegeben worden / und zwar diejenige / worüber der vormahls von Ihrer Käyserl. Majest. præsentirt gewesener Herr Dr. Scheib referiret.

3. Anno 1701. den 12. Jan. hat der Herr Præsident Graff von Solms von Wien aus an Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim geschrieben / was er daselbst von dem Käyserl. Herrn General Wachtmeister von Cornberg wegen des Herrn Baron von Ow gehöret / wie Beylag Num. 1. ausweiset.

4. Den 9. Martii darauff hat gemeldter Herr von Cornberg eben dasselbe an hoch-wohlermeldten Herrn Præsidenten von Ingelheim mit noch mehreren Umständen geschrieben / und begehret / Ihme Herrn von Ow seine Acta wieder abzunehmen / wie Num. 2. besaget.

5. Um selbige Zeit ist geschehen / daß der Herr von Ow die Scheibische Relation verschiedenen Assessoren der Cammer mit den Original Notis des gewesenen Referentis Herrn Assessoris de Merle Seel. gezeigt / und gesagt / man könne sie zu Wetzlar um Geld haben.

6. Im Anfang Aprilis darauff hat Herr Baron von Ow seine Prob-Relation abgelegt.

7. Als selbiges geschehen / hat Herr Præsident Freyherr von Ingelheim jussu Collegii Ihme bedeutet / Er möchte denjenigen / welcher Ihme obige Relation communiciret / nahmhafft machen / weilen beschlossen worden / ehe selbiges geschehen / seine Relation nicht vorzunehmen. Worauff er geantwortet: Das seye ein Tentamen frangendi Secretum.

8 Weilen aber eben daraus um do mehr erschienen / daß er sie illicitâ viâ bekommen / hat Protonotarius Hartmann des Collegii Schluß zu folge / durch Hoch-wohlermeltem Herrn Præsidenten den Befehl bekommen / ihme gehörtes des Collegii Begehren nochmahln durch Schreiben zu eröffnen / welches auch laut Num. 3. geschehen / der Herr von Ow aber hat darauff geantwortet / es seye nicht löblich zu entdecken / wann ein guter Freund einem was wichtiges NB. in höchster Geheim vertrauen thäte / und ist damit ohne dem Collegio ein Gnügen zu thun weggereiset.

9. Den 17. Julii 1701. ist in Sachen Notarii Winckelmanns (welcher gegen die verwittibte Frey-Frau von Wallpott zu Olbrücken und ihre Bediente bey der Cammer super Injuriis geklagt / daß die gemeldte Bedienten ihn bey Insinuirung einer Citation geschlagen /) contra gemeldte Frey-Frau und Consorten eine Urthel ergangen / worinn sie Beklagte in 10. Marck löthigen Golds fiscalischer Straff / 3000. fl. dem Notario pro injuriis zu zahlen / und eine Abbitt in eigener Persohn / oder durch einen specialiter Bevollmächtigten vor sitzendem Gericht zu thun condemniret worden.

Weilen nun die Beklagte mehr nichts als Exceptionem fori declinatoriam einge-

eingewendet/darüber einzig submittiret / in der Haupt-Sach aber sich gar nicht eingelassen / weniger litem contestiret / so hat gemeldte Frey-Frau von Wallpott sich im Octobri nacher Wetzlar erhoben / um Restitutionem in integrum gegen sothane Urthel zu suchen / zu dem Ende sich erbothen einen Cörperlichen Eyd zu schwöhren / daß sie den Kläger zu schlagen weder befohlen / weder guth geheissen / zumahln die Acta sie deren keines convinciren thäten. Als nun der Præsident Freyherr von Ingelheim hierauff die Acta zweyen Assessoren zugestellt/und sie ersucht/selbige zu lesen/und alsdann Jhme ihr Gutachten/ob man sich der Frau Supplicantin mit Fug und Recht anzunehmen habe oder nicht / zu eröffnen / selbige auch dem Vernehmen nach ihre Meynung dahin ertheilt / daß sie billich zu hören seye/hat der von Pyrck als Referens sich dargegen empöret/und wider hochermeldten Herrn Præsidenten einen solchen Eyfer bezeigt / daß er hierüber einige gegen denselben concipirte Gravamina, sammt einem zu Düsseldorff datirten/ von niemand aber unterschriebenem Schreiben in ein an Jhn Herrn Præsidenten haltendes Copert geschlossen / und heimlich auff die Post practiciret. Als nun dieses Scriptum Seiner Excellentz auff solche pasquillische Art von der Post zukommen / darauff derjenige/ so es abgeschrieben / erkundiget/und Er von Pyrck durch denselben dieser Unthat wegen convinciret worden / ist die Sach durch das Collegium zu Erhaltung Friedens dahin vermittelt worden / daß er von Pyrck offt hochwolermeldten Herrn Præsidenten vor einigen Deputatis, nehmlichen dem Herrn Præsidenten Grafen von Solms und drey Assessoren depreciren/und forthin besseren Verhalt versprechen müssen/ an statt aber des letzteren hat er nur auf eine andere Gelegenheit gewartet / um seine Rach mit besserem Succeß gegen Seine Excellentz ausrichten zu können / worzu Jhm dann die etliche Monath hernach entstandene Owische Receptions-Controversia ad propositum kommen. Was er nun wegen vorerwehnter Walpodtischer Sachen vor Passiones gegen die Frey-Frau zu Olbrücken/ dero Herrn Sohn/ und ihren Sach-Walther/von sich sehen lassen/ wird biß zu bevorstehender Reichs-Visitation verspahret; unterdessen hat er doch die fernere Untersuchung dieser von ihme veranlaster Urthel dergestalt gefördchtet / daß er sich äusserst bemühet/die Sache in der Stille zu verduschen/ zu dem Ende den Winckelmann (welcher/wie hieraus erscheinet/von seiner Direction dependiret) daß er mit einem Geringerem von der Klag abstehen solle/zu disponiren/wie auch die fiscalische Straff/ (welches ein veritabeler und kühner Eingriff in Jhrer Käyserl. Maj. Gerechtsame ist / vid. Conc. part. 1. tit. 28. §. 4.) und die Abbitt supprimirt werden sollen/versprochen/ wie die Beylag sub Num. 4. ausweiset.

10. Im Octobri selbigen Jahrs ist Herr Graf Nytz von Wartenburg ꝛc. zu Wetzlar ankommen/und hat von Jhrer Churfürstl. Durchl. zu Bayern ein

Præsentations-Schreiben dem Cammer-Gericht eingeliefert/worauff er wieder abgereist/im Novembri aber wieder hinkommen/ da er dann ad Examen gelassen/und ihme ebenfalls Acta um eine Prob-Relation daraus zu machen/ gegeben worden.

11. Der Herr von Ow/an statt er oberwehntem des Collegii Cameralis billichmäßigem Begehren ein Gnügen thun sollen/solches auch auf das erste an ihn der Scheibischen Relation wegen geschehenes Gesinnen so gleich hätte thun/ und damit die Examinirung seiner Relation ohne eintzige Recommendation befördern können/hat hingegen seine Sache durch von Ihrer Käyserl. Maj. unnöthiger Dingen/und mit Verschweigung/worauff seine Sach haffte/ sub. & obreptitiè erbethene allergnädigste Recommendations-Schreiben zu heben getrachtet; zu dem Ende das erste unterm dato Wien den 16. Julii 1701. an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. ausgewürcket / welches diese dem Collegio unterm 4. Aug. darauff communiciret / das andere aber ist zu Wien den 18. Dec. selbigen Jahrs datirt / von höchstermeldter des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. aber erst unterm 23. Martii 1702. dem Collegio communiciret worden.

12. Den 30. Jan. 1702. hat der Chur-Bäyrische Herr *Præsentatus* Graf Nytz seine Prob-Relation abgelegt/und ist darauff wieder verreiset.

13. Der Herr von Ow / nachdeme er vernommen / was der Herr von Cornberg gegen ihn dem Cammer-Gericht de dato denuntiirt / hat er sich angestellt/ als wann er von einigen seiner Ausstellungs-Ursachen nichts wüste/ sondern nur äusserlich etwas darvon vernommen hätte/und dahero unterm dato Wien den 22. Febr. 1702. an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. ein Memoriale eingeschlossen/ und darinn gebetten / Ihre Churfürstl. Gn. geruhen wolten/dem Collegio zu befehlen/ daß selbiges ihme die gegen ihn habende Außstellungs-Puncten communiciren möchte/ gestalten sich davon zu purgiren getrauete/ welches Memoriale höchstbesagte Ihre Churfürstl. Gnaden dem Cammer-Gericht unterm 9. Martii communiciret/besag N. 5.

14. Weilen nun den 8. Martii in pleno, ob die Cornbergische Denuntiations-Schreiben dem Herrn von Ow zu communiciren/ oder was sonsten dabey zu thun/ item, ob/weilen wegen der Scheibischen Relation des Collegii zum zweyten mal an ihn beschehenem Begehren noch kein Genügen erfolget / des Herrn von Ow Relation noch ferner zu verschieben / oder vorzunehmen seye / proponiret/ und darauff concludiret worden/ daß nomine Collegii der Canzley-Verwalter Weickard seel. dem Herrn Baron von Ow nochmalen zuschreiben solte / daß er dem vorhin zum andern mal wiederholten rechtmäßigem Begehren deß Collegii in puncto der Scheibischen Relation ohne längern Anstand ein Gnügen thun möchte / welchem vorgangen seine Relation so gleich vorgenom-

nommen und examinirt werden würde/ deßgleichen an den von Cornberg/ daß derselbe über das/so der Herr von Hundbiß gemeldet haben solle/ein Attestatum von demselben einschicken/und die Reichs-Hof Räthe/woran der Herr von Ow berichtet/daß er die Acta, in Sachen Cornberg contra Hessen-Cassel zu referiren bekommen ꝛc. nahmhafft machen solte: beyde Schreiben auch den 12. Martii nach Wien abgangen/ mithin der gantze Jnhalt des Owischen vorerwehnten Memorialis auf des Reichs-Vice-Cantzlers Herrn Grafen von Kaunitz an beyde Herren Præsidenten erlassenes Schreiben bereits unter der Consultation gewesen/und obiger Schluß darüber gefasset/so wäre ja wol ein grosser Uberfluß gewesen/ über dieses etliche Tag hernach eingeloffenes Memoriale noch ein anderes Plenum anzustellen; daß aber der Herr Præsident Freyherr von Jngelheim es denen Herren Assessoribus communiciret/haben dieselbe allbereits attestiret/und hat der Protonotarius Hartmann/ welchem es ad Acta zu legen gegeben worden/ mit seiner eigenen Hand darauf notirt: **Vom** 9. Martii 1703. **sammt einer unterthänigsten Bitt von Herrn von Ow**? und ist daraus abzunehmen/ mit was vor einem Ungrund ihme die Supprimirung dieses Memorialis und boßhaffte Verhinderung der Owischen Relations-Examinirung beygemessen werde.

15. Nachdeme unter dem 23. Martii Jhre Churfürstl. Gn. zu Trier Abschrifft vom zweyten Käyserl. Recommendations-Schreiben vom 18. Dec. 1701. an das Collegium communiciret/und selbiges den 25. ejusdem zu Wetzlar arriviret/ so hat zwar der Herr Præsident Freyherr von Jngelheim den Herren Assessoren so gleich/ wie beym Empfang des vorigen Nachricht davon gegeben/ ein Plenum aber darüber anzustellen/ hat wegen der kurtz vor der Publication starck poussirter gerichtlichen Relationen/und weilen die Herren Assessores kein periculum in mora darunter zu seyn judiciret/ eher nicht als den 8. Apr. als primo post publicationem die geschehen können/ da dann in Pleno auff die proponirte Fragen: ob deß Herrn von Ow Relation vorzunehmen und was auf die Käyserl. Schreiben zu antworten seye? geschlossen worden/ höchstermeldter Jhrer Churfürstl. Gn. zu antworten/ wie N. 6. ausweiset. Weilen nun das Protocollum dieses Pleni, laut sub N. 7. beygehenden Extractus selbsten ausweiset/ daß diese Käyserl. Schreiben schon vorhin denen Herren bekant gewesen/ so erhellet daraus/ wie ungüthig der Herr Præsident Freyherr von Jngelheim abermahlen der Hinterhaltung dieser Schreiben beschuldiget worden.

16. Den 10. Maji ist des Herrn von Ow Declaration sub N. 8. in puncto der Scheibischen Relation dem Pleno vorgetragen worden/ die Herren Assessores aber und darunter auch/laut Beylag N. 9 der Herr Graf von Solms/ und von Pyrck haben meist einhellig und zwar dahin mit truckenen Worten voiret; Es seye unmöglich/ daß der Herr von Ow gemelte Relation von dem

Herrn

Herrn Scheiben bekommen / sondern er hieran dem Collegio eine Unwarheit vorgetragen habe / welches dann dieser Ursachen wegen auch händgreifflich ist / (1) Daß der Herr von Ow zu den Herren Assessoren / welchen er sie kurtz vor abgelegter seiner Relation vorgezeigt / gesagt / man könne sie um Geld zu kauffen haben / nemlichen zu Wetzlar / dann sonsten das Owische darab hernehmendes Argumentum, daß der Herr von Jodoci sie pari modo vermuthlich auch bekommen würde / nicht term gewesen wäre / (2) Daß er dem Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim und Protonotario Hartmann ein Secretum daraus gemacht / und gesagt / daß sie ihm ein guter Freund in höchstem Vertrauen communiciret / da doch wann er sie von Herrn Scheiben bekommen / dessen nicht nöthig gewesen wäre weilen Herr Scheiben nicht unter der Cameral Jurisdiction stehet / noch Processus an der Cammer hat / auch weder der Herr von Ow / weder Herr Scheiben etwas strafbahres mit dieser Communication begangen / und also der von Ow nicht nöthig gehabt hätte / die Antwort 13. Monath lang zuruck / und seine Reception auffzuhalten / zumahlen da Herr Scheiben nicht allein in seinem dem Herrn von Ow darüber ertheiltem Attestato selbst sagt / er habe kein Bedenckens gehabt / diese Relation dem Herrn von Ow zu communiciren / sondern es unweigerlich gethan / zu deme auch Herr Graf von Kaunitz in sub N. 10. beygehendem Schreiben meldet / gemeldter Herr Scheiben habe kein Mysterium daraus gemacht / gestalten sie zu Docirung des ihme geschehenen Unrechts jederman communiciret. (3) Und hauptsächlich / weilen solche Relationes cum Examinatoris notatis inter arcana Judicii gehören und niemahlen einen rejicirten Præsentato communiciret werden / über das aber alle die Herren Præsidenten und Assessores gewust / daß diese Relation nach Herrn Assessoris von Merle seel Tod / als der Herr Scheiben schon verschiedene Jahre von Wetzlar ab- nach Böhmen verreiset gewesen von denen Lectoribus in dessen Behausung unter andern Cameral-Acten gefunden / erhoben / zur Leserey bracht / und in die zu diesen Relationibus verordnete Truhe gelegt worden / und dahero evident, daß diese Owische Declaration der Warheit zuwider gewesen. Weilen er dann solchergestalt das Obstaculum, an statt es aus dem Wege zu raumen / vermehret / und gleichsam sein Ludibrium mit dem Collegio getrieben / zumalen auch (4) in seinem Schreiben sub N. 8. gleich Anfangs gedancket daß ihme das Collegium endlich die Gnade und Justitz wiederfahren lassen / ihme einmal die Ursach zu eröffnen / warum Seine Käyserl. Præsentation biß dahin nicht vollzogen worden / da doch des Collegii Begehren dieser Relation wegen ihme gleich nach Ablegung seiner Relation iteratò vorgetragen ware. Ferner (5) er in gemeldtem seinem Schreiben zu melden sich nicht gescheuet / was gestalten er bey seiner Abreise von Wetzlar des Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim Excell. zu Kloppenheim / wie ex post dem Protonotario Hartmann in Franckfurt

furt die wiederholte Eröffnung gethan / daß er die von dem auch geweſenem Käyſerl. Præſentato Herrn D. Scheiben verfaſte Prob-Relation cum Extractu Actorum & notaminibus examinatoris durch eine der Cameral-Jurisdiction nicht unterworffene Perſon von Wien beſchrieben ꝛc. da doch obige Beylag N. 3. in der Unwarheit klar überführet/und der Herr Graf von Solms ſelbſten in ſeinem Voto N. 9. bezeuget/ daß dieſes des von Ow Vorgeben gleich dem vorigen der Warheit notorie zu wider ſeye / und dann ſolchergeſtalt/ da er ſeiner eigenen in gemeldtem ſeinem Schreiben enthaltener Bekantnüß nach / durch Vorzeigung dieſer Relation den Herrn von Jodoci zu proſtituiren / und deſſen Reception nicht ohne Gefährde zu hindern getrachtet/ und dann durch ſo viels andere hiebey jetztgehörter maſſen committirte/einen Præſentatum ſehr übel recommendirende Paſſus die Sache in den Stand kommen / daß er ohne Examinirung ſeiner Relation ſehr wol hätte abgewieſen werden können/ſo haben dannoch in Reſpectum Cæſareæ Majeſtatis die Herren Aſſeſſores dißmal concludiret/ noch biß auf den 31. Maji abzuwarten/ was der von Cornberg wegen ſeiner Denunciation etwa ferner erkläre/oder der von Ow zu ſeiner Exculpation einbringen möchte/ (welches nachgehends dahin torquiret worden / ob habe man Ihrer Käyſerl. Maj. einen præjudicialen/und zwar ſo engen Terminum præfiget/) und wann indeſſen dißfals nichts relevirendes einkommen ſolte / alsdann mit Examination des Chur-Bayeriſchen Præſentati Prob-Relation fortgeſchritten werden ſolte / wie das über dieſes Plenum bey künfftiger Viſitation originaliter vorlegendes Protocollum plenius ausweiſen wird. Wann man nun des Herrn Præſidenten Grafen von Solms am 31. Maji darauff in dieſer Sache geführtes ſeinem Memoriali vom 31. Dec. 1703. ſub Lit. I. beygedrucktes Votum gegen dieſen der Sachen Verlauff hält / und examiniret/ wird ſich finden/wie übel ſelbiges darauf einſchlage/und wie wenig Urſachen Seine Excell. gehabt habe/ſich auf ſolche Weiß heraus zu laſſen.

17. Demnach nun in jetztgemeldtem Pleno vom 31. Maji es bey dem vorigen Concluſo zwar gelaſſen / jedoch die Examination des Chur-Bayeriſchen Præſentati Relation noch ferner biß nach den Pfingſt-Ferien verſchoben / ſo iſt endlichen den 14. Junii gemeldtes Chur-Bayeriſchen Præſentati Herrn Graf Nytzen Reception, nachdeme an deſſen Prob-Relation kein Mangel gefunden/ per majora beſchloſſen worden. Ob nun gleich der Herr Graf von Solms / und die Herren Aſſeſſores Zernemann von Pyrck/und Krebs ſothanem Schluß de facto nicht beyfallen wollen/ ſo haben ſie doch mit ihren Voris gezeigt/ daß ſie in ihrem Gewiſſen eines anderen convinciret geweſen / geſtalten Herr Zernemann votiret: Er æſtimire Herrn Graf Nytz Erudition und Qualitäten/möchte ihn deßwegen auch wol gern zum Collegen ſehen/ könte aber noch zur Zeit in ſeine Reception nicht gehehlen/weilen er dardurch in Ihrer Käyſerl. Maj. höch-

ste Ungnad verfallen würde ꝛc. Herr Krebs aber: Er möge wol recipiret werden/wolte aber kein Theil daran haben. Herr Graf von Solms: Er repetire das Votum D. Assessoris Schragen / halte ihn pro receptibili, im übrigen repetire er sein ad Protocollum gegebenes Votum, und müsse geschehen lassen/ was die Majora geschlossen. Herr Schrag aber hat votiret: Er halte ihn pro receptibili, wann er ihn aber solte recipiren/müste er es cum timore thun/wolte sich nicht übereylen/sondern dilatorisch gehen. Wie wenig aber diese Vota der Cammer-Gerichts-Ordnung/ und von einem jeden darauff geleisteten schweren Pflichten gemäß seyen / kan aus Conc. p. r. tit. 5. §. 17. & 19. ermessen werden/ deren erstere im Votiren die Rechten/das Gewissen und Pflichten vor Augen zu haben befiehlet / der andere aber das eventual- und dilatorisches Votiren verbiethet / dahero dann auch wolgemeldter Herr Schrag/ und weilen er vermerckt/daß die übrige Dissentientes unterm Vorwand Ihrer Käyserl. Majest. Vorrechten und Authorität gefährliche und eigennützige Respectus im Schild geführet/und Er von denselben auf Abwege verleitet worden/ als ein rechtschaffener Christ seinen Fehler nachgehends erkant hat / und dem Concluso Plni beygefallen ist. Hingegen haben 8. Assessores, nehmlichen Herr von Brinck/ Lauterbach/ Wigand/Frütz/von Bernsdorff von Friesenhausen/von Ritter/ und Billenfeld pro receptione votiret.

18. Wie nun der Herr von Ow zu Wien erfahren / was den 10. Maji vorher concludiret/wie ihme dann alle Minutissima, so im Rath passiret/berichtet worden/hat er bey Ihrer Käyserl. Maj. eine Inhibition an die Herren Præsidenten/ daß deren keiner den Rath zu Annehmung des Chur-Bayerischen Præsentati biß des Käyserl. Relation examinirt seyn würde/versammelen solle/ausgewürcket/ so den 4. Junii resolvirt/ expedirt/ an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. geschickt / von Deroselben unterm 22. ad Collegium eingeschlossen / dem Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim den 24. von der Post gelieffert / und von Seiner Excell. den 26. ejusdem, weilen es wegen des zwey Tag nacheinander feyrenden S. Joannis-Fests nicht eher geschehen können/ in pleno produciret worden / weilen aber der Herr Præsident Graf von Solms abwesend/und die Sache von Wichtigkeit/ so ist die Deliberation biß zu dessen Wiederkunfft verschoben worden/ und ist also

19. Den 3. Julii darüber deliberiret/auch per majora concludiret worden/ daß der Chur-Bayerischen Præsentatus ob jus ante inhibitionem Cæsaream quæsitum ad juramentum zu lassen seye: Hiebey nun ist nicht ausser acht zu lassen/daß zwar der Herr von Cornberg sub dato Wien den 27. Maji dem Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim geschrieben / und darin seine vorige Denunciationes vor eine Baillerie, so der Herr von Hundbiß mit ihme getrieben haben solle/auszudeuten vermeynt/welches Schreiben auch D. Pulian hochwol-

ermelde

ermeldtem Herrn Præsidenten den 12. Junii, und also zwey Tag vor des Chur-Bayerischen Præsentati Reception eingelieffert / und demnach der Herr Præsident Graf von Solms/und übrige Baron-Owische Patroni vorgeben/ der Herr Præsident Freyherr von Ingelheim hätte dieses Schreiben/ wordurch der Herr von Ow völlig exculpiret worden/ hinterhalten/ und folglich dolo procuriret / daß Herr Graff Nytz dem Herrn Baron von Ow præferiret worden/und seyen dahero Ihre Käyserl. Majestät höchstbefugt gewesen/ diesen null und nichtigen Actum, nebst Exprimirung Dero wol fundirter Käyserl. Ungnad wieder zu cassiren / vor eins : Vors ander habe jetztgemeldter Dr. Pulian Ihrer Excell. dem Herrn Præsidenten von Ingelheim bedeutet/das er Befehl habe/sie zu warnen / sie möchten sich der Graf Nytzischen Reception halber nicht præcipitiren / gestalten Ihre Käyserl. Maj. bereits ein scharffes Rescript, und Inhibitorial-Befehl an Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier hätten ergehen lassen/worinn beyden Præsidenten/bey Vermeydung Käyserl. Ungnad/ inhibiret würde ꝛc. welchergestalt dann der Freyherr von Ingelheim bereits vor der Graf Nytzischen Reception von der Käyserl. Inhibition Wissenschafft gehabt habe/und also wegen seiner Contravention nicht zu exculpiren seye ꝛc. So viel aber das erste / nehmlich das Cornbergische Revocarions-Schreiben belanget / ware dessen Production allerdings überflüßig/ und zu nichts weiters dienlich/ als nur denjenigen/ so allein ihrer Neben-Absichten und Privat Interesse wegen dem Herrn von Ow patrocinireten/Anlaß zu do mehrerem Verwirrungen zu geben. Dann (1) gesetzt / es wäre mit diesem Schreiben das Cornbergische Obstaculum gäntzlich aus den Weg geraumt gewesen/wie nicht/ so ware doch wohl gemeldter Herr von Ow des anderen allein ad exclusionem überflüßig gnugsamen ratione der Scheibischen Relation im Weg stehend / und obgehörter massen so weit vergrösserten Obstaculi wegen inadmissibilis, (2) ware aber auch dieses durch den Herrn von Ow von dem von Cornberg erbettenes Revocations-Schreiben nicht zu consideriren / weilen der von Cornberg die den 12. Januarii 1701. dem Herrn Præsidenten Grafen von Solms zu Wien mündlich und spontaneo motu gethane sehr umständliche Denuntiation den 9. Martii, und also 2. Monath hernach mit noch mehreren Umständen reiteriret / da doch (3) wann der von Hundbiß mit der Erzehlung solcher Ding nur railliret hätte / es sehr unmannierlich und nicht Cavalierisch von ihm gewesen wäre/ wann er den von Cornberg einen Käyserl. General-Wachtmeister in einer Sachen/welche des Baron von Ow guten Nahmen und Fortun betroffen / 2. Monath und länger auff der irrigen Meynung gelassen / und dadurch Anlaß gegeben hätte / daß der von Cornberg nicht allein bey dem Herrn Grafen von Solms / und zwar als Præsidenten/sondern auch hin und wieder in der Stadt Wien so nachtheilig gesprochen/ wie hochermeldtes Herrn Grafen Schreiben sub N. 1. aus-

weiſet ; und noch darüber an den Herrn Præſidenten Freyherrn von Ingelheim nach Außweiſe N. 2. geſchrieben / und beyde ſo zu ſagen auf das Narren-Seil geführet hätte/welches von einem ſolchen Cavalier nicht zu vermuthen iſt. (4) die Umſtände/worunter der von Cornberg ſeine Denuntiation gethan/mit einer raillerie incompatible ſeynd/nemlichen daß Er (A) in N. 1. meldet/er Herr von Ow habe ſeine Sache nun in dem ſiebenden Monath aufgehalten / einfolglich er die Zeit/ ja den Tag gewuſt/ an welchem der von Ow ſeine Acta bekommen ; (B) Daß der Baron von Ow ſolches ſelbſten an NB. viele Orthe nach Wien aviſiret / und einen Gelehrten zu Außarbeitung der Sachen verlangt (C) ſolches zu beweiſen offeriret / (D) auch anderer Orthen publiquement zu Wien alſo geredet ; So dann in N. 2. (E) daß er durch ſeine Wetzlariſche Advocaten öffters Erinnerung bey ihm thun laſſen ; welches dann der Augenſchein verificiret/indeme der Cornbergiſche Advocat D. *Pulian*, und des von Cornbergs Ambtmann (welches etliche Aſſeſſores pro ratione voti ſui allegiret) fleißig bey ihm aus- und eingangen / und ihn ſuper facto & jure informiret/ wie zu ſeiner Zeit bewieſen werden kan / (F) der von Ow demſelben verſprochen/die Sache zu beförderen/er von Cornberg aber (G) bey letzter Poſt das gerade Wiederſpiel (welches lauter facta propria, und nicht des von Hundbiß ſeynd) vernehmen müſſen/nehmlichen/ daß er die meiſte Zeit mit Trincken und Spielen zubrächte/ welches ob es wahr/oder raillirt geweſen/ man zu Wetzlar mit Augen ſehen können/ und alſo von keiner Hundbißiſchen Declaration dependiret ; Endlichen (H) weilen er dem Werck nicht gewachſen (welches in Warheit eine unhöfliche Raillerie geweſen wäre) man ihm die Acta wieder abnehmen möchte : Darzu (5) der von Cornberg in ſeinem ſub N. 11. beygehenden Revocations-Schreiben meldet/ (AA) daß er die Nachricht an Herrn Præſidenten von Ingelheim gegeben/wie er ſie über der Taffel ex ore alieno vernommen/da er doch / was er jetzt ſub Lit. E. F. G. & H. angeführter maſſen geſchrieben/nicht zu Wien über der Taffel ex ore alieno gehöret/ (BB) Er habe es/ in der Zuverſicht/daß ſolches ferner nicht èclactiren/ſondern ſecretirt bleiben ſolte/ geſchrieben/da doch eines Theils der Herr Graf von Solms in ſeinem Schreiben ſub N. 1. meldet/er habe zu Wien publiquement alſo geredet/anderen Theils er es zu dem Ende geſchrieben/ damit Herr Præſident ihme Herrn von Ow ſeine Acta abnehmen/ und ſie einem andern geben ſolte/ welches ja nicht in ſecreto geſchehen konte. (CC) Ihre Excellentz hätten darüber Jahr und Tag hingehen laſſen / ohne etwas / da doch der Herr von Ow noch lang in Wetzlar geweſen/deßfalls zu moviren ꝛc. Hiebey nun iſt zu notiren/daß der Herr *Præſident*, und diejenige Herren Aſſeſſores, welchen er dieſes/ und des Herrn Grafen von Solms Schreiben communiciret/vor dienlich befunden/dieſelbe biß des Herrn von Ow Relation collegialiter examinirt ſeyn würde/ beruhen zu laſſen / dann

entwe-

entweder würde sie vor gut befunden oder nicht/ letzteren Falls würde nicht nöthig seyn diese Schreiben zu produciren / sondern solten des Herrn Baron von Ow Reputation zu menagiren zuruck behalten werden/ersteren Falls aber würde erst nöthig seyn zu fragen/ob er die Relation selbst gemacht ? und zu dem Ende die Schreiben zu produciren/ und zu examiniren/ daß nun aber das Examen der Owischen Relation so lang verschoben worden / dessen Schuld hat der von Ow niemand als ihme selbsten beyzumessen/ weilen er mit der Entdeckung dessen/so ihm die Original von dem Examinatore marginirte Scheibische Relation gegeben/solang und biß dato zurück gehalten. Bey welcher Bewandnüß nun ist diese Cornbergische Objectio de nihilo, und daß er sie nicht aus seinem Magazin genommen/sondern gleich dem übrigen Innhalt seines Schreibens ihme von anderen suggeriret worden/ ist daraus wol abzunehmen / weilen der Herr Præsident Graf von Solms eben dasselbe in Consilio den 31. Maji 1702. proponiret/wie die Beylag Lit. I. des Solmischen Memorialis vom 31. Decemb. 1703. ausweiset/ (DD) Es habe derjenige Cavallier, nehmlichen der von Hundbiß / sich schon vor längst dahin erkläret/daß es eine Raillerie gewesen ꝛc. Warumb hat dann der von Cornberg diese Erklärung nicht so gleich an Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim geschrieben/ wie er es um den Herrn von Ow seine Ehr wieder zu geben zu thun schuldig gewesen wäre. Wenigstens wäre solchen Falls von ihm unverantwortlich gewesen/daß er auf des Cantzley-Verwalters nomine Collegii unterm 12. Martii an ihn dieser Sachen wegen erlassenes Schreiben / so lang / und NB. **biß der von Ow im Monath** Majo **nach Wien kommen**/ und dieses Schreiben allem verständigem Vermuthen nach befördert/verschoben ; Dergleichen unwarscheinliche Dinge dann in diesem Schreiben noch mehr anzutreffen seynd / so eines jeden Nachdencken überlassen werden ; In Summa/ es ist dieses Schreibens Ungrund so handgreifflich/daß alle die Herren Assessores, so es vor und nach dem 14. Junii zu sehen bekommen / es vor irrelevant gehalten/ und es noch darvor halten/ imò der Herr Graf von Solms selbst hat/als er es zu sehen bekommen/ es nicht allein für unwahr/sondern so gar injurios gehalten/daß der von Cornberg eine Sache/ welche er ihm zu Wien so ericulement, und mit so kräfftigen Expressionen referiret/jetzo in eine Raillerie zu verwandelen sich unterstehen wolle. Nun kommet gleichwohln (6) hinzu/ daß der von Cornberg weder dasjenige / so er in seinem Schreiben sub N. 2. sub Lit. E. F. G. & H. angeführet / noch auch daß der Herr von Ow ihme und seinen Bedienten entdecket/daß er seine Acta contra Hessen-Cassel zu referiren bekommen/ revociret. Wann nun selbige *Puncta* mit den anderen ihre Connexität haben / und die eine die andere bey der Hand halten / allenfalls auch die nicht revocirte capable gnug bleiben / ihme die Reception schwer zu machen/so läst man alle Welt urtheilen/ob dieser Ausstellungs-Punct

durch dieses Cornbergische Schreiben so völlig / wie der Herr von Ow / und seine Patroni angeben / gehoben / und ob solcher Gestalt der Præsident Freyherr von Ingelheim nicht Ursach gehabt zu zweiffelen / ob die *Production* dieses Privat-Schreibens in pleno nöthig / und bey der ihme wol bewuster Owischen Faction in Collegio rathsam seye? Hoc rerum statu hat er gethan / was ihme die Cammer-Gerichts-Ordnung (vid. conc. p. 1. tit. 15. in pr. & §. 1. & Lit. A.) vorschreibet / nehmlichen / das Werck mit etlichen der erfahrnsten Beysitzer überleget / und nach deren Rath die Production unterlassen / und submittiret demnach dieses sein Verfahren / und ob der von Ow und seine Patroni ihn mit Fug dißfalls eines Doli beschuldigen können / Ihrer Käyserl. Maj. und des Reichs gerechtester Censur gantz willig und freudig.

Belangend nun den andern Puncten / nemlichen daß D. Pulian dem Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim intimiret / es seye eine Käyserl. Inhibition unter Wegs / so beziehet man sich auf dasjenige / so das Collegium dißfalls indessen an Ihre Käyserl. Maj. unterm 27. Aprilis jüngst erlassenem / dem gründlichen Bericht sub Lit. B. beygedrucktem allerunterthänigsten Schreiben nothdürfftig heraus gelassen / und gibt nur dieser Hochansehentlicher Reichs-Versammlung hochvernünfftig zu ermessen anheim / ob der Herr Cammer-Præsident und Collegium ohne Schmälerung des Gerichts Würde und Authorität auf eines Procuratoris, welcher mit des Gerichts Raths-Geschäfften nichts zu thun / und nicht eins Wissenschafft darum haben solle / blosses mündliches Dahersagen / und sonderlich da er auf des Herrn Præsidentens Begehren / wovon er den Befehl habe / nicht melden / vielweniger ein Schreiben vorzeigen wollen / schuldig gewesen seye / daß vorheriges Conclusum, daß nehmlichen des Chur-Bayerischen Præsentati Relation auf den 14. Junii vorgenommen werden solle / zu ändern / und also einen dem Collegio unterworffenen Procuratorem pro Præceptore anzunehmen / bevorab da das Owische Expurgations-Werck vorgehörter massen bewand / und der D. Pulian eben derjenige gewesen / welcher zur Zeit / als der Herr von Ow an seiner Relation gearbeitet / Nahmens des Herrn von Cornberg so fleißig bey ihme sollicitiret / und sich nachgehends extra orbitam officii sui in sein Receptions-Werck gegen das Collegium mesliret: bey so bewandten Dingen nun läst man abermahlen das gantze Reich urtheilen / quo jure quavè injuria der Herr Præsident Graf von Solms / und die wenige mit ihme haltende Assessores, sammt dem Herrn von Ow / dem Præsidenten Freyherrn von Ingelheim / und dem Collegio, ob hätten sie Ihrer Käyserlichen Maj. allerhöchsten Respect und Vorrechten verletzet / und zu untertrucken gesucht / Künsteleyen gebraucht / die Käyserl. und Cammer-Richterliche Rescripta, Baron Owische Memoriale vom 22. Februarii, Cornbergisches vermeintes Exculpations-Schreiben ꝛc. boßhafftig hinterhalten / und theils supprimiret / item

passio-

passionirt/interessirt ꝛc. verfahren/und was der schmählichen Imputationen mehr seynd/ in ihren Schrifften auffbürden/ hingegen sich vor Eyferer der Justitz und Verfechter der Käyserl. Authorität und Vorrechten ausgeben dörffen. Daß nun die Sach sich dißfalls gantz in verso modo verhalte / nemlichen der Herr Graf von Solms sich aus Privat-Absichten und Interesse zu dieser so schädlich und vor dem gantzen Römischen Reich ärgerlicher Separation und Verwirrung entschlossen/ ist in des Collegii ad Comitia erlassenem/ in der gründlichen Vorstellung sub Lit. A. befindlichem Schreiben schon angewiesen worden / die Anlage sub N. 12. aber wird die untrügliche Prob davon geben. Es ist dann allem obigen nach bey dieser Deliberation recht und billich per majora beschlossen worden/ daß der Chur-Bayerische Præsentatus Herr Graf Nytz propter jus per receptionem jam antea conclusam quæsitum ad juramentum zu lassen seye.

20. Als nun der Herr von Ow zu Wien vernommen / was zu Wetzlar in puncto receptionis des Chur-Bayerischen Præsentati am 31. Maji, und 14. Junii passiret / hat er am 9. Julii 1702. das Memoriale sammt Beylagen sub Signis X / ✱ / △ / & □. welche der Herr Graff von Solms und seine Consorten ihrem Memoriali de dato Wetzlar den 31. Decembr. 1703. zur ersten Beylage beydrucken lassen / Ihrer Käyserl. Majest. allerunterthänigst præsentiret; wobey zu mercken/ daß der Herr von Ow in diesem seinem Memoriali allerhöchstgemeldter Käyserl. Majest. wider die kundbahre Wahrheit vorzutragen sich nicht gescheut: Er habe (1.) nicht ermangelet die beyde Einwürffe durch die *sub Signis* ✱ / △ / & □. (welche Signa weder der Cammer-Gerichts / weder Reichs-Hoff-Raths-Ordnung congruiren) beygehende *contraire* Zeugnüssen *in continenti* zu *enerviren* / und NB. solche unverlängt an gedachten Cammer-*Præsidenten* Freyherrn von Ingelheim bringen zu lassen/ der Hoffnung / es würde derselbe *ob statum causæ nunc penitus mutatum*, und da die mit den Haaren herbeygezogene *Imputationes* auff einmahl dahin fallen / seine wider ihn gefaste Meynung geändert haben / er müsse aber leyder erfahren / daß erwehnter *Baron* von Ingelheim gleich wie er zuvor das an Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier beschehene *Oblatum* dem *Pleno Camerali* nichs vorgetragen (hierüber ist schon hieroben Erläuterung gegeben worden) anmit ihme keine *Communicatio obstaculorum* geschehen / also auch dißmahl ohne NB. daß er das geringste von diesen neuen *emergentibus ad Plenum Camerale* gebracht gleich des andern Tags darauf/ als ihme das Cornbergische Schreiben vom 27. *Maji* zu Handen kommen / zugefahren / und des Chur-Bayerischen Prob-*Relation* vorgenommen ꝛc. Beschuldiget also den Herrn Præsidenten / daß er diese neue Emergentia vor dem 14. Junii empfangen/ aber selbigen Tags Pleno vorenthalten ꝛc.

da doch dieser Beylagen keine auſſer dem Cornbergischen Schreiben sub Signo □ / welches hochwohlermeldter Herr Præsident den 12. Junii von Dr. Fulian empfangen / nach Wetzlar kommen / als den 19. Maji 1703. da dieses Owische Memoriale sammt Beylagen mit dem Käyserl. Rescript vom 16. Dec. 1702. dem Collegio zukommen ; und übersteiget es allen Verstand / wie dieser Præsentatus ein solches vor Ihre Käyserl. Majest. bringen können / da das Hundbissische Attestatum sub Signo △ erst den 26. Junii zu Heiligenberg in Schwaben datiret ist ; So ist auch (2.) allhier seine Contradictio zu notiren / indeme er sagt / er habe diese Beylagen / wordurch die beyde Imputationes auff einmahl dahin fallen / unverlängt an Herrn Præsidenten von Ingelheim gelangen lassen / dieser sie aber dem Pleno vom 14. Junii vorenthalten / und gleichwohl auch klagt / es seye ihm keine Communication der Obstaculorum geschehen / (3.) daß er allhier vorgibt / hochwohlermeldter Herr Præsident habe das Käyserl. Inhibitorium von Ihrer Churfürstl. Gn. zu Trier den 23. Junii richtig empfangen / jedoch erst den 26. ad Plenum Camerale gebracht / da doch das Churfürstl. Rescriptum Communicatorium den 23. besagten Monaths zu Ehrenbreitstin datiret ist / und also dem Herrn Præsidenten eher nicht / als den 24. Abends um 8. oder 9. Uhr geliefert werden können. Weilen nun diese zwey Täge dies feriati gewesen / so ist es ja den ersten Raths-Tag nach dem Empfang dem Pleno vorgetragen worden. (4.) Er Herr Præsident habe die Majora dahin gekünstelt / daß die Deliberation über Ihrer Majestät allergnädigsten Befehl biß auff den 30. verschoben ꝛc. welches Angeben aber der Warheit so wenig gemäß / daß er diß Käyserl. Schreiben den 30. Junii, da Herr Graff Nytz schon zu Wetzlar gewesen / abermahl in die Propositionbracht / die Deliberation jedoch nochmahlen biß auf den 3. Julii ob adhuc durantem absentiam des Herrn Graffen von Solms verschoben worden / einfolglich auch als irrig dahin fället / daß er dardurch nur Zeit zu des unterwegs wissenden / Chur-Bayerischen Præsentati Introduction gesucht haben solle. (5.) Hätte er Herr Præsident ebenfalls einem Vornehmen Assessori höchst-ärgerlich bedeutet / daß man ihn ab officio suspendiren würde / wann er dem in seinem Voto angeführten Bericht von solchem Verfahren abstatten würde / deßgleichen auch dem Herrn Graffen von Solms an Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier zu thun verbothen worden ꝛc. da doch die Protocolla zeigen werden / daß der verstandene Assessor in seinem Voto vom 30. Junii angeführet / er habe bey dem vorherigen Plenis NB. aus den Votis wahrgenommen / daß derjenige / welcher Secreta Collegii anders wohin berichtet / werth wäre / daß man ihn suspendire / und wolte demnach wissen / ob man ihn damit verstanden? worauff dann alle Assessores ihme geantwortet : Wann er ein solches thäte / so verdienete er suspendirt zu werden ; wie dann auch ex hoc fundamento gemeldte Herren Assessores dem Herrn Graffen von Solms den einseitigen Bericht zu

unter-

unterlassen gebethen / weilen keinem Membro judicii erlaubt seye / Secreta Collegii anders wohin seorsim und einseitig zu berichten / indeme dadurch ein Anfang zu einer Separation gemacht würde / der Herr Præsident von Ingelheim aber nicht das geringste darzu gemeldet. Den übrigen unerfindlichen Innhalt dieses Memorialis solcher gestalt zu durchgehen / und dessen Defectus anzuweisen würde viel zu lang fallen. Dahero darbey (6.) nur noch dieses zu errinnern ist / wie dem von Ow alles / so in Consiliis passiret / von oberwehnten Commembris wider Eyd und Pflichten (welche mit sich bringen / daß sie alles / was in Rathschlägen und Sachen gehandelt wird / den Partheyen oder niemand eröffnen sollen / vor oder nach der Urthel (conc. p. 1. tit. 71.) an die Hand gegeben worden / und zwar dergestalt / daß es in vielen Stücken siniſtrè ihme überschrieben / oder von ihme siniſtrè verstanden / oder zu seinem Vortheil verkehret worden / (7.) Daß er auff das Cammer-Gericht zu inquiriren einen Reichs-Hoff-Rath zum Subdelegato Commissario, diejenige aber / so sich bey des Herrn Graff Nytzen Auffschwöhrung zum Faveur sein des von Ow à Corpore separiret / und sich gegen dasselbe auffgeworffen / zu Zeugen gegen das Collegium, vorgeschlagen / und dann (8.) daß er das Collegium sonderlich aber den Herrn Præsidenten Frey-Herrn von Ingelheim (welches ihm vermuthlich von denjenigen / welche es zu ihrem Intent dienlich geachtet / dergestalt ex constituto an die Hand gegeben worden) in diesem seinem Memoriali dergestalt ehrenrührig angegriffen / daß allein hieraus ihn und das Collegium in einem Corpore zu vereinigen nicht mehr thunlich gemacht worden / deßgleichen auch schließlichen das von dem Herrn von Ow diesem seinem Memoriale sub signo * beygelegtes Scheibisches Attestatum so passionirt und injurios ist / daß selbiges allein genug wäre / dem Producenti eine repulsam zu causiren / und weilen dieser Ursachen wegen nur ein Extract davon obgemeldtem widrigem Memoriali beygedruckt worden / so wird es billich hiebey integrè sub Num. 13. exhibiret.

21. Den 10. Julii hat Herr Graff Nytz auffgeschworen / da dann die bekannte Assessores auffgestanden / und sich à Collegio abgesondert / welches nie bey diesem Gericht in keiner Sache / sie seye so gewichtig wie sie wolle / geschehen noch gehöret worden / indeme die Cammer-Gerichts-Ordnung (vid. concept. p. 1. tit. 15. Lit. B. & §. 15. Lit. R. tit. 24. Lit. A. & §. 1. tit. 41. §. 2. & 3. & Recess. de Anno 1654. §. 150.) und aller Gerichten Stylus mit sich bringt / daß / was die Majora schliessen / ein solches vor einen Schluß des gantzen Gerichts angenommen werden / und die Dissentientes sich demselben accomodiren müssen / hingegen ihnen unbenommen seye / sich ad Protocollum zu verwahren / deßgleichen auch jam citat. tit. 15. §. 21. & Lit. V. districtè verordnet ist / daß / was also beschlossen / der Cammer-Richter / daß ein solches durch Particular-Tractationen etlich weniger Gerichts-Glieder rescindiret / oder in andere Meynung gebracht

werde / nicht zugeben solle. Zwar wollen diese 4. Dissentientes vorschützen / es seye hier ein besonderer Casus, da nemlich Ihrer Käyserl. Majest. allerhöchste Authorität / und Vorrechten impliciret / welcher â regula excipiret seye / weilen aber die Cammer-Gerichts-Ordnung und so viele dieses Dicasterii wegen verfasste Reichs-Visitations und Deputations-Abschiede in puncto receptionis Assessorum keine Differentz unter den Käyserl. und der Ständen Prælentatis machen / auch von keinem weniger / als dem andern erfordern / wohl aber in der Cammer-Gerichts-Ordnung (vid. conc. p. 1. tit. 64. §. 14. & 15.) ausdrücklich versehen ist / daß in der Untersuchung der Gerichts-Glieder Qualitäten / deren Correction und Abschaffung (ergo auch deren Auffnehmung wegen) vom Obersten / biß zum Untersten / kein Unterschied gehalten werden solle / sie seyen gleich Ihrer Käyserl. Majestät / den Churfürsten / oder den Creysen verwand / so ist um do weniger abzusehen / womit sie diesen ihren vermeinten Absatz behaupten wollen / je mehr über jetzt allegirten Locum auch in der Ordnung Concept. p. 1. tit. 5. §. 17. versehen ist / daß in Electione auff die erforderte Qualitäten NB. ohne Respect gesehen werden solle. Um nun gleichwolen diese ihre ungewöhnliche Action in etwas zu beschönen.

22. Haben diese Dissentientes den 9. und 19. Julii die Ursachen ihres Aufstehens an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. berichtet / wie Num. 14. ausweiset / welche dann vornehmlich darinn bestanden / die Causa, warum die Majora den Herrn Graff Nytz ad juramentum admittirt / seye gewesen / daß von dem von Cornberg keine zu des von Ow Exoneration dienende Nachricht eingeloffen / welche aber / weilen der Herr *Præsident* Freyherr von Ingelheim zwey Tag vorher das Exculpations-Schreiben von dem von Cornberg erhaltẽ / unrichtig gewesen seye ꝛc. Was vor eine Bewandnüß aber es mit diesem vermeintem Exculpations-Schreiben habe / ist hierobẽ Num. 19. gründlich demonstriret wordẽ / und stehet demnach diese ihre Excusation auff sehr schwachen Füßẽ. Daß sonsten die eintzige Ursach der Agmission des Chur-Bayerischen Prælentati darinn bestanden haben solte / weilen von dem von Cornberg nichts zur Exoneration des von Ow einkommen / ist um so mehr irrig / weilen das von dem Collegio unterm 7. Julii an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. erlassenes Antwort-Schreiben / welches sich bey dem vor einem Jahr ad Dictaturam Imperii gebrachtem an Ihre Käyserl. Majest. unterm 16. Junii 1703. von dem Collegio allerunterthänigst erlassenem Schreiben sub Lit. B. befindet / im Gegentheil von denen ihm im Weg stehenden Imputationibus in plurali numero Meldung thut; wobey nicht umgehen kan / daß dem Collegio von der Owischen Parthey zwar hoch imputiret werde ꝛc. daß es ohne auff dieses Schreiben Ihrer Churfürstl. Gn. Resolution zu erwarten / mit der Introduction des Herrn Grafen Nytz den 10. Julii fortgefahren / da doch in so wichtigen Sachen vermög der

Cam-

Cammer-Gerichts-Ordnung / ohne des Herrn Cammer-Richters Einwilligung nichts vorgenommen / oder geschlossen werden solte oder könte ꝛc. Gleich wie aber dieses in gemeldter Ordnung nirgends in dem Fall / da der Cammer-Richter beständig von dem Gericht entfernet ist / sich findet / gestalten auch gegen die Rechten / und Vernunfft streitet / daß ein Cammer-Richter separatim à Corpore in den Gerichts-Händelen etwas solte decidiren oder befehlen können / also findet sich im Gegentheil darinn (vid. conc. p. 1. tit. 18. in pr.) daß Præsident, und Beysitzer in Abwesen des Cammer-Richters alles thun können und sollen / was der Cammer-Richter gegenwärtig mit dem Gericht oder seines Ambts wegen thun kan; Wie dann auch zu Speyer und Wetzlar seither höchstermeldte Ihre Churfürstl. Gn. Cammer-Richter gewesen / bey Dero beständiger Abwesenheit verschiedene Præsidenten und Assessores, und in specie alle die jetzige Opponenten ohne mit Deroselben speciale Communicationes darüber zu pflegen / examiniret / recipiret / und installiret worden.

23. In der Franckfurter Herbst-Meß 1702. seynd von einigen der Owischen Adhærenten unverantwortliche / ja unchristliche Diffamationes gegen den Præsidenten Freyherrn von Ingelheim / und Herrn Graff Nytzen fingiret / und ausgesprenget / nachgehends auch durch Dr. Pulian zu Wetzlar ausgebreitet / und darauff einige famosi Versus durch einen liederlichen Gesellen zwar componiret / selbige aber durch den von Pyrck nicht allein zu Wetzlar kundbahr gemacht / sondern auch mit pasquillischen Anhängen an einem vornehmen Hoff / und vermuthlich deren mehrere communiciret worden. Als nun hochwohlermeldte beyde dardurch touchirte Herren / sich wie billich bemühet / den oder die Authores zu erforschen / und zu dem Ende einem Canonico, in dessen Gesellschafft gemeldte Versus recitiret / und Gelächter damit getrieben worden / (der sich auch nachgehends vor den Authorem ausgegeben) durch Herrn Graf Nytzen eine Verehrung versprochen worden / wann er den Authorem, und Explication entdecken würde / haben die Mit-Interessirte / nemlich der von Pyrck / Dr. Pulian, und der Canonicus diese von wohlermeldtem Herrn Graff Nytzen zulässiger Weise gethane Angesinnung hochstraffbarlich dahin torquiret / ob hätte er mit Genehmhaltung des Herrn Præsidentens ihn Canonicum mit Geld zum falschen Zeugen suborniren und corrumpiren wollen / darüber dann der von Pyrck dem Canonico angelegen / ihm ein Attestatum zu geben / worinn auch dieser ihm gratificiret; und als das von ihm auffgesetzte dem von Pyrck nicht angestanden / dieser von Pyrck ihme Canonico ein anderes wider die ihme bekannte Warheit nach seinem Gusto in die Feder dictiret / und ihn als einen in jure Unerfahrnen zu dessen Subscription und Extradition induciret / wie Num: 15. zu ersehen ist. Worauff sie diese grundlose / und gleichwohl höchst-Ehrenrührige Imputation unterm 7. Jan. 1703. an Ihre Käyserl. Majestät / wie in der gründlichen Vorstel-

lung die Beylag Num. 8. ad Lit. A. gehörig/ ausweiset / und Zweiffels ohne an mehr andere Orthe berichtet ; Um aber die hieran begangene abscheuliche Calumniam zu zeigen/ so ist aus der Beylag Num. 16. zu ersehen / daß der Canonicus, von seinem Gewissen gerührt / den 6. Febr. 1703. wie die gantze Sache ergangen / unter seiner eigenen Hand offenbahret / und bekannt / daß nemlichen seine Meynung nie gewesen/ zu behaupten / daß Herr Graff Nytz ihn zu einem falschen Zeugen brauchen wollen/ das Atteſtatum aber habe er auff des von Pyrck Anliegen/ und zwar aus rage contra Graff Nytzen/ und um sich an demselben zu revangiren von sich gegeben ; weilen er aber geweigert / sich eyd- und gerichtlich darüber examiniren zu lassen / zu dem Ende auch 6. biß 7. Wochen latiniret / so haben Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier/ als sein Ordinarius, nachdeme er sich wieder sehen lassen / ihn auff Begehren nach Coblentz vor dasiges Officialat citiren lassen/ und befohlen / daß die Sach gerichtlich untersuchet / mithin auff Befinden/ was Rechtens gegen ihn statuirt werden möchte. Da dann er Beklagter auff die ihme vorgehaltene Articulos gerichtlich ausgesagt/ auch mit einem Eyd bekräfftiget/ wie die Beylage Num. 17. ausweiset/ deßgleichen ist auch sein Vetter Lt. Hirsch coram Notario & testibus abgehöret worden / und hat / laut der Beylag Num. 18. deponiret/ daß er nur pro manifestatione und so wenig pro teste requiriret worden/ daß vielmehr Herr Graff Nytz ihme versprochen/ niemahln von ihme zu melden/ daß er es an den Tag gegeben.

24. Deßgleichen ist im Octobri selbigen Jahrs eine Schmähe-Schrifft gegen die Hochfürstlich Darmstädtische Militz und die Stadt Wetzlar/ und bey der auff des Herrn Landgraffens zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. Requisition vorgenommener Inquisition, so gleich â limine ausfindig gemacht worden/ daß der von Pyrck und Dr. Pulian die Authores seyen/ wovon allhier viel zu melden um do weniger nöthig ist / weilen in der gründlichen Vorstellung sattsamer Bericht hievon gegeben worden ; und suchen sich die Authores mit dem Vorwand : Es seye ein Scriptum jocosum, vergeblich â crimine famosi libelli zu extriciren/ weilen jedermann aus dem Werck erkennen wird/ daß die Burger der Stadt Wetzlar dardurch als Sinn-lose Narren beschrieben / und wann es sammt den Kupffern zum Druck kommen / und ihrem Vorhaben nach ausgebreitet worden wäre/ aller Welt ludibrio exponirt/ und prostituiret worden wären ; wie hoch aber Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Hessen diese schimpffliche Traduction zu Gemüthe gezogen / davon geben Dero ad Cameram erlassene Schreiben gnugsamen Bericht.

25. Den 3. Jan. 1703. hat das Collegium den Dr. Pulian dieser Schmähe-Schrifft wegen examiniren wollen ; als nun der Herr Præsident Freyherr von Ingelheim dabey proponiret / ob der Herr von Pyrck dabey seyn könne / weilen die Sache ihn mit betreffe / hat dieser so gleich mit höhnischen Worten

und

und Gebährden gesagt: Das sene ein närrische Proposition, und noch andere mehr dergleichen grobe Schelt-Wort gegen Ihre Excellentz/ so dann das Collegium in genere, und verschiedene der Herren Assessoren/ in specie bey vollem Rath-Sitz gantz unverschämbt ausgestossen/ damit auch bey dem den 4. ejusdem continuirtem Pleno dergestalt fortgefahren/ daß man billich Bedenckens tragen muß/ dieselbe zu exprimiren/ sondern beziehet man sich deßwegen auff des Collegii Schreiben/ ab hæcce Comitia in der gründlichen Vorstellung sub Lit. A. Und ist demnach

26. Den 16. Jan. auff eingeholte Cammer-Richterliche Genehmhaltung eine suspensio ab officio gegen ihn beschlossen/ und ihme debite insinuiret worden; An statt nun/ daß er sich darauff billich besser begreiffen/ und des allzuvermessen- und einem Assessori eines solchen Gerichts gar zu unanständigen Scheltens billich entbrechen sollen/ hat er gleichwohl

27. Den 15. Martii dem Proto Notario Michael, als er sammt dem Notario Arbogast à Collegio zu ihm geschickt worden/ ihme eine Antwort auff sein Memoriale zu hinterbringen/ besag der Beylag Num. 19. gesagt: Er habe das Protocoll geführt wie ein rechter Schelm. Worauff der Protonotarius ihme geantwortet: Das rede ihm kein ehrlicher Mann nach; mithin abermahln Anlaß gegeben/ daß Assessoratus dignitas durch eine so schimpffliche Retorsion an seiner Person prostituiret worden.

28. Den 19. Maji 1703. ist das Käyserl. Reseriptum dem Collegio zukommen/ worinn Ihre Käyserl. Majest. auff deroselben geschehene unerfindliche Delationes gemeldtem Collegio so hefftige Verweise gegeben/ Herrn Graf Nützens Reception quoad prioritatem vor null declariret/ und sonsten befohlen/ wie der Tenor bey des Herrn Præsidenten Graffen von Solms Memoriali vom 31. Decembr. 1703. ausweiset/ zu welcher Zeit dann auch das Collegium obgemeldtes Owische Memoriale sammt dessen Neben-Anlagen sub X/ ✱/ & △ zum erstenmahl zu sehen bekommen.

29. Auff welches Schreibens Verlesung der Herr Præsident Freyherr von Jugelheim sich des Directorii in der Owischen Præsentations-Sach zu allerunterthänigstem Respect Ih. Käyserl. Majest. begeben/ und ein solches dem Herrn Præsidenten Graffen von Solms überlassen. Dann weilen hochwohlermelter Freyherr aus dem Käyserl. Schreiben ersehen/ was gestalten er die Herrn Assessores verleitet/ und die Majora vor den Chur-Bayerischen Herrn Præsentatum gekünstelet haben solle/ hat er darvor gehalten er könne sich von dieser Auflag nicht besser expurgiren/ als wann er sich der Sachen abthue/ und durch hochermeldtem Herrn Graffen dieselbe seinem Gefallen nach dirigiren lassen thäte.

30. Als aber derselbe die Herren Assessores auff keinen andern Weg brin-

gen können/ weniger die Majora vor den Herrn Baron vor Ow zu machen/ Apparentz gesehen/ hat dieser alle die Herren Assessores, so vor des Herrn Grafen Nütz Reception votiret/ und das Schreiben an Ihre Käyserl. Majest. vom 16. Junii 1703. eingewilliget/ am 29. Jul. bey des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. und zwar der Ursachen wegen/ weilen sie dem *Præsidenten* Freyherrn von Ingelheim darinn attestiret/ er habe ihnen kein Schreiben hinterhalten/ da doch die Supprimirung des Cornbergischen Exculpation-Schreibens evident, und folglich sie seine Feinde seyen ꝛc. recusiret/ wie die Beylage Num. 20. breitern Innhalts besaget. Wie wenig aber diese seine vorgeschützte Causa recusationis in der Warheit gegründet seye/ ist hieroben klar genug demonstriret worden/ es braucht auch keines breitern Deducirens/ wie inconvenient dieses ergriffene Mittel ad Assessoratum zu gelangen gewesen seye.

31. Weilen nun die Widersetzligkeiten immer mehr und mehr zugenommen/ dem Collegio dardurch unaussprechlicher Verdruß und Mühseeligkeit zugezogen/ die Justitz auch mercklich gehemmet worden/ hat ermeldtes Collegium des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. durch vielfältiges Anflehen endlichen dahin bewogen/ daß dieselbe im letzt-verwichenem Monath Decembri, nach Wetzlar zu kommen/ und die Sach zu untersuchen gnädigst resolviret/ welcher gestalt aber der von Pyrck mit Genehmhaltung des Herrn *Præsidenten*/ Grafen von Solms/ ein solches hintertrieben/ ist in der Lit. B. der gründlichen Vorstellung des mehreren angewiesen/ auch ein Extract seines zu diesem Ende auff Coblentz erlassenen Schreibens sub Num. 3. beygefüget worden. Hiebey nun wird dieser Hochansehenlicher Reichs-Versammlung hochvernünfftig zu ermessen anheim gegeben/ wie schlecht die Ursach/ welche um die Churfürstl. Reiß auff Wetzlar einzustellen vorgeschützet worden/ gegründet gewesen/ indeme die in dem Pyrckischen Schreiben angezogene Käyserl. Verordnungen primario an höchstgemeldte Ihre Churfürstl. Gn. gerichtet/ eventualiter aber/ und wann Ihre Churfürstl. Gnaden sie zu exequiren anstehen würden/ alsdann erst dem Herrn *Præsidenten* Grafen von Solms deren Vollziehung auffgetragen gewesen/ so dann/ daß die Käyserl. Verordnungen den 13. Dec. zu Wien expediret worden/ die Churfürstl. Reiß auf Wetzlar aber auf den 10. ejusdem angestellt/ Ihre Churfürstl. Gn. auch/ wie ab denen angeschafften Provisionen abzunehmen ware/ wenigstens 6. Wochen lang zu Wetzlar zu verbleiben willens gewesen/ und also der Herr Graf von Solms/ Herr von Pyrck/ und von Ow sich vielmehr sothaner ultro resolvirter Reiß erfreuen hätten sollen/ weilen die Käyserl. Verordnungen auff solche Weise Ihre Churfürstl. Gn. an dem Ort/ wo sie zu vollziehen waren/ gefunden hätten/ nun aber/ da sie die Churfürstl. Hinkunfft bey solchen Umständen gleichwohln abhorriret/ ist nichts anders daraus zu schliessen/ als daß sie nicht gewolt/ daß der Herr Cammer-Richter die

Käy-

Käyserl. Mandata vollziehen solte / fort sie die Sache ex proposito dahin dirigiret/damit sie dem Herrn Grafen von Solms/ dessen die Herren von Pyrck und von Ow sich versichert wusten / gestalten er causam communem mit beyden gemacht/zu exequiren anheim fallen müsten und ist solchergestalt wol zu verwunderen/wie hochermeldter Herr Graf von Solms in dem Bericht/welchen er seinem Memoriali vom 10. Apr. jüngst sub N. 2. beygelegt/ gleich Anfangs vorgeben dörffen: **Er habe sich nach erhaltenen Käyserl.** *Expedition*en **im abgewichenen Monath** *Januario* **zu Ihrer Churfürstl. Gn. begeben/ Deroselben seine obhabende** *Commission* **eröffnet/ und alle mögliche** NB. *reiterirte Remonstrationes* **gethan/um selbige zu selbstiger Ubernehmung/ oder wenigstens Cammer-Richterlicher Ubertragung zu** *persuadiren* **/ dabey er aber eine andere** *Resolution* **zu** *effectuiren* **nicht vermöcht / als daß er Herr Graf aus** *immediat*em **Käyserl. Befehl die Käyserl. Verordnungen vollziehen könte.** Wobey man auch unbemerckt nicht lassen kan/daß/nachdeme ein Löbliches Collegium nach vollbrachter Pyrckischer Restitution eben denselben Vortrag in hochermeldten Herrn Grafens Proposition wahrgenommen / und ein solches an höchstgemeldte Ihre Churfürstl. Gn. unterthänigst berichtet / dieselbe unterm 13. Aprilis, besag der Beylag Num. 21. darauff geantwortet: **Daß/als der Herr Graf bey Ihro um dergleichen** *Commission* **vormahls nachgesucht / und noch jüngsthin im verwichenen Monath dieser Materie halben angefragt/ sie ihme hierunter zu willfahren nicht nur Bedenckens getragen / sondern klar zu verstehen gegeben/ das vom selbst wissen/ oder überlegen würde/ ob/ und was hierunter bey der ihme von allerhöchstgedachter Ihrer Käyserl. Maj.** *immediatè* **auffgetragener** *Commission*, **deren sie aus darzu bewegenden Ursachen sich zu unternehmen angestanden/und darum sie damit zu verschonen bereits vorhin gebethen/zu thun/ oder zu lassen haben möchte** ꝛc. *& paulo post*: **so zweiffelen sie nicht/weilen das Werck** *ad status* **gebracht/dieselbe werden bey Ihrer Käyserl. Maj. geziemende** *Remonstrationes* **und** *Instantias* **zu thun sich angelegen seyn lassen / womit alles biß dahin (nehmlichen biß zur** *Visitation*,) *in statu* NB. **wie vorhin gelassen werde** ꝛc. Woraus dann erscheinet/daß Ihre Churfürstl. Gn. vielmehr den Herrn Grafen von Solms diese beyderseitigem Bewust nach auf unbegründeten Berichten beruhende Käyserl. Verordnungen zu vollziehen dehortiret/und vor billich gehalten/daß die Sach in statu wie vorhin gelassen werde. Daß sie sonsten Ihrer Churfürstl. Gn. Hinkunfft nach Wetzlar bloß zum äusserlichen Schein das gantze Jahr hindurch/ gleichwie alhier die Visitations-Commission sollicitiret / in der That aber gescheuet/ist ein hellscheinendes Zeichen/daß ihre Sach keinen guten Grund habe/und sie durch unpartheyische Augen

gen auf denselben sehen zu lassen sich nicht getrauen/ dahero das Werck in allen Stücken dahin dirigiren/damit sie selbst Kläger/Zeugen und Richter seyn mögen/gestalten dann der Herr Baron von Ow obgehörter massen diese seine kundbahre Propugnatores zu Zeugen angegeben / deßgleichen auch die Majora Collegii, so vor Herrn Graf Nytzen Reception votiret/recusiret/damit seine Patroni, so vorlängst Partheie mit ihm gemacht/ allein über seine Reception judiciren möchten/ deßgleichen auch der von Pyrck in puncto seiner Schmähe-Schrifften/ Injurien/ und anderen Excessen eben dergleichen Recusation zur Hand genommen / und dem Vernehmen nach bey Ihrer Käyserl. Maj. ausbracht/ daß diesertwegen der bißhero geführte Inquisitions-Procels cassirt seyn solle / und durch von Deroselben allergnädigst ernennende Deputatos (welche/weilen man zu Wien auf seine Recusation regardiret/in keinen andern/als in seinen Adhærenten bestehen können) eine neue Inquisition vorgenommen / und darinn gesprochen werden solle ; welches dann auch eine sichere Prob ist / daß sie auf eine Reichs-Visitation keine ernsthaffte Reflexion machen / gestalten auf derselben Erkantnüß nichts ankommen lassen wollen ; Daß sie nun auf gleiche Weise wegen ausgewürckter Käyserl. so genannter Provisional-Verordnungen von Anfang dahin intendiret/damit selbige obgehörter massen nicht durch des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. sondern durch den Herrn Graffen von Solms vollzogen werden möchte/ erscheinet nicht allein daraus / daß sie Dero Reise auf Wetzlar ruckstellig gemacht/sondern auch aus der zu dem Ende allein zu gleicher Zeit auf Chur-Brandenburg und Pfaltz ausgewürckter Manutenentz-Commission, gestalten Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier/ wann dieselbe als Cammer-Richter die Vollziehung übernommen/dieser Manutenentz nicht nöthig gehabt hätten.

32. Diese Manutenentz-Commissarii nun/nehmlichen wegen Ihrer Königl. Maj. zu Preussen/als Churfürsten zu Brandenburg der Magdeburgische Regierungs-Rath/ Herr von Ploto/ von wegen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz aber Dero geheimbder Rath Herr von Redighoven seynd in der Halbfasten zu Wetzlar ankommen/ worauff

33. Den 7. Apr. der Herr Graff von Solms / den Herrn von Pyrck restituiret/ und vorgegeben/ daß die zu dem Ende producirte Käyserl. Verordnungen nur provisionaliter ergangen / welches Ihre Majestät Statibus Imperii ad concurrendum impeditis & existente periculo in mora wohl thun könten.

Weilen aber diese beyde à parte adversa selbst angebende Requisita keinesweges alhier vorhanden/so wird dem Collegio um do weniger zu verdencken seyn/ daß selbiges den Schluß gemacht/ die Sach benebst Ihrer Käyserl. Majest. auch ad Comitia gelangen zu lassen / und biß von dannen eingehenden Verhaltungs-Befehl die Raths-Frequentirung einzustelltn / dann/ daß kein Periculum, od[illegible]

Da[illegible]-

Damnum in mora, sondern vielmehr in denen adversæ partis impetratis gewesen/ und noch seye/ gibt die Sach von sich selbsten an den Tag/ dann das Damnum, so der von Pyrck durch die Suspension empfunden/ er suâ culpâ und billich gelitten/ so hat auch seine Suspension der Justitz kein Periculum aut damnum causiret/ sondern weilen er mit seinem Zancken/ Schmähen/ Widersetzen/ und vielen anderen Excessen der Justitz allerdings hinderlich gewesen/ ist er suspendiret/ durch die Restitution aber das vorige übel reinduciret/ und noch ärger worden/ wie seine gedruckte Versus aus den Psalmen Davids gnugsam an den Tag legen; So ist auch das Reich gar nicht verhindert/ sondern allhier zu Regenspurg zu Respicirung aller Reichs-Angelegenheiten versammlet/ und hätte dessen Gutachten in so langer Zeit/ welche mit diesen so genannten Provisional-Verordnungen umgangen worden/ sehr leicht adhibirt werden können/ aber eben dieselbe Ratio, welche den Herrn Graffen von Solms/ und seine Consorten bewogen/ des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. zu decliniren/ hat auch sonder Zweiffel nicht leiden wollen/ daß Cognitio Statuum Imperii darzu kommen solle. Daß sonsten auch diese Verordnungen keine Provisional- sondern Final-Verordnungen seyen/ ist aus denen darinn exprimirten Rationibus unschwehr zu begreiffen/ gestalten in derjenigen/ so den Herrn von Pyrck restituiret/ pro ration angeführt wird/ er seye nur deßwegen/ weilen er vor die Käyserl. Authorität und Rechten gestanden/ und die Justitz geeyffert/ suspendirt und bedranget worden/ diejenige aber/ so da befehlet/ des von Ow Relation zu examiniren/ und wann selbige Assessor-mäßig befunden werden sollte/ ihn anzunehmen/ diese ration pro fundamento führet/ weilen er sich nehmlichē von denen ihme obmovirten imputationibus überflüssig purgiret; Wann dann diese Rationes gegründet seyn solten/ so ist fernere Untersuchung und Erkantniß umsonst/ mithin dieses keine Provisional oder Interims-Disposition; seynd sie aber unerfindlich/ so haben die Verordnungen auch provisionaliter nicht geschehen können; Es ist auch sonsten ein Substantial-Requisitum provisionalis dispositionis, daß vorher beede Theil saltem summariter gehöret werden/ welches aber in causa præsenti gar nicht geschehen; dann ob man gleich von Seiten der Herren Opponenten vorgeben möchte/ das Collegium habe unterm 16. Julii 1703. ein weitläuftiges Exculpation-Schreiben an Ihre Käyserl. Majest. allerunterthänigst erlassen/ so ist aber ein solches erst geschehen/ nachdeme sie durch das Käyserl. Rescriptum vom 16. Dec. 1702. allbereits/ wie dessen Tenor ausweiset/ condemniret/ und deß Collegii Conclusa vor nichtig declarirt gewesen; Was nun der Herr von Ow/ und dessen Patroni, welche gleichwohl Kläger gewesen/ dargegen hinwieder berichtet/ und dardurch daß gemeldte wohl-fundirte Exculpationes nicht attendiret worden/ zuwegen gebracht/ ist dem Collegio nie communiciret worden/ sondern an statt dessen die Käyserl. Verordnungen vom 13. Dec.

1703. und zwar in gantz neuen Materien / nemlichen der Pyrckischen Suspensions-Sache/welche doch mit dem Owischen Receptions-Negotio keine Gemeinschafft hat/ zudeme auch/ wie die Käyserl. Verordnungen selbst mit sich bringen/ auff des von Pyrck einseitiges Vor- und Anbringen/ ob habe der Herr Præsident Freyherr von Ingelheim / und der Herr Graff Nyz falsche Zeugen gegen ihn corrumpiren wollen/ item, ob habe er niemanden injuriirt / sondern er seye injuriiret worden ; weiter / er habe keine Pasquillen / sondern nur Scripta jocosa gemacht / und seye demnach nur um deßwegen/ weiln er vor die Käyserl. Authorität und Vorrechten gestanden/ und die Justitz geeyffert ꝛc. suspendiret worden / ergangen/ und ohne daß die in der die Pyrckische Restitution betreffender Käyserl. Verordnung gemeldete Pyrckische Klag-Memorialien biß auff diese Stund communiciret seyn/ exequiret worden/ und ob gleich dem äusserlichem Vernehmen nach verlauten will/ ob thäten Ihre Käyserl. Majest. in einem Dero Rescript vom 13. Dec. 1703. allergnädigst melden/ sie hätten von dem Herrn Cammer-Richter der Sachen gnugsamen Bericht erhalten/ so kan doch solcher Bericht um do weniger zulänglich seyn/Præsidenten und Assessores, welche nicht wissen/ worinn solcher Bericht bestehe/ und ob etwas oder nichts zu ihrer Detention darin begriffen/ darauff zu condemniren/ jemehr des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. nicht verabreden werden/ daß sie selbst keinen gründlichen Bericht der Sachen haben / in Erwegung das Collegium eben um deßwegen über Jahr und Tag deroselben unaufhörlich angelegen/ das Gericht dermaleins zu besuchen/ damit ihro aus denen Protocollis pleni, und den Actis inquisitionis gründliche Relation und Bericht erstattet werden möchte/ und sie als dann Ihrer Käyserl. Majest. den Grund der Sachen unterthänigst berichten könten / welches auch im verwichenen Winter geschehen wäre / die Reiß aber eben um deßwegen/ damit es nicht geschehen möchte / durch den von Pyrck suo & consortum nomine hintertrieben worden / und ist also die unverfälschte Wahrheit / daß durch gegenseits klagende Parthie verhindert worden / daß das Collegium vor denen ergangenen Käyserl. Rescriptis condemnatoriis darüber vernommen worden wäre.

34. An statt nun der Herr von Pyrck bey seinem Reingressu ad Collegium sich billich friedsam aufführen/ und in den Schrancken eines Membri halten sollen/ hat er so gleich dem Corpori einen hochmüthigen Trutz/ und einen neuen Injurien-Krieg angebotten/ massen die Käyserl. Verordnungen drucken/ und denselben die bekannte daher sehr übel applicirte Versus beyfügen lassen.

Wann dann nun aus obigem allem klahr erhellet/ daß 1. das Collegium (welches billich in den Majoribus bestehet/ dergestalt/ daß wañ auch sechs Stimmen gegen fünff stehen/ die sechs jus & authoritatem Collegii haben müssen / die fünff aber mit ihren Votis nichts richten / und diese Votantes respectu jener nur

pro

pro privatis zu achten seyn) in dem Baron Owischen/ und Graff Nytzischem Receptions-Werck nicht das geringste gethan / als was die Cammer-Gerichts-Ordnung und ihre geleistete Eyd und Pflichten erfordert/ 2. der ältere Herr Præsident Freyherr von Ingelheim weder Käyserliche/ noch Cammer-Richterliche/ noch des von Cornberg vermeintes Exculpations-Schreiben/ noch das Owische Memorial vom 22. Febr. 1702. hinterhalten/ weniger unterschlagen / sondern damit gethan habe / was die Ordnung und Gewohnheit des Gerichts von ihme erfordert/ und solchergestaltz. wed. hochwolermeldter Herr Præsident, weder die Majora constituirende Herren Assessores das geringste wider Ihrer Käyserl. Majest. allerhöchste Authorität und Vor-Rechten/ (welche sich weiter nicht erstrecken können / als daß Ihrer Käyserl. Majest. Præsentatus, wann er præstanda præstiret/ vor einen Post-Præsentato billich zu recipiren ist/) gehandelt / wie sie dann auch / so lang der Othem in ihnen seyn wird / dargegen das geringste nicht zu thun / oder zu lassen / sondern vielmehr Guth und Blut vor dieselbe zu sacrificiren resolviret seyn und verbleiben / 4. der von Pyrck keineswegs wegen Verfechtung der Käyserl. Rechten/ sondern verschiedenen unconnivirlich / und zumahln an einem Assessore dieses höchsten Reichs-Gerichts unleidentlicher Excessen/ so dann gegen das Collegium bezeigter unverantwortlicher Widersetzlichkeit in höchst-billichen Dingen/ und allzugroben gegen das Collegium in genere, und dessen besondere Glieder ausgestossener Injurien/ mit des Herrn Cammer-Richters gnädigstem Consens ab Officio suspendiret worden/ dahero dann auch seine Restitution nicht so schlechter Dingen ohne rechtliche Erkantnüß/ ob er restituiret werden könne/ und allenfalls ohne vorhergehende gehörige Satisfaction der injuriirten/ und Restitution deren Ehren geschehen/ vor welcher weder der Herr Præsident noch das Collegium darinn gehehlen/ sondern deß Heil. Röm. Reichs hohen Herren Ständen/ ehe und bevor sie das Gericht solchergestalt wieder besitzen/ vorhero genugsame Nachricht davon zu geben / nicht umgehen können. 5. Zumahln aber bey solcher Bewandnüß das Gericht ohne Verletzung dessen Ehren und Würden unmöglich redintegrirt und besessen werden kan / es seye dann/ daß die Sach wieder in vorigen Stand gesetzt/ die Pyrckische Suspensions-Sache aber biß zur Visitation hinausgestellt/ alsdann untersucht und erörtert werde ;

Als zweiffelt man nicht / es werde diese Hochansehentliche Reichs-Versammlung ob verum quod est in morâ periculum bey Ihrer Käyserl. Majest. unverlangt dahin antragen / damit die unumgänglich nöthige Reichs-Visitation von gesammtem Reich möglichst beschleuniget / biß dahin aber / weilen die Justitz länger gesperrt zu lassen dem Reich / und den nothleidenden Parthien unerträglich fallen würde / auff die zureichigste Mittel dieselbe förderlichst wieder in Gang zu bringen bedacht seyn.

Num. 1. Copia von Herrn Præsidenten Grafen von Solms/ an Hrn. Præsidenten Freyherrn von Ingelheim/ de dato Wien den 12. Jan. 1701. abgelassenen Schreibens.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr/ Hochgeehrter Herr *Præsident.*

Es hat vor einigen Tagen der Herr General-Major von Cornberg sich bey mir höchlich beschwehrt/daß seine zu Wetzlar hangende Processen dem Herrn Baron von Ow pro statu daraus zu referiren? seyen distribuiret worden/ weilen sie zu seinem grossen Schaden dardurch nun in den siebenden Monath auffgehalten worden; er erwehnte dabeneben auff mein Befragen/ woher ihme die Nachricht zugekommen seye? daß der Herr Baron von Ow solches selbsten an viele Oerter anhero avisiret/ ja so gar von ihme Herrn von Cornberg einen Gelehrten zu Ausarbeitung des Processes habe verlangen/und dermahlen sich durch den Herrn Mertloch die Relation verfertigen/ oder wenigstens sich darinn helffen lassen; und was dergleichen mehr/ so er alles zu beweisen sich offeriret.

Wann nun derselbe obiges alles mir ratione officii eröffnet/und gegen deß Herrn Baron von Ow Persohn hefftig protestiret/ und daß die Acta von ihm genommen/ und dem Referent zugestellt werden möchten/ verlangt/auch publiquement allhier an anderen Orthen auff gleiche Art redet/ so habe meinem hochgeehrten Herrn Collegæ hierdurch Part davon zu geben nicht ermanglen sollen/ um ihres Orths dißfalls alles nöthige mit vorkehren zu können.

Ich will hoffen/ der Herr Baron Ow werde sich von diesen Beschuldigungē zu purgiren/ und solche abzulehnen wissen/ damit dergleichen ihm nicht etwan in seinem Præsentations-Negotio schädlich fallen möchte/ womit ꝛc. verharre

Meines Hochg. Herrn *Præsidenten*

Wien/ den 12. Jan. 1701.

ergebener Diener
F. E. G. z. Solms.

Num. 2. Copia an Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim/ von dem Herrn General-Major von Cornberg sub dato Wien den 9. Martii, 1701. erlassenen Schreibens.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr/ gnädiger Herr Cammer-*Præsident.*

EUer Excellentz habe für das geneigte Antwort-Schreiben/ und die in meiner Kundbahr gerechtester Sach versicherte Assistentz dienstschuldigsten Danck abstatten/ und wegen deß von Ow nachrichtlich hinterbringen sollen/ wasgestalten derselbe nicht allein dem Baron von Hundbiß/ sondern auch verschiedenen Reichs-Hoff-Räthen parte gethan/ daß ihme die bewuste acten ad referendum gegeben worden/und weilen ihm schwer fallen würde/ eine zu seiner würcklichen

An-

Annehmung gnugsam ausgearbeitete Relation zu erstatten / als möchte man mich dahin disponiren / damit ich ihm einen wohlerfahrnen Advocaten adjungiren thäte ; Zumahlen aber mir wohl bewust / daß dieses nicht allein wider die Cammer-Gerichts-Ordnung / sondern auch wider Eyd und Pflichten lauffet / als habe ihm hierinn im geringsten nicht beyfallen können / sondern durch meinen dasigen Advocaten öffters Errinnerung thun lassen / damit er mit Abstattung der Relation ohngesäumt forteylen möchte. Ob schon nun verhoffet hätte / daß seinem gethanen Versprechen nach die Relation endlich wäre absolviret worden / so habe dannoch bey letzter Post das gerade Widerspiel vernehmen müssen / nemlichen / daß er die meiste Zeit mit Sauffen und Spielen zubrächte / und im geringsten sich nicht bemühete die Relation zu verfertigen. Wann aber dieser geflissentlicher Auffenthalt- und Verzögerung zu meinem unwiederbringlichen Schaden gereichet / indeme inzwischen vom Gegentheil nicht allein meine Wildbahn völlig ruiniret / sondern auch alle Revenuen eingezogen / und unbeschreibliche Proceduren verübet werden. Als habe Ew. Excellentz nochmahlen gehorsamst ersuchen wollen / mir die hohe Gnad zu erweisen / und dem von Ow / welcher / weilen er dem Werck nicht gewachsen und die Sach auff die lange Bahn zu bringen trachtet / propter summum in morâ periculum die Acten wieder abnehmen / und einem andern Unpartheyischen / damit in meiner fast unerträglicher Widerwärtigkeit mit einer ungezweiffelten obsieglichen Urthel bald consolirt werden möge / ad referendum einhändigen zu lassen. Für welche hohe Gnad jederzeit verharren werde

Euerer Excellentz

Wien den 9. Martii 1701.

Gehorsamst und verpflichtester Diener
A. W. von Cornberg.

Num. 3. Beyläuffiger Innhalt Schreibens / welches deß Herrn Cammer-Præsidenten von Ingelheim Freyherrl. Excellentz nomine Collegii Cameralis an den Herrn Præsentatum Cæsareum Baron von Ow abzulassen / circa finem Aprilis, 1701. mir gnädig anbefohlen haben.

Wohlgebohrner Freyherr / gnädiger Herr.

Es haben deß Herrn Cammer-Præsidentens Freyherrn von Ingelheim Excellentz nomine Collegii Cameralis mir gnädig anbefohlen / Euer Gnaden zu schreiben / sie möchten doch ohne ferneres Bedencken diejenige Persohn oder den Authorem, von welchem sie die von dem nächst vorigen Præsentato Cæsareo pro statu gestellte Relation communicirt bekommen / nahmhafft machen / und durch fernere Verwirrung sich nicht selbsten im Weg stehen / weilen dero Relation pro statu so lang nicht vorgenommen werden dörffte / mithin ihre Reception

propriâ culpa verzögert werden müste ꝛc. zu dero beharrlichen Hulden mich gehorsamst empfehlend ꝛc.

Eu. Gn. ꝛc. ꝛc.

Alldieweilen nun eben dazumahl in Privat-Geschäfften eine Reise auff Franckfurt zu thun hatte/ und alldorten obiges Schreiben auff die Wiener Post zu geben vermeinte / so habe wohlgedachten Herrn von Ow gantz unvermuthet an dem Römer stehend angetroffen/ deme solch Schreiben nicht allein selbsten behändiget/ sondern dessen Innhalt auch mündlich repetirt habe ; Worauff er geantwortet/ wann des Herrn Cammer-Præsidenten Excell. ein guter Freund etwas Wichtiges in höchster Geheim vertrauen thäte / ob es löblich und recht seye / solches zu entdecken ? Also möchte man ihme dergleichen auch nicht zumuthen. Welches zu besagen der Wahrheit zu steuer mich hiebey eigenhändig unterschrieben und mein gewöhnlich Pittschafft beygedruckt habe. Signatum Wetzlar den 2. Junii 1703.

(L.S.) V. St. Hartmann/ Lt. Käyserl. Cammer-Gerichts Protonoiarius.

Num. 4. Copia authentica Schreibens des von Pyrck/ an N. de dato Wetzlar / den 30. Augusti, 1702.

Hoch-Edelgebohrner ꝛc.

Auff das Hochwerthe vom 26. dieses berichte dienstlich / wie daß ich den 27. ejusdem allhier glücklich von dem Lager vor Landau zurück kommen / allwo ich mich 8. Tag auffgehalten/ ich bin aber daselbst / und unterwegs von der excessiven Hitz / grosser Menge Mucken und Schnacken dergestalt incommodirt worden/ daß seithero die Kräfften noch nicht völlig recolligiret habe.

Ubrigens erfreuet mich sehr/ daß an bewustem Ort mein in Schwallbach gethaner wohlmeinender Vorschlag angenommen worden/ und weilen der Notarius Winckelmann sich dermahlen nicht allhier/ sondern zu Coblentz befinden thut/ als werde ich nicht unterlassen/ mit morgiger Ordinarie sowohl dessen Vetter/ den Chur-Cölnischen geheimen Rath Solenmacher/ so sich dermahln ebenfalls zu gedachtem Coblentz auffhalten thut/ als auch den Chur-Trierischen geheimen Secretarium Gaerz zu ersuchen/ daß sie ermeldten Notarium, nunmehro Chur-Trierischen Auditor, zu einem gütlichen Vergleich mit der Freyfrau von Olbrück und Consorten disponiren möchten. So bald nun die Resolution hierüber/ wie verhoffe/ gewürig einlauffen wird/ ermangele nicht meinem Hochgeehrten Herrn davon schleunige Nachricht zu dem Ende zu ertheilen/ damit wohlgedachte Freyfrau ad locum congressus einen Gevollmächtigten abschicken

könne.

könne. Immittelst versichere nochmahln/ daß die Sache in statu quo gelassen/ und bey erfolgenden Vergleich mit besagtem Notario, woran/ wann anders raisonnable Offerten geschehen/ nicht zweiffeln will / das übrige Werck/ so viel die Gerichtliche Abbitt / und fiscalische Straff betrifft/ supprimirt werden solle; Wobey ich zu meiner etwelchen Satisfaction anderst nichts verlange / als daß offtwohlerwehnte Freyfrau von Olbrück demjenigen Protonotario, welcher Jhro nomine Collegii verwichenen Majo wegen der gegen mich eingewendeten Recusation zugeschrieben/ anjetzo wieder antwortlich bedeuten möchte/ daß die causa recusationis aus irriger Information beygeflossen/ und daß sie dahero von der Recusation abstehen wolle. Welches gehörigen Orten/ nebst meiner gehorsamlicher Empfelung / auch ohngefärbter Freundschaffts-Versicherung zu hinterbringen bitte/ der ich anbey verharre

M. Hochg. Herrn

Wetzlar/ den 30. Aug. 1702.

Dienstwilligster
J. A. E. de Pyrck.

Daß diese von mir collationirte Copia dem wahren mit vorgezeigtem Original-Brieff de verbo ad verbum gleichlautend seye / wird nebst beygedrucktem meinem gewöhnlichem Notariat-Signet hiemit eigenhändig bezeuget.

(L.S. Notar.)

Ego Joannes Mauerer, Sacris Apost. & Cæs. authoritatibus, nec non in Electorali Cancellaria Mogunt. immatriculatus Notarius Publicus Mppria.

Num. 5. Findet sich in des Herrn Præsidenten Grafen von Solms und seiner Consorten Memoriali, vom 31. Dec. 1703. sub Signo X. beygedruckt.

Num. 6. Copia an Jhre Churfürstl. Gn. zu Trier/ vom Käyserl. Cammer-Gericht / sub dato Wetzlar / den 12. Apr. 1702. abgangenen Schreibens.

Hochwürdigster ꝛc. ꝛc.

AUs Euer Churfürstl. Gn. ehemahls an uns gnädigst abgelassenen Schreiben/ und noch Dero letztern vom 23. Martii, nächsthin/ sammt Copeylich beygelegten von Jhro Käyserl. Majestät Unserem allergnädigsten Herrn/ an dieselbe abgangenen Hand-Brieffen/ haben wir in mehrerem vernommen / welchergestalt allerhöchstgedachte Jhre Käyserl. Majest. bey Deroselben sowohl- als auch

Euer

Euer Churfürstl. Gn. aus Dero allergnädigsten Veranlassung / bey uns / und zwar absonderlich auch uns beeden Præsidenten / wegen fürdersamer Reception Des / von Seiner Käyserl. Majest. zu Dero allhiesiger vacirender Assessorat-Stell præsentirten Freyherrn von Ow Errinnerung zu thun / gnädigst geruhen wollen.

Nun können Euer Churfürstl. Gn. wir hierauff unterthänigst versichern / daß gleich wie Dieselbe verhoffentlich auffer allem Zweiffel setzen werden / daß nicht allein wir in corpore, sondern auch wir beede Præsidenten in particulari, unserer ohne dem obligender höchsten Schuldigkeit nach / bey allen Verfallenheiten alles dasjenige / so zu Erreich- und Erfüllung allerhöchstgedachter Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigster Intention und Befehl immer ersprießlich / auch Ambts- und Pflichten halben uns thunlich seyn mag / so viel an uns ist / in allerunterthänigster Devotion zu bewerckstellen / und dahero um so viel mehr auff Dero wohlhergebrachtes Jus præsentandi in allergehorsamster Veneration zu respiciren geflissen seyen / also auch nichts liebers hätten sehen mögen / als daß wir ohne ferneren Anstand auff sothanes allergnädigstes Käyserl. Verlangen und Angesinnen mit Ordnungs-mäßiger Untersuchung der von obermeldten Dero Käyserl. Præsentato abgefasten Relation, und folgends nach Dero Befindung mit dessen Reception hätten fortschreiten können.

Nachdemalen aber bey diesem Præsentato so gleich nach abgelegter seiner Relation sich solche Sachen geäussert daß wir dieselbe obhabender schweren Eyd und Pflichten halben billich in consideration zu ziehen / und also / ob derselbe derjenigen Qualitäten / so nach Ausweiß der Cammer-Gerichts-Ordnung part 1. tit. 3. §. 1. & seqq. bey einem zeitlichen Assessore erfordert werden / fähig seyn möchte / anzustehen gehabt / sonderlich davon der Parthey selbsten dem von Cornberg / dessen Act. ihme ad referendum zugestellt worden / das sub Lit. A. copialiter beyligende Schreiben anhero abgangen / und darinn / daß er um seine Relation zu verfassen einen wohlerfahrnen Advocatum verlangt / expressè enthalten; Worüber wir zwar vermög der Beylag sub. Lit. B. durch den Cantzeley-Verwalter / von ihme von Cornberg nähere Nachricht verlangt / solche aber biß dato noch nicht einkommen / vielweniger aber er Herr von Ow auff das an ihn so mündals schrifftlich beschehenes Angesinnen / den Authorem, von welchem er die von nächst vorigen Præsentato Cæsareo pro statu begriffene und ad arcana Consili gehörige Relation seinem Vorgeben nach erkauffet / benennet; und / ob wir schon solcher Pflichten halben wissen müssen / und aus anderen Ursachen mehr / daß so lang dessen pro statu abgelegte Relation nicht vorgenommen werden könte / ihme ausdrücklich zuschreiben lassen / nicht glaubende / daß er sich durch solche Verweigerung / woran uns doch so viel gelegen / selbst im Weg stehen werde / dannoch von ihme noch zur Zeit kein Antwort erhalten / welches alles dann auch die biß-

hero

dero hinterbliebene Antwort auff die von Euer Churfürstl. Gn. an uns abgelassene vorige Schreiben verursachet.

Als stellen wir zu Euer Churfürstl. Gn. hocherleuchtem Ermessen/ ob wir nicht bey diesen Umständen/ wie gern wir auch mehr allerhöchstgedachter Ihrer Käyserl. Majest zu allerunterthänigsten Ehren und Respect mit Examinirung der von Dero Käyserl. Præsentato pro statu abgefasseten Relation, und befundener Qualification nach/ mit dessen Reception fortgefahren hätten/ dannoch damit noch zur Zeit an uns zu halten genugsame Ursach gehabt? Euer Churfürstl. Gn. unterthänigst bittend/ Sie dieses alles offt allerhöchstgedachter Ihro Käyserl. Majest. zu Benehmung Dero etwan auff Ihro beygebrachte ungleiche Information unverschuldet auff uns gefaster Käyserl. Ungnad und widrige Gedancken in Antwort vorzustellen gnädigst geruhen wollen. Dieselbe damit ꝛc.

Num. 7. Extractus Protocolli pleni, die 8. Aprilis, 1702.

SAbbathi die 8. Apr. 1702. Præside Per-Illustri Domino Barone ab Ingelheim proponitur: Wie das schon bekant seye/ in was nachdrücklichem und serieusen Terminis Ihre Käyserl. Majest. die Auffnahm des von Ihro ad Assessoratum præsentirten Frerherrn von Ow recommendirten/ allermassen dann die Käyserl. Schreiben abgelesen worden seyen/ hätte man sich also zu entschliessen/ ob seine Relation vorzunehmen/ und was auff solche Schreiben zu antworten? Weßwegen dann die beyde Herren Præsidenten dem Käyserl. allergnädigstem Angesinnen gemaß hiemit die Errinnerung thun wollen ꝛc.

Num. 8. Copia Schreibens von Herrn Baron von Ow/ an Herrn Cantzley-Verwaltern Weickardt seel. de dato Wien/ den 12. Apr. 1702.

Wohl/Edel/ Gestrenger ꝛc.

HAuff das ex Mandato Pleni eines Hochlöbl. Käyserl. Cammer-Gerichts unterm 12. erst abgewichenen Monaths Martii an mich abgelassene diene wieder antwortlich/ mit vorgehendem gehorsamsten Danck/ vor die Gnad und Justitz der mir endlich einmahl eröffneten Ursach/ warum die von Ihrer Käyserl. Majest. mehr als meiner Wenigkeit præssirende Effectuirung der Käyserl. Præsentation nicht vollzogen werden wolle/ welchergestalten ich bey meiner Abreiß von Wetzlar des Herrn Præsidenten von Ingelheim Excell. zu Kloppenheim/ wie ex post dem Herrn Procotario Hartmann in Franckfurt die wiederholte Eröffnung gethan/

chan/ daß ich die von dem auch gewesenem Käyserl. Præsentato **Herr Dr. Scheiben** (über eben diejenige Acta, welche deme viele Monath erst nach mir zu Wetzlar ankommenen Oesterreichischen Præsentato Herrn von Jodoci ad referendum pro statu zugestellt worden) **verfaste Prob-**Relation, cum extractu actorum & notaminibus examinatoris, **durch eine der** Cameral-Jurisdiction **nicht unterworffene Person von Wien beschrieben/** selbige aber zu benehmen ich als ein tentamen frangendi secretum von Seiner Excellentz auffnehmen/ einfolglich mit allem Respect depreciren müste/ wobey es nun schier Jahr und Tag gelassen/ auch keine weitere Declaration von mir biß anhero abgefordert worden/ sonsten ich/ (wie ultra obligationem allein aus Respect vor das höchstehrende Gericht hiemit beschiehet) bey Adelichen Ehren contestiret/ und fidelissimè eröffnet hätte/ daß ich hierunter eine am Käys. Hoff subsistirende/ die (sonst gar hochwissende) Cameral-Jurisdiction nicht recognoscirende Person/ mit deme damahls eben hier gewesenen Herrn Dr. Scheib zu negotiiren requirirt/ dardurch aber um so weniger Verantwortung/ und noch minder ein dabey versirendes Secretum **besorget habe/ wohl erwogen/ kund und unlaugbar ist/ der Herr** Doctor **Scheib wegen ihme gemachter** Receptions-**Difficultäten solche seine verfaste** Relation pro Statu cum annexis **nicht allein verschiedenen Gelehrten** ad examinandum **vorgelegt/** sondern auch bey Ihrer Käyserlichen Majestät beweglich suppliciret/ selbige von einem unpartheyischen Dicasterio oder gantzem Hochpreißlichem Reichs-Hoff-Rath auffs schärffste examiniren/ und dadurch das Summum Jus præsentandi Imperatorium zu seiner Receptions-Realität majestativè perduciren zu lassen/ **gestalten ich auch selbige vor meiner Abreiß aus Wetzlar zu keinem andern End** producirt/ **als daß die überall erschollene** Præferirung **der so lang erst nach der Käyserl. einkommenen Oestereichischen** Præsentation **unterbrochen/** und die Jura Majestatis in Salvo erhalten werden möchten; Obwohln nun umb solchergestalt bona intentione besorgter Käyserl. allerhöchsten Authorität willen/ mehr Beförder- als Verhinderung mich würdig/ und hierüber weiter nicht responsabel, weniger/ ad præstationem facti tertii verbunden zu seyn verhoffe/ so will doch zu allem Uberfluß/ und zu mehrerer Demonstration meiner vor dieses höchste Reichs-Gericht hegenden Veneration obangezogenen Herrn Dr. Scheiben pro authore der mir beschehenen Communication obverstandener Acten benennt/ und dabeneben respectuose avertiret haben/ daß er im Königreich Böheim würcklicher Appellations-Rath seye/ dahero à tam providis Imperii Senatoribus zu Schivirung der von des Herrn Cammer-Richters Thurfürstl. Gn. unterm 9. Martii an beeder Herren Cammer-Gerichts Præsidenten Excellentien sagaciſſimè angeführter Collision anderst nichts/ als eine genereuse Dissimulation, und die der höchsten Käyserl. Majest zu allergnädigstem Wohlgefallen/ mir aber zu erkantlichsten Abdienung gereichende Re- ption

(deren

(deren ich aus Lieb vor ein so Illustre Corpus mich schier lieber privirt / wann die empfindliche læsio famæ nicht inseparable daran klebete als noch mehr tædioses suites causirt wissen und sehen wolte/) vor all anderen Post-Præsentatis erwarten kan / warumb hierdurch neben meiner gehorsamsten Empfehlung das Sacrum Collegium dienst-anligentlich implorire/ in Verbleibung

Meiner Hochgeehrten Herrn

Dienstwilliger

Johann Rudolph Baron von Ow.

Num. 9. Extractus Protocolli pleni, die 10. Maji, 1702.

Mercurii die 10. Maji. Excellentissimus Dominus Præses L. B. ab Ingelheim proponirte præsentibus omnibus Dominis:

Weilen des Herrn Graffen von Kaunitz Excellentz so wohl als Herr Baron von Ow an Herrn Cantzley-Verwalter Antworten eingelangt/ als möchten die Herren nach obiger Schreiben Verlesung sich vernehmen lassen/ ob dem Begehren ein Gnügen geschehen / und was auff ein oder andern Fall weiter zu thun; Perlectis Lit. C. D.

Herr Brinck: Weilen Herr von Ow gantz unrecht allegirt/die Notamina von D. Scheiben bekommen zu haben/ da doch selbiger erst nach des Herrn von Merle Tod ad Cameram extradirt worden / seye dem Begehren gar keine Satisfaction geschehen / ꝛc.

Herr Lauterbach hielte die Antwort insufficient, weilen darzu ad impossibilia der Recursus genommen werden wolle / sonsten D. Scheib das Originale der Merlinischen Notaminum vor dessen Tod schon müste gehabt haben / da sie doch erst hernach originaliter ad Lectoriam gelieffert worden / ꝛc.

Quibus accessit D. Wigand & Frütz.

Dominus de **Pyrck: Die** *Notamina* **habe Herr von Ow** *ex manibus Scheibii* **nicht empfangen können/ so man ihm** *remonstriren* **solte/** ꝛc.

D. Schrag: Könnte Culpa deß von Ow der Examination des Chur-Bayerischen Præsentati Relation nicht præjudiciren / ꝛc.

Similiter D. D. de Bernsdorff / de Ridder & de Billenfeld.

Herrn Cammer-*Præsidenten* **Grafen von Solms** *Excellentz*: **Dem ersten** *Dubio* **seye keine** *Satisfaction* **geschehen / indeme** *impossibilia* **angezeigt;** *secundo* **stehe in dem Owischen Schreiben/ daß er schon vor einem Jahr geantwortet/ welches** *notoriè* **wider die Warheit/** ꝛc.

Concludum ergo per majora: Solle das Examen deß Chur-Bayerischen Præsentati Relation durch die vom Herrn von Ow causirte Impedimenta nicht gehindert / sondern fortgesetzet / jedoch noch drey Wochen darmit gewartet werden.

Num. 10. Copia Schreibens vom Herrn Grafen von Kaunitz/ an Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim/ sub dato Wien/ den 12. Aprilis, 1702.

Hoch-Wolgebohrner Freyherr / Hochgeehrtester Herr.

Auß Euerer Excellentz werthem Antwort-Schreiben vom 22. passato habe ersehen/ daß das Examen der von dem Herrn Baron von Ow über die ihme zugestelte Acta abgestatteten Relation allein an dem haffte/ weilen er denjenigen/ von welchem derselbe eine inter arcana consilii gehörige/ und von ihme offentlich vorgezeigte Relation erkauffet/ nicht benennen hat wollen/ an dessen Erfahrung dem Löbl. Collegio Camerali viel gelegen wäre.

Nun hat ermeldter Herr Baron von Ow/ als ich ihme dieses vorgehalten/ mir zur Antwort gegeben/ daß er schon längstens die von ihme verlangte Erläuterung / die er anheinte an Herrn Weickard/ Cammer-Gerichts Cantzley Verwaltern / beyliegend wiederholete/ Euerer *Excellentz* abgestattet habe/ wie nehmlich derselbe besagte *Relationem cum Extractu actorum & notaminibus examinatoris* keines wegs zu Wetzlar sondern alhier/ und zwar von einer besagtem Löbl. Gericht gantz nicht untergebenen Person bekommen habe; welches meines Bedunckens ohne grosse Schwehrigkeit geschehen können/ indeme Herr Scheib aus eben dieser *Relation*, um welche es nun zu thun ist / gantz kein *Mysterium* gemacht/ sondern einem jeden dieselbe *ad Examinandum*, zu Docirung deß ihme wiederfahrnen Unrechts *præsentiret* habe.

Bey welcher gestaltsame gantz kein Wunder ist/ wann er solche/ ohne deßwegen jemanden zu Wetzlar zu corrumpiren/ alhier überkommen hat. Diesemnach ersuche Euere Excellentz hiemit dienstlich / sie belieben bey solcher Beschaffenheit in ihn Herrn Baron weiters nicht zu dringen/ sondern diese Manifestation, die Er mit Adelichem Wort und Ehren betheuert/ für sufficient zu erkennen/ und durch dero Hochvermögenheit es dahin zu richten/ damit er Herr von Ow nach so langem Ausstand nächstens introducirt/ und widrigen Falls Ihrer Käyserl. Majest. allerhöchste Authorität durch Dero abermals fruchtloß machende Præsentation nicht auffs neue prostituiret werde. So Euere Excellentz in Krafft dero Vielvermögenheit / und absonderlich da Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier deroselben den ernstlichen Käyserlichen Will und Meynung in so nachdrücklichen Terminis unterm 9. Martii diß falls kund gemacht hat/ gar leicht abwenden / und sich bey Seiner Käyserl. Maj. ein grosses Meritum erwerben können. Recommandire die Sache nochmals de meliori, und verbleibe

Euerer *Excellentz*

Wien/ den 12. Aprilis, 1702.

Dienstschuldigster Diener
D. A. G. v. Kaunitz.

Num.

Num. 11. Findet sich in deß Herrn Præsidenten Grafen von Solms und seiner Consorten Memoriali, de dato Wetzlar / den 31. Decembris, 1703. sub signo □.

Num. 12. Extractus Protocolli pleni, die 3. Jul. 1702.

DOminus Præses Comes de Solms: Weilen auch in propositione man sich deß Worts/Directoris, gebraucht hat/so protestire ich dargegen/dann ich solches nicht zugestehe/und ist zu distinguiren/was de facto geschiehet/ und was de jure geschehen solle / sufficit, daß Ihre Maj. in Dero Schreiben / quod bene notandum, keine Distinction unter den Præsidenten machet.

Num. 13. Scheibisches Attestatum.

ICh Ends Unterschriebener attestire hiemit/daß auf Ansuchen deß Tit. Hoch- Wolgebohrnen Herrn Baron von Ow ich meine Wetzlarische Relationes pro Statu unà cum extractu actorum & notaminibus deß verstorbenen Assessoris von Merle **um soviel unweigerlicher** *extradiret*/**weilen von Ihro Käyserl. Maj. selbst deren** *Examination* **durch ein gantzes** *Dycasterium* **oder** *Juristen-Facultät* **zur Gnade mir ausgebethen / und dardurch der gantzen Welt zu zeigen / wie** *passionirt* **/ hart und unbillich die** *Doctores Cameræ Imperialis* **gegen meine wolerworbene** *Existimation* **verfahren** / wie dann wegen dieser zu meiner Ehrenrettung beschehenen Extradition bey meiner gehörigen Instantz-Rede und Antwort zu geben erbiethig bin. Zu Uhrkund habe dieses Attestatum eigenhändig geschrieben und besiegelt. So geschehen Wien den 9. May, 1702.

Ihro Käyserl. und Königl. Maj. bestellter Appellations-Rath in Dero Erb-Königreich Böheim /

(L. S.) **Johann Friderich von Scheiben.**

Num. 14. Substantia deren zwey Berichten / so die Herren Dissentientes in puncto Introductionis Nüzianæ an Ihro Chur-fürstl. Gn. von Trier abgehen lassen.

ERster Bericht unterm 9. Julii ad Eminentissimum Judicem Cameræ: Daß Ew r unsers wenigen Orts an deme / was mit præferirung des jüngeren Chur-Bayrischen Præsentati, Grafen von Nytz vor allerhöchstgedachter Käyserl. Maj. ältern *Præsentato*, Freyherrn von Ow/per majora vorgegangen/und nun in jetztgedachtem Antwort-Schreiben in einem und anderem angeführt ist/keinen Theil nehmen/auch dessen genugsam erhebliche Ursach zu seiner Zeit/ wanns erfordert wird/vorzustellen/nicht ermanglen werden.

Zweyter Bericht an Ihre Churfürstl. Gn. unterm 19. Julii referirt sich auf ein beygelegtes Protocoll, woraus Seine Churfürstl. Gn. zu vernehmen / wie starck und hefftig in sie nach solchem selbigen Tags NB. den 10. dieiintroductionis Nüzianæ genommenen Abtritt von denen Majoribus, welchen wir in gegenwärtigem Fall/wegen der von uns unterthänig berichteten sonderbahren Umständen/ noch mit gutem Gewissen nicht haben beyfallen können/gesetzt worden seye.

Formalia P. S. sub eodem dato, den 9. Julii. Herr Graf von Laubach habe gleichfalls an dem wegen des Chur-Bayrischen Præsentari Anffschwerung von dem Freyherrn von Ingelheim beschehenen Vortrag kein Theil genommen/ sondern sich deßwegen expresse ad Protocollum verwahret / und zwar ein ausführliches Entschuldigungs-Schreiben an Euere Churfürstl. Gn. abgefasset gehabt/und in pleno verlesen/aber durch die Majora solches abzulassen dehortiret worden/doch erkähret/ daß er weder dem Auffschwerungs-Actui beywohnen noch bey den gewöhnlichen drey Sessionen in Audientiis, ohnerachtet die Ordnung an ihme / præsidiren würde / gestalten er auch um solches zu evitiren würcklich von hier verreiset/wie wir uns dann gleichfalls entschlossen haben/ an dem durch sieben Stimmen resolvirten Auffschwerungs-Tag/nehmlich den 10. dieses/ unsern Abtritt zu nehmen / und also solchen Ihrer Käyserl. Maj. hoher Gerechtsame/Respect und Authorität höchst præjudicirlichen Actum auch ipso facto improbiren/um so mehr/als selbst der von dem Herrn Præsidenten von Ingelheim beschehener Vortrag/ über die Auffschwerung des Herrn Graffen von Nytz zu deliberiren / ehe und bevor einmal das letztere allergnädigste Käyserl. Hand-Schreiben zur Berathschlagung gebracht/der Käyserl. Inhibition gerad zuwider/ über dem auch bey der Sache noch dieser merckwürdige Umstand sich herfür thut/ daß zwey Täge vorher/ ehe deß Chur-Bayrischen Præsentati Relation und Reception vorgenommen/und also res noch prorsus integra gewesen / von deme von Cornberg ein Schreiben zu deß von Ow völliger Exculpation eingelanget/und wolgemeidtem Herrn Præsidenten von Ingelheim durch den Procuratorn Pulian insinuirt gewesen/er aber solches nicht zum Vorschein gebracht/ sondern vielmehr selbst / ehe und bevor zu Examination der Nytzischen Relation und darauff so gleich erfolgten Reception geschritten/ gefraget: Ob etwan jemand von denen Herren einige Nachricht von dem von Cornberg erhalten? und als niemand davon etwas gewust / sondern der Herr Assessor von Friesenhausen gefragt: Ob dann er der Præsident selbst nichts bekommen? sich dessen nicht annehmen wollen / da doch unter dem eintzigen Prætext, daß von dem von Cornberg keine zu deß von Ow Exoneration dienende Nachricht eingelangt / dieser von Ow per Majora bey Seit gesetzt/und mit des jüngern Chur-Bayerischen Præsentati Reception verfahren worden / und was dergleichen Dinge

mehr

mehr seynd/darmit man dißmal Euerer Churfürstl. Gn. nicht beschwerlich fallen/sondern solche biß zur andern Zeit ausgesetzt seyn lassen will/ut in lit.

Num. 15. Falsches / deß Canonici Damens Attestatum, vom 12. Januarii, 1703.

Ich Ends Benannter attestire und uhrkunde hiemit / wasmassen dieses Käyserl. Cammer-Gerichts Assessor Herr Graf von Nytz / so in meiner Behausung wohnet/ mir unlängst durch meinen Vettern Lt. Hirsch zu erkennen geben/ wie daß Herr Cammer-Præsident Freyherr von Ingelheim vor gut befunden/mich durch denselben zu ersuchen/um Nachricht/und Zeugnüß mitzutheilen/von was vor einer Pasquill in derjenigen Compagnie, welche ohnlängst in Herrn D. Pulians Behausung/ in Beyseyn Herrn Assessoris von Pyrck / erstgedachten D. Pulians/ meiner/und noch einer anderen Person gewesen seyn solle/von demselben discurriret/ und welchergestalten solche Pasquill ausgelegt / und von welcher Person die Auslegung beschehen seye? und mich anbenebens zu versicheren/daß ich vor solch mittheilendes Attestatum hundert Pistolen/ besagter mein Vetter aber zwantzig Cremnitzer-Ducaten zum recompens haben solte; mit dem noch ferneren Ansinnen / dieses alles dergestalten zu menagiren und in geheim zu halten/ daß wolgedachter Herr Assessor von Pyrck davon das geringste nicht erfahren möchte. Nachdeme aber solches unchristliche Zumuthen sich durch Geld zu einem falschen Zeugen erkauffen und suborniren zu lassen nicht allein meiner Ehr und Priesterlichen Würden zuwider laufft/ sondern auch dessen Willfahrung obwolgedachtem Herrn Assessori von Pyrck und D. Pulian; als von welchen ich dergleichen ehrenrührische Discours von Pasquillen oder deren Auslegungen nimmer gehöret / vielweniger einer solchen Compagnie, worinn dergleichen Discours vorgefallen seyn sollen/jemalen beygewohnt / höchstnachtheilig gewesen wäre/als habe solches zu thun abgeschlagen. Welches alles ich auff Erfordern coram judice competente mit einem cörperlichen Eyd zu GOtt und auff das H. Evangelium zu bestärcken erbiethig bin. Wetzlar / den 12. Januarii, 1703.

(L. S.) C. W. Damen, mppriâ.

Num. 16. Extract aus deß Canonici Damens freywilliger Bekanntnüß/ sub dato Wetzlar/ den 6. Febr. 1703.

So bekenne und sage hiemit aus fide sacerdotali so viel die Verß über die so genante quatuor Coronatos angehet/daß die Sach also beschaffen seye: Nehmlichen alldieweilen Herr Assessor Graf von Nytz / welcher in meinem Hauß wohnt/mir und den Meinigen viel Tort zugefüget/ so gar auch daß mir D. Pulian gesagt/ von Herrn Assessor Krebs die Formalia gehöret zu haben

ben: Wann Canonicus Damen wüste / was Herr Graf Nytz von ihme und den Seinigen ausſprengete / er denſelben keine Stund mehr in ſeinem Hauß dulten würde/daß ich dardurch juſtum dolorem empfunden habe/ die Ungedult mich ſo weit überwunden/daß endlichen als ich ſequenti die poſt octavam omnium Sanctorum, in welcher octave das Feſtum oder Commemoratio quatuor Coronatorum in der Kirchen geſchicht/ bey Herrn Dr. Pulian in deſſen Hauß mich eingefunden/und weilen gewuſt/das die Herren N. N. N. bey Herrn N. im Hauß beyſammen geweſen/das Tempo zu ſeyn erachtet/mich zu revangiren/ zu dem Ende auch Herrn Pulian geſagt habe / das weilen dieſelbe vier Herren auff erwehntes Feſt der vier Gecrönten beyſammen geweſen/könte man artliche Sachen darauff machen / dieſe zwey Vers aber/ welche ich ſchon præmeditiret hatte/auff dieſelbe ſich gar wol reimten: Nehmlichen ꝛc. ꝛc.

Eodem vel ſequenti die iſt D. Pulian zu Herrn Aſſeſſorn von Pyrck kommen/und ihme angezeigt; Es iſt artlich. Obgemeldte vier Herrn ſeyn in dieſo Feſto Coronatorum beyſammen geweſen. Etliche Tage hernach præter propter den 10. oder 11. Nov. als ich anderer Geſchäfften halber zu Herrn von Pyrck kommen/ und von dieſen quatuor Coronatis Meldung geſchehen/ habe ich obgemeldte zwey Verß ausgeſagt/und offenbahret/worüber er gelacht ꝛc. ꝛc.

NB. Etliche Tag hernach / als wolgemeldter Herr von Pyrck ſammt Herrn Ambtmann Puſch ſich Abends bey Herrn Hartmann eingefunden/hat er Herr Hartmann zu mir geſchickt/ und mich um etliche Deubücking erſuchen laſſen/mit Vermelden/ich möchte mitkommen. Als ich nun hinkommen/hat der von Pyrck mit denen quatuor Coronatis ſeine Kurtzweil getrieben / habe ich ihm abermahl obgemeldte Verſe recitiret. Von D. Pulian habe zwar vernommen/daß er Herr von Pyrck von dieſer Materie eine gewiſſe Vergleichnüß an Herrn Gaertz überſchrieben habe in quibus terminis aber dieſelbe beſtehe/iſt mir unbekant / auſſer daß es eine Allusion auff die Pohlniſche Cormitos ſeyn ſolle ꝛc. Die Vers habe allererſt gemacht/nachdeme Herr Hartmann mit ſeiner Frau Liebſten mir auff dem Kirchhoff begegnet; Herr von Pyrck habe ſeinen Schertz von den vier Coronatis in ſeinem Hauß getrieben ꝛc. und ich hätte dieſe Vers ihme Herrn Hartmann nicht gewieſen/wann nicht Herr Hartmann mit ſeiner Frau Liebſten/wie oben gemeldt mit lachendem Mund erzehlet hätte/ daß der Herr von Pyrck in ſeinem Hauß von den vier gecrönten Herren ſeinen Schertz getrieben. Das Atteſtatum belangend / welches ich dem Herrn von Pyrck gegeben/hats hiemit dieſe Beſchaffenheit: Nach deme ich Herrn Pulian vertrauet/ daß Herr Graf Nytz mir ſolches zugemuthet/ iſt derſelbe gleich zu Herrn Pyrck geloffen / und ihm davon geſagt; als ich nun darauff zu ihm Herrn von Pyrck kommen/ hat er mich darüber befragt/ und mir angelegen / ihm darüber ein Atteſtatum zu geben/ worzu ich mich reſolviret/ und zwar vor-

nehm-

nehmlich aus *Rage contra* Graf Nytzen/mit welchen aber den Herrn Præsidenten zu touchiren/habe dasselbe auch mit solchen *Terminis* geschrieben/ wie er von Pyrck es mir *dictiret* hat/weiln dasjenige/so ich auffgesetzt/ihme zu dunckel gewesen / übrigens aber weiß mich vor dißmal nichts mehr zu erinnern / und ist meine Meynung nie gewesen zu behaupten / und auch noch nicht / als wenn Herr Graf von Nytz mich zum falschen Zeugen habe gebrauchen wollen. Daß nun Obiges alles also wie es mein Gewissen mir sagt/ niemanden zu Lieb/ oder zu Leyd / auch aus keinem eintzigen Neben-Absehen/oder Hoffnung eines Gewinns/oder Veranleitung gantz aufrichtig geschrieben habe/ mich auch erbiethe/ wann von obiger Materie mir weiter was beyfallen solte/ candide zu eröffnen / und zu suppliren ; solches bekenne abermal sub fide Sacerdotali und getraue es mit einem Eyd zu behaupten. Geben Wetzlar den 6. Febr. 1703.

Scripsi & religi
C. W. Damen.

Daß dieser vorherstehende Extractus aus deme mir vorgezeigtem Originali fideliter extrahiret/collationiret/und mit demselben gleichlautend befunden worden seye/wird hiemit Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft/und beygedrucktem gewöhnlichem Notariat Signet attestiret.

(L. S.) Ego Joannes Mauerer, Sacris Apost. & Cæsar. authoritatibus Notarius publicus, mppriâ.

Num. 17. Extractus Protocolli Officialatus Confluentini, die 31. Maji & 1. Julii, 1703.

JOvis den 31. Maji, 1703. Auff beschehene Citation erschiene vor Seiner Hochw. Herrn Officialats-Verwaltern des Niederen Ertz-Stiffts Trier ordentlichen Richtern/in Zustands des Churfürstl. Trierischen Hoff-Raths / und Assessoris Herrn Trarbach/und Registratoris Herrn Eyß/ Christophorus Wilhelmus Damen, Canonicus der Stiffts-Kirchen Beatæ Virg. zu Wetzlar/ deme von den Herren Commissariis bedeutet / und scharff erinnert wurde/ auff die vom Herrn Graffen von Nytz/ Käyserl. Cammer-Gerichts-Assessorn, an Churfürstl. Gn. zu Trier/unsern gnädigsten Herrn/eingeschickte Klag-Articulen seine Beantwortungen beständig und categoricè abzugeben.

Veneris den 1. Junii, 1703. Aufferhaltene Communication deren vom Herrn Grafen von Nytz eingekommener Klag-Articulen hat Canonicus Damen darauff seine Beantwortung abgegeben / wie folget :

Passus concernens ad Art. 18.

Wahr ebenfalls das beklagter Damen fälschlich zu Dr. Pulian gesagt: Ich (nehmlichen Graff Nytz) hätte ihn mit Geld zu falschem Zeugnüß induciren wollen.

Resp. Der Licentiat Hirsch hätte ihme Respondenti gesagt / daß er vom Herrn Grafen Nytz zu ihme Respondenti geschickt worden/zu erforschen/wer in der Compagnie Herrn von Pyrcks/D. Pulian, seiner/ Respondentis, und eines Vierten/die Versus recitiret und expliciret hätte? Der angezogene Quartus hätte es schon gestanden; Wann er Respondent solches offenbahren würde/wolte er ihme hundert Dublonen/und Licentiato Hirsch zwantzig Eremnitzer-Ducaten geben. Er Respondent hätte darauff ihme Hirsch geantwortet: Er wisse von solcher Compagnie nicht/ und liesse sich auch durch Geld zum Zeugen nicht erkauffen. Dieses hätte er nachgehends D. Pulian geklagt.

Actum Coblentz ut supra.

Ex Mandato

M. Manheim, SS. Apostolica & Imperiali authorit. publ. nec non Curiæ Archi-Episcopalis Confluentinæ juratus Notarius, ad hunc Examinis actum specialiter assumptus subscripsit, mppriâ.

Num. 18. Instrumentum Examinis deß Lt. Hirsch.

Im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit/Amen.

KUnd und zuwissen seye durch gegenwärtiges Instrumentum Depositionis, daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburth JEsu Christi/ ein tausend sieben hundert und dritten / Indictione Romanorum undecimâ bey Glorwürdigster Regierung des Allerdurchläuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopoldi Primi, erwöhlten Römischen Käysers/zu allen Zeiten Mehreren des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn / Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien ꝛc. Königs/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/Hertzogen zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crayn/ und Würtenberg/Graffen zu Habspurg/Tyrol und Görtz ꝛc. Ihrer Maj. Reichen des Römischen im 45. des Hungarischen im 48. und des Böheimischen im 47. Jahr/in des Heil. Reichs Stadt Wetzlar/auff Freytag den 19. Monats-Tag Jan. Ihre Excell. der Hochgebohrne Herr/ Herr Johann Tobias Ignati Nytz/ Graff und Herr von Warttenburg/Freyherr auff Ober-Perkham/Schwartzgrueb/ Pichel und Reidt ꝛc. der Röm. Käyserl. Majest. würcklicher Rath/ Seiner Churfürstl. Durchl. zu Bayrn Cämmerer/des Käyserl. und Heiligen Reichs Cammer-Gerichts Assessor, mich Ends benannten geschwornen Käyserl. Notarium in Herrn Canonici Damen Wohn-Behausung/hinter hiesigem Lieben Frauen Stifft gelegen (welches hochgedachter Herr Graff mit-bewohnet) beruffen lassen / und um zwey Uhr des Nachmittags im Saleet Eingangs rechter Hand auff dem Boden/mit den Fenstern zum Garten gerichtet/mir Notario in Beyseyn zweyer hierzu erbethenen glaubhafften Gezeugen / Johann Sebastian Kauffmann/ und Johann Ulrich Kehle/ beyden des Hochlöbl. Käyserl.

serl. Cammer-Gerichts beeydigten reitenden Bothen eröffnet: Wie daß dieselbe wegen einer schmähligen und höchst injurioſen Beschuldigung / als ob sie Herrn Canonicum Damen, durch dessen Vetter/Herrn Johann Peter Hirsch/ um auff Herrn Assessoris von Pyrck / wegen eines gewissen *Pasquills* von den vier Gekrönten/fälschlich zu Zeugen gegen einer ziemlichen Belohnung zu subborniren gesuchet/nothdringlich gemüßiget seye/zu Errettung ders höchstverletzten Ehr/gedachten Johann Peter Hirsch über einige Fragstücke abhören zu lassen; wolte derhalben mich Notarium, sammt meinen zweyen Zeugen requirirt haben/den also gleich producirenden Johann Peter Hirsch bey Hand-Gelöbnüß an Eydsstatt über die auff einem Zettul bemerckte fünff Fragstücke der Warheit zu Steuer zu Rede zu stellen / dessen Aussage getreulich zu protocolliren / und solche in eine beglaubte Instruments-Form zu versetzen. Welche Interrogatoria folgenden Inhalts:

Interrogatorium 1.

Ob er sich noch zu entsinnen hätte / was einstens mit ihme wegen eines gewissen *Pasquills* von denen vier Gekrönten gesprochen?

2. Weilen er sich nun dessen erinnerte / ob er nun mit Warheit sagen / auch künfftig mit einem cörperlichen Eyd attestiren könne/ daß Herr Graf von Nytz Herrn Canonicum Damen gegen einer ziemlichen Belohnung subborniren und ihme zumuthen wollen/auff Herrn von Pyrck des Pasquills halben auszusagen.

3. Ob Herr Graff von Nytz nicht in specie beygeruckt habe / daß wann Herr Damen was von der Sachen in Erfahrung gebracht und außsagen wolte/solches wahr seyn müste/wie er es einstens mit einem Juramenr zu betheuren sich getrauete?

4. Ob er Zeuge dann was anders von Herrn Graffen von Nytz/und gegen wem ausgesagt?

5. Ob ihme auch nicht wissend seye / daß Herr Graff von Nytz mit bemeldtem Herrn Damen der Sachen halben nie kein Wort verlohren?

Wann nun mein Notariat-Ampt erfordert/dieser beschehenen requisition der Warheit zu Steuer treue Folge zu leisten / als habe diesen in erwehntem Salette producirten Zeugen/Herrn Lt. Johann Peter Hirsch/auff vorher geleistete Hand-Treu / an Eyd-statt / in Gegenwart mein zweyer obgemeldten Instruments-Zeugen/über vorerwehnte fünff Puncten abgehöret/und dessen Deposition getreulich nidergeschrieben / wie folgt:

Ad Interrog. 1.

Sagt Zeuge Ja/ insonderheit in diesem Zimmer.

Ad 2. &c. Er könne nicht wissen/daß Herr Graff von Nytz gegen einer ziemlichen Belohnung Herrn *Canonicum Damen subborniren*

wollen / sondern seyen die Worte seines jetzigen Erinnerens alſo gefallen: Nehmlich Herr Graff von Nytz hätte ihnen Zeugen zu sich in dieſes Zimmer beruffen laſſen/und geſagt: Er wolte auff Gutbefinden des Herrn Præſidenten von Ingelheim/ mit welchem er ſich unterredet/ ihnen Deponenten erſucht haben/dem Herrn Canonico Damen vorzutragen/Herr *Damen* ſolte ihm/ Hn. Graffen die Liebe thun und eröffnen/ was in der *Compagnie* wäre geredet worden / als Herr Damen, Herr von Pyrck und Herr Pulian, nebſt noch einem Fremden beyſammen geweſen/da man die Vers von den vier gecrönten Häuptern explicirt hätte; dann der Fremde hätte ihnen ſchon geoffenbahret/ daß dergleichen vorgangen; weilen man aber auff deſſen Außſage nicht allein gehen könte/ſo ſolte Zeuge Herrn Damen dahin perſuadiren/ das er ſagen ſolte/was da dieſerthalben geredet worden/ welchergeſtalt ſolcher Pasquill ausgelegt/und von welcher Perſon es geſchehen ſeye. Wann ihme zur diſcretion hundert Piſtolen nicht genug wären/ſo ſolle er fordern was er haben wolte/mit den Worten: Coute qu'il coute, er wolte alles dran wagen / weilen es ſeine Ehre betrifft; ingleichen ihme *Deponenten* zwölff oder zwantzig Kremnitzer-Ducaten für ſeinen Theil zugeſagt/und würden noch andere ſeyn/die ihme *Deponenten* auch noch etwas geben werden; aber der Herr *Damen* ſolte Herrn von Pyrck und Herrn *D.* Pulian nichts davon ſagen. Welche Commiſſion er dann alſo verrichtet. Daß nun Herr *Damen* ſolches für eine *Subornation* ausleget/lieſſe *Deponens* dahin geſtellt ſeyn.

Ad 3. R. Er könne ſich deſſen nicht erinnern/ ſondern es ſolle niemalen von Herrn *Damen* einige Meldung geſchehen / daß er es an Tag gegeben hätte.

Ad 4. R. Er Zeuge hätte ſeine Commiſſion, wie vom Herrn Graffen ihme aufgetragen/und ad Interrog. 2. deponirt worden/bey ſeinem Herrn Vetter *Damen* außgerichtet/und weiters nichts vom Herrn Graffen weder zu Herrn *Damen* noch andern geſagt.

Ad 5. R. Er wiſſe hievon nichts.

Worauff/ als dieſe ſeine gethane Depoſition ihnen Zeugen zum zweytenmal vorgeleſen worden/ er beſtändig verharret/ verhoffend ſeinem Gewiſſen ein Gnügen gethan zu haben.

Weilen dann oben bemerckte *Depoſition* im Jahr/ Indiction, Käyſerl. Regierung/Monath/Tag/Stunde/Ort und Gegenwart/ wie oben gemeldet/ beſchehen/ich Notarius auch alles getreulich aus des *Deponentis* Mund niedergeſchrieben/ſo habe hierüber dieſes Inſtrumentum als gebührend requirirt unter meiner eigenen Hand Unterſchrifft und beygedrucktem Notariat-Signet ertheilt.

(S.Not.) Petrus **Ranck**/ Notar. Cæſ. Publ. jurat. & Imp. Cam. Jud. Lector, Mppr.

(L.S.) Num.

Num. 19. Unterthänigste Relation, mein Notarii Imperialis Cameræ, Johann Jacoben Arbogasts. Exhibirt den 16. Martii 1703.

Hochwürdigster Churfürst/Röm. Käys. Maj. Cammer-Richter.

Gnädigster Herr.

NAchdeme auff gnädigsten Befehl eines Hochlöbl. Collegii Cameralis den 15. lauffenden Monaths Martii mit Herrn Protonotario Michael Juniori, deme als Testis adjungirt worden/ mich in Herrn Assessoris von Pyrck Behausung erhoben/daselbsten anmelden lassen/und darauff in das obere Audientz-Zimmer/ durch den Diener/so uns angemeldet/geführet worden/kame gleich nach solchem Herr Assessor von Pyrck zu uns hinein; deme Herr Protonotarius vorgetragen/ wie er Nahmens eines Hochlöbl. Collegii Cameralis in commissis hätte/ gedachtem Herrn Assessori auff sein überreichtes Memoriale anzudeuten:

1. Es seye derselbe gantz übel informirt / ob wäre die darinn angeführte Nürnbergische Zoll-Sach anderstwohin distribuirt worden / möchte demnach den Authorem benennen / von deme er es hätte; welches letztere zwar der Herr Protonotarius in commissis gehabt beyzufügen / weiß mich doch nicht zu entsinnen/ es gehört zu haben/ in seiner propositon.

Auff diesen Punct hat sich der Herr Assessor nichts weiters vernehmen lassen/ sondern den Herrn Protonotarium gleich Anfangs interrumpirt/ als er die Worte/Nahmens eines Hochlöbl. Collegii Cameralis, ausgesprochen/ fragend/ wer das Collegium Camerale seye/ der ältere Herr Præsident, der Ingelheim/ mit seinen Assessorn?

Nach solchen Worten fuhre der Herr Protonotarius 2. ferner fort: Man könte berührtem Herrn Assessori das verlangte Protocollum inquisitionis nicht communiciren/ da der Inquisitions-Proceß noch nicht vollendet.

Herr von Pyrck verlange das Inquisitions-Protocoll nicht / sondern aus selbigem seine Judicia und Depositiones.

Herr Protonotarius gabe so viel zu verstehen. Dieses werde darunter verstanden.

Mit welcher Antwort sich mehrberührter Herr Assessor nicht begnügen lassen wollen/sondern darauff verharret: Dieses könne man ihme nicht abschlagen/ und müsse geschehen.

Endlich und 3. wurde ebenmässig berührtem Herrn Assessori kund gethan: Man könne das Protocollum pleni nicht communiciren/ weilen es nicht styli.

Die Wieder-Antwort fiele in folgenden terminis von dem Herren Assessore von Pyrck: **Es seye dieses als ein nichtiges/leichtfertiges** Protocol-

lum dazumalen geführet worden/darinnen ausgelassen/was zu seiner Defention dienen können.

Adhæc Dominus Protonotarius Michael: Er hätte alles was dazumalen vorkommen / und möglich gewesen in der Geschwinde zu behalten/ dem Protocollo einverleibet.

Herr von Pyrck adducirte dargegen Exempel-Weise: Ob nicht darinnen ausgelassen / was Herr Graff Nytz ausgeredet / den Degen durch den Leib zu stossen? sondern allein dasjenige/ darein gesetzet worden / was Herr Præsident von Ingelheim ihme Herrn Michael ad calamum dictirt. Er der Protonotarius hätte es geführt wie ein rechter Schelm.

Herr Protonotarius Michael defendirte sich/ sagend: Dieses sage ihm kein ehrlicher Mann nach. Nach welchem vorgefallenen Wort-Wechsel Herr Assessor von Pyrck im Unwillen zum Zimmer hinaus gienge/ und uns beyde darinnen stehen liesse/ ohne einige fernere Antwort.

Welches alles/ so hiebey sich zugetragen/ und mir errinnerlich/ vermög aufgetragener gnädigster Commission, in unterthänigste Relation pflichtmässig setzen und überreichen sollen.

Euerer Churfürstl. Gn.

Unterthänigster
Johann Jacob Arbogast/
Käyserl. Cam̃er-Gerichts Notar.

Num. 20. An Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier/ als Käys. Höchstansehentlichen Cammer-Richter/ unterthänigste Bitte/ Mein/ Johann Rudolph Freyherrn von Ow/ als Käyserl. Præsentati.

Copia

Hochwürdigster Ertzbischoff/ gnädigster Churfürst/ Cammer-Richter und Herr.

Euerer Churfürstl. Gn. wird noch in ohnentfallenem gnädigsten Angedencken ruhen/ welchergestalten Herrn Baron von Ingelheim sich in abgewichenem Monath April dahin entschuldiget / daß ihm wegen Hinterhalt- und Ablaugnung der Cornbergischen ehevorigen Delations-Revocation oder Annullation um derentwillen keine Schuld beyzumessen/ weil er solche dreyen Herren Assessoren gezeigt/ welche einhellig darvor gehalten/ daß er selbiges Cornbergisches Schreiben/ als eine privat-Sach dem Collegio Camerali vorzuzeigen/ nicht schuldig seye; aus welch übel fundirten Principio herrühren muß/ daß unter ohngewöhnlicher subscription älter- und mehrere Assessores ein Schreiben an Ihro Käyserl. Maj. abgangen/ worinn man nimmermehr erweißlich asserirt/

oben-

obengedachter Herr von Ingelheim hätte in puncto Cæsareæ Præsentationis ihnen nicht das geringste vorenthalten.

Wann aber keinem ohnpartheyischen Richter zukommet / einer Parthey Jura, oder Defensionales unterschlagen zu heiffen / und dann das sub Lit. N. mitgehende Schreiben ausweiset / wie das Käyserl. Hand-Brieffel vom 17. Julii 1701. annoch gegen Ende Decembris ejusdem Anni collegialiter nicht producirt worden / ohnerachtet Euer Churfürstl. Gn. Krafft Lit O. schon den 4. Aug. es ans Cammer-Gericht communicirt / als kan ich selbige hierinn (salvo cetero-qu in eorum honore) vor dergleichen nicht erkennen / sondern bin zu Rettung meiner Ehr gemüssiget / gegen dieselbe mich hiermit ad juramentum perhorrescentiæ zu erbiethen.

Dannenhero gelanget an Euer Churfürstl. Gn. meine in Rechten standhaffte unterthänigste Bitt / des Herrn Cammer-Gerichts Præsidenten Graffen zu Solms Excell. von höchsten Cammer-Richterlichen Ambts wegen gnädigst auffzutragen / daß Seine Excell. von dem Herrn Baron Ingelheim die Benennung der allegirten drey Herren Aſsesoren begehren oder bey dessen Absentz in Senatibus umfragen solle / welche solchen Unterschlagungs-Rath bekennen / und welche sich des ebenmässig angeführten Schreibens sub nomine mehr und ältere Aſsesores theilhafftig machen ? So dann mir davon so wohl / als denen Datis Protocollorum (wann alle in dieser Præsentations-Sach ergangene Käyserl. und Cammer-Richterliche rescripta in pleno vorkommen) mir communication zu thun / und selbige so wohl / als den Chur-Bayerischen vom examine meiner Relation und Receptions-Sach zu removiren / gnädigster Gewehr / zu Manutenirung dieser vierdten Käyserl. Præsentation, mich unterthänigst getröstend verbleibe

Euerer Churfürstl. Gn.

Ehrenbreitstein / den 29. Julii, 1703.

Unterthänigst gehorsamster
Johann Rudolph Baron von Ow /
als Käyserl. Præsentatus.

Num. 21.

Johann Hugo von GOttes Gnaden Erez-Bischoff zu Trier ꝛc.

UNsern gunstgeneigten Gruß und geneigten Willen zuvor ꝛc. Hoch- Wohlgebohrne / Edle / Veste / auch Ehrsam und Hochgelehrte liebe Besondere ꝛc. Wir haben Euer Schreiben vom 10. dieses durch den expreſs anhero geschickten Cammer-Bothen zu recht empfangen / und daraus in mehrerm vernommen / welchergestalt den 7. letzthin der Præsident Grat von Solms-Laubach vermög eines Käyserl. Rescripti und unterm Vorwand / ob solten Wir ihme dessen Execution überlassen haben / den von Euch ab officio suspendirten Aſsesoren

von

von Pyrck in seine Stelle hinwieder einzusetzen / und zu introduciren sich unternommen / und wie ihr Pflichten halber und zu Abwendung des für die gesamte Reichs-Stände darab besorgender præjudiz ex Consilio auszutretten / und die Raths-Gänge einzustellen seyet bemüssiget worden / auch wie ihr deßhalb die Sach zur Reichs-Versammlung gelangen lassen ; Nun befremdet Uns nicht wenig / und wird gemeldter Graff von Solms nicht sagen oder behaupten können / daß wir ihme die *Execution* dieses oder anderer Käyserl. *Rescripten* einiger Gestalt *committirt* oder darzu Anlaß gegeben / zumahlen hingegen vielmehr / als er bey uns um dergleichen *Commission* vormahls nachgesucht / und noch jüngsthin im nächst verwichenem Monath dieser *Materie* halber angefragt / Wir ihme hierunter zu willfahren nicht nur Bedencken getragen / sondern gar zu verstehen gegeben / daß von selbst wissen / oder überlegen würde / ob und was hierunter bey der ihme von allerhöchstgedachten Ihrer Käyserl. Majest. *immediate* auffgetragener *Commission*, deren wir aus darzu habenden bewegenden Ursachen / uns zu unternehmen angestanden seynd / darum uns darmit zu verschonen bereits vorhin geberhen / zu thun oder zu lassen haben möchte / und weilen bey dermahligen Umständen der Sachen zu Hinlegung derselben sowohl als Verhütung ohnnöthiger Contestationen inter Cæsarem & Status kein füglicher Mittel zu seyn scheinen will / als daß ein förderliche engere Constitutions-mäßige Reichs-Visitation verordnet werde / so zweiflen Wir nicht / weilen das Werck *ad status* gebracht / dieselbe werden bey Ihrer Käyserl. Majest. die geziemende *Remonstrationes* und *Instantias* zu thun sich angelegen seyn lassen / womit alles biß dahin *in statu* wie vorhin gelassē / und vermittels ohnausgestellter Erkennung sothaner *Visitation* mit Bestand untersucht und abgethan werden möge ; Worzu dann unsers Orts Wir gern ferners *cooperiren* / Ihr auch euers Orts nicht weniger bedacht seyn werdet / alles immittels dergestalt und also einzurichten / auff das die Administratio Justitiæ nicht gehindert / noch die Partheyen darunter leiden mögen ; So Wir euch in Antwort nicht verhalten wollen. Denen mit gnädigem Willen und zu allem Gutem stetshin wol beygethan verbleiben. Geben in unser Residentz Ehrenbreitstein den 13. April. 1704.

Johann Hugo / A. E. T.

Lit. B.

Kurtze und gründliche Erläuterung / der dem Käyserl. Rescripto vom 13. Dec. 1703. annectirter Beylagen sub Lit. A. & B. und zwar erstlich der neuen Solmsischen ꝛc. Imputaten sub Lit. A.

Ad Primum.

DEr ältere Herr Præsident und das Collegium weiß sich nicht zu erinnern/an mehrere Stände dieser Sach wegen geschickt/und respective geschrieben zu haben / als an Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynz / des Reichs Ertz-Cantzlaren/und des Cammer-Gerichts Ordinarium & perpetuum Visitatorem, und Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier / als Cammer-Richtern/ sodann an Ihre Königl. Maj. zu Preussen/als Chur-Brandenburg/und Braunschweig-Hannover / und zwar an die zwey letztere Ort nur wegen der beyder Herren Assessoren Zerneman und Krebs/dem Cammer-Gericht beschwerlicher Bezeigungen / wovon dann hierunter ein mehrers ; Daß aber bey denen zwey ersteren einig Religions-Interesse, und bey allen vieren etwas præjudicirliches gegen Ihre Käyserl. Maj. vorgetragen oder gesucht worden seyn solle / ist eine blosse Vermuth- und unerweißliche Auffbürdung von denen Anbringeren/und um do weniger præsumirlich / indeme sich dreyerley Religions-Verwandten / welche den Herrn Assessorem von Ridder an erstgemeldte beyde Höfe mit abgefertiget / und nach der Wiederkunfft seine Relation angehöret / vorhanden seynd/zu deme auch in sein des Herrn Graffen von Solms Beysein die Instruction in pleno abgelesen/und adjoustiret/gantz ohne/daß ihme etwas ex adverso angegebener massen in commissis gegeben worden ; Daß sie aber befugt gewesen/die hierzu erforderte Reiß-Kosten aus den fiscalischen Mittelen zu nehmen/ bringt die Cammer-Gerichts-Ordnung Conc. p. 1. tit. 28. §. 8. Item tit. 56. §. 2. im truckenen Buchstaben mit sich/ weßwegen dann er Herr Graff seine vorgegebene Andung / und diesen seinen Antrag zweiffels ohne unterlassen haben würde/wann er die Mühe genommen hätte sich daraus zu informiren.

Ad 2. So ist man sich wegen einer collegialiter geschehener Dehortation eben so wenig / als des übrigen Angebens bewust/ wiewoln man dessen umb do mehr bewandten Dingen nach wol Ursach gehabt/als ob allegirter massen Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier selbsten die Käyserl. Verordnungen zu exequiren hochbedencklich geachtet haben.

Ad 3. Daß der Herr Graff von Solms mit seinem Gesuch bey Ihrer Käyserl. Majest. in puncto seiner Dimission, wie auch was er dißfalls bey dem Löbl. Reichs-Convent alhier zu Regenspurg angezeiget / dem Collegio zu viel

gethan/ist in der gründlichen Vorstellung sub Lit. A. klar angewiesen worden; es haben auch des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. ein solches / laut Num. 1. ad dictam Lit. A. improbiret / ihn Herrn Graffen darüber zu vernehmen / und nachgehends bey hocherneldtem Reichs-Convent alles Dienliche dargegen vorzustellen/gnädigst vor gut befunden. Weiln nun der Herr Graf damahls zu Laubach / und nicht bey dem Gericht ware/ muste ein solches durch Schreiben/und zwar dem Herkommen nach durch den Cantzley-Verwalter geschehen/ daß aber derselbe ein solch Schreiben/in Meynung es seye seinem Characteri zuwider nicht annehmen/noch auch von dem älteren Herrn Præsidenten sich ein solches hat vorlesen lassen / fort das Collegium, und dessen Authorität nicht agnosciren wollen/ stehet zu seiner Verantwortung.

Ad 4. Ist weder in der Observantz/weder in der Cammer-Gerichts-Ordnung gegründet/daß der ältere des Herrn Cammer-Richters Vices vertretende Præsident mit dem jüngeren Præsidenten alles / so er in pleno zu proponiren willens/zuvor zu communiciren schuldig seye/sondern gemeldte Ordnung thut hingegen den Directorem an etliche der erfahrnsten Beysitzer verweisen/ wie zu sehen ist im Conc. p. 1. tit. 15. in pr. & §. 1. & ibi Lit. A. & B. so ist auch in gemeldter Ordnung ausdrücklich versehen/ daß kein Votant sein Votum verschieben/und also die Consultationes in publicis zu Nachtheil der Relationen verlängeren solte. Vid. conc. p. 1. tit. 11. §. 16. & Lit. C. gestalten die Rechts-Sachen über Gebühr durch sothane Verschiebung der Votorum, und Aufhaltung des Concluſi biß auff den andern oder mehr Täge zu Nachtheil der Justitz verhindert werden würden / zu deme auch da auff die propoſition die Majora einmal/ mithin das Concluſum erfolget/ sein Herrn Graffens Votum des andern Tags noch anzuhören/ ein lauterer Uberfluß gewesen seyn würde.

Ad 5. Hat der von Pyrck das allhier mentionirte Schreiben / laut seines noch vorhandenen/und copialiter sub N. 1. beygehenden Concepts selbst auffgesetzet / und hat auff sein Begehren das Collegium vi concluſi pleni, laut jetztgemeldten Concepts/ und bey dem hiesigen Chur-Mayntzischen Directorio sub dato Wetzlar den 31. Maji 1702. originaliter befindlichen Schreibens ihme attestiret/das es collegialiter approbirt worden seye.

Ad 6. Hat der Herr Graff von Solms den Innhalt dieses vermeynten Imputati mit fast eben denselbigen Worten an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. sub dato Laubach den 20. Aug. 1703. geschrieben / wie die seinem gedruckten Memoriali vom 6. Octob. annectirte Beylage ausweiset / und erhellet daraus gnugsam/daß diese vermeinte Beschwerungs-Puncten von demselben und seinen Consorten herkommen; der Innhalt aber ziehlet zu nichts anders / als eine ungebührliche Herrschafft über das Collegium und den älteren Herrn Præsidenten zu erzwingen / und beziehet man sich dahero Kürtze halber

auff

auff der gründlichen Vorstellung Lit. A §. in §. Daß ferner ꝛc. und werden annebenst die Raths-Protocolla zeigen/wie eyfferig er Herr Graf von Solms die Manderscheidische Sach urgiret habe.

Ad 7. Ist jetzt hocherneldtem Herrn Præsidenten Graffen von Solms die Inspection der Protocollen in der Cammer nie verweigert worden / als er aber dieselbe in sein Hauß bringen lassen wollen / ist ihme billich bedeutet worden/daß ein solches nicht styli, imò der Cammer-Gerichts-Ordnung vid. conc. p. 1. tit. 20. §. 6. & Lit. H. & §. 7. & ibi Lit. I. K. L. M. & N. zuwider/und dahero nicht zu gestatten seye; er hat aber nichts destoweniger seinem in allen Dingen übenden Dominat nach dieselbe mit nach Hauß genommen/und abschreiben lassen.

Ad 8. Ist unerfindlich / daß der Herr Præsident Baron von Ingelheim in seiner eigenen Sache wider den von Pyrck eine Suspension nichtiglich und ungerechter Weiß decretiret/indeme es 1. causa totius Collegii gewesen/ 2. erwehnter Herr Præsident kein Votum darzu gegeben/geschweige decretiret/ hingegen aber 3. die Suspension per conclusum pleni erkant/und von des Herrn Cammer-Richters Thurfürstl. Gn. confirmiret worden; daß aber Herr Graff Nytz die von dem Herrn Graffen von Solms abgezielte Restitution, wann selbige ohne seine vorherige Satisfaction veranlasset werden solte / propter jus sibi tanquam parti competens vor null und nichtig zu halten erkläret/haben die übrige Herren Assessores ihme nicht so hoch verdencken können / als es ihme von dem Herrn Graffen von Solms ohne darzu habende Befugnüß imputiret wird; das er aber nachgehends auff ferneres Zudringen an Chur-Bayern recurriret / daran hat das Collegium so wenig Wolgefallen/als an deme/das die Herren Assessores Zerneman und Krebs vorhin deßgleichen an ihre hohe Herren Prælentanten gethan; weilen aber diese beyde den Eingang darzu gemacht / und jenen zur Nachfolge veranlasset haben / läst Herr Præsident und das Collegium sie insgesammt dieses ihr Verfahren verantworten/und verhoffen/das dergleichen/ von böser Consequentz seyende/und vorhin in causis collegialibus nie zugelassene Recursus bey bevorstehender Visitation nachdrücklich abgestellt werden sollen.

Ad 9. to. 11. & 12. Seynd lauter Erzehlungen/so theils unerfindlich/mehrentheils aber also beschaffen/ daß weder dolus weder culpa daraus förmlich geschlossen werden könne / sondern was bey den darinn vermeldten Sachen ein jeder vorirt oder gethan/die in Protocollo annotirte/alhier aber ex adverso ausgelassene/oder auff Erfordern noch zu geben habende Rationes justificiren werden/ und kan demnach der Herr Graff von Solms / wann er dißfalls prætension zu haben vermeint/ selbige bey künfftiger Visitation der Gebühr nach vorbringen / und wann die Beklagte darüber gehöret/der Herren Visitatorum Ausschlag erwarten. Unterdessen ist aus diesen punctis, als der Solmsischer eigener Con-

session zu Tage/ und genug / daß das Collegium willig gewesen seye / seine des Herrn Graffens Klage anzunehmen/den Herrn Graff Nytzen darüber zu hören/ und alsdann collegialiter, was recht ist / darinn zu verfügen ; so er Herr Graff von Solms aber trutziglich ausgeschlagen/und seine vermeinte Klage des Collegii Erkantnüß nicht submittiren wollen.

Ad 13. Findet sich die Antwort in der gründlichen Vorstellung Lit. A. §. in §. Daß ferner ꝛc. ℣. Daß aber ich Assessor Schrag ꝛc. welchen Passum wolgemeldter Herr Assessor Schrag unter seiner eigenen Hand zu selbigem Schreiben beygetragen hat.

Ad 14. Weilen der Assessor von Pyrck / wegen des so genanten Scripti jocosi (welches Collegium Cameræ pro Libello famoso gehalten / und das es dergleichen seye/ mit Vorbehalt Ihrer Käyserl. Maj. allerhöchsten Respects / annoch darvor hält) als Co-Author mit interessiret/ und dahero gleich dem Dr. Pulian darüber responsabel gewesen/ und noch ist / so hat ja der Præsident Frey-Herr von Ingelheim gute Fug und Ursache gehabt / den von Pyrck zu dem pleno, worinn über diese Sache consultirt werden sollen/ nicht zu beruffen ; daher o dann der von Pyrck gegen die Auchorität des Præsidii und Collegii gehandelt/daß er sich dannoch auch unberuffen darzu intrudiret ; daß er aber / als ihme diese seine Unbefugnüß glimpfflich vorgehalten worden/veranlasset worden seye / hochermeldtem Herrn Præsidenten und Herrn Graff Nytzen infame Delicta vorzuwerffen/und sie darüber/wie auch das gantze Collegium solchergestalt zu schelten/ wie der sub N. 2. beygehender Extractus protocolli ausweiset/ wird ihme zuversichtlich niemand gut heissen/vielmehr verhoffet Herr Præsident und Collegium die deßwegen rechtmäßig zu prætendiren habende Satisfaction, bey bevorstehender Reichs-Visitation, von ihme zu erhalten ; und werden sie bey solcher Bewandnüß nicht zu verdencken seyn/ daß sie/ ehe und bevor die rechtliche Erkantnüß darüber ergangen/das Gericht wider mit ihm zu besitzen sich so wenig schuldig/als salvo honore judicii thunlich halten ; Immittelst soll die alhier berührte Zeugen-Erkauffung hierunter der Gebühr nach erleutert werden. Daß übrigens er von dem Herrn Præsidenten oder sonsten jemand è Collegio injuriiret worden / wird er nimmer erweisen/ vielweniger sich von der alhier begangenen Unthat damit extriciren/quod more malis reis usitato alios atrocissimis injuriis afficiens se injuriarum esse prætendat. Belangend sonsten / daß Herr Graff Nytz ihme gedrohet haben solle/den Degen durch den Leib zu stossen/ kan hochermeldter Herr Graff darüber nicht condemniret werden/ er seye dann erst gehört ; und erinnert man sich nicht / daß Herr Graff Nytz diese Worte / wol aber/daß/wann das Collegium ihm keine Satisfaction verschaffe/er sie selbst nehmen müsse/geredt habe.

Ad 25.

Ad 15. Wird dieser Punctus als unerfindlich simpliciter negiret/und dem Anbringer zu erweisen anheim gegeben.

Ad 16. Gleichwie Herr Præsident und Collegium rechtliche Ursach gehabt/ den von Pyrck ad plenum nicht zu beruffen/ eâdem ratione seynd sie befugt gewesen/ihme/als er unberuffen erschienen/die Abtrettung zu bedeuten; daß er aber hierinn dem Collegio mit vieler Ungebühr den Gehorsam denegiret/hat er annoch zu verantworten. Die angegebene Versagung Inspectionis Protocolli belangend / wann der von Pyrck dardurch die Communicationem Protocolli Inquisitionis versiehet / welche er per Memoriale begehret/ so hat ihm der Protonotarius Michael in Gegenwart des Notarii Arbogast nomine Collegii hinterbracht/ daß man ihme die verlangte Communication eher nicht / als nach geendigter Inquisition zulassen könne; welches den Rechten gemäß geschehen zu seyn darvor gehalten wird.

Ad 17. Findet sich die Antwort bey vorhergehender Puncten Erleuterung.

Ad 18. Ist zu verwundern/ daß dem Præsidenten Freyherrn von Ingelheim ein Delictum daraus gemacht wird/wann er gethan / was ihme die Cammer-Gerichts-Ordnung / vid. Conc. p. 1. tit. 15. in pr. & Lit. A. zu thun vorschreibt/das er nehmlich/ob über eine Sache Plenum zu halten/und was darinn zu proponiren seye/zuförderst mit etlichen der ältesten und erfahrensten Assessoren communiciren und berathschlagen solle; weilen nun Herr Assessor Zerneman und Krebs kundbarlich von den alterjüngsten seynd / auch ohne dem vermög der Ordnung dißfalls libera electio & arbitrium bey dem Cammer-Richter oder seinem Stadthalter stehet/ so ist der Unfug dieses Klag-Puncts offenbahr.

Ad 19 Haben jetztgemeldte beyde Herren Assessores diese zween und mehr dergleichen Klag-Puncten des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. vor zwey Jahren vorgetragen/seynd aber damals beantwortet worden/wie der Extractus sub N. 3. mit mehrerem ausweiset; und dieses ist die Materie / worüber das Collegium an ihre hohe Herren Præsentanten zu schreiben veranlasset worden/und zwar um so mehr/weilen ermeldte beyde Herren Assessores an dieselbe vorher dergleichen unbefugte Klagen gelangen lassen.

Ad 20. Wird zu des Reichs Erkanntnüß gestellt/ ob nicht das Collegium höchstbefugte Ursach gehabt/den von Pyrck/wegen hieroben gehörter unleidentlicher / und von einem Assessore Cameræ gegen das Præsidium und Collegium nie erhörter Scheltwortē und Widersetzlichkeit/ab officio zu suspendiren/ sonderlich da noch hinzu kommen/daß er den Herrn Præsidenten und Graf Neyen des Criminis falsi beschuldiget / welches er doch in Serie gestorum und hierunten erwiesener massen selbst begangen / und in puncto pasquillorum bereits

mit seiner eigener Hand convinciret ware/ darzu auch er vorhin wegen dergleichen Verbrechen von dem Collegio schon mehrmahlen constituiret/die versprochene Besserung aber so wenig erfolget / wie in der gründlichen Vorstellung sub Lit. A. mit mehrerem zu ersehen ist; Daß aber ein jedes Gericht/ und vielmehr dieses höchste Reichs-Dycasterium die ihme zugefügte Schmach selbst vindiciren könne/ ist juris vulgati, und geben es die tägliche Præjudicia, würde auch das Cammer-Gericht übel daran seyn/wann es die Macht nicht haben solte/ ein rebellirendes Membrum selbst zu compesciren. Was die Cammer-Gerichts-Ordnung dem Gericht dißfalls vor Gewalt und Macht zugelegt habe/ist zu sehen im Conc. p. 1. tit. 3. §. 5. item tit. 6. per totum, & tit. 25. §. ult. Ob solchem allen ꝛc. item tit. 11. §. 15. & ibi Lit. K. & tit. 19. in pr. Es ist die Insinuation, wie man sich anders nicht zu besinnen weiß / durch den Cammer-Gerichts-Pedellen geschehen/ob aber selbiger zu seiner Sicherheit einen Cammer-Bothen zu sich genommen/läst man dahin gestellt seyn; unbegreifflich aber ist/qua ratione allhier prætendirt werde/daß ein solches Decretum, als wann es eine sonderbahre Ehren-Sache wäre/ durch den Præsidenten selbst / oder zwey Assessores dem Suspenso insinuirt werden solle.

Ad 21. Ist ebenfalls ein unerfindliches Vorgeben/ daß des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. öffters befohlen haben solten / diese Suspension wieder auffzuheben/ massen gantz ohne/ daß Sie ein solches ohne Untersuchung der Sachen thun können. Zwar hat das Collegium Ihre Churfürstl. Gn. fort und fort unterthänigst gebethen / das Gericht dermalen eins zu besuchen / und diese Sach prævia plenaria causæ cognitione Dero hohen Amts wegen zu erörtern/und was Rechtens darinn zu verfügen; als aber Dieselbe sich endlich im Monat Decembri des verwichenen Jahrs darzu gnädigst resolviret/hat der von Pyrck metu malæ conscientiæ die Reise sollicitè hintertrieben/und dardurch seine böse Sache offentlich zu erkennen geben; solte aber durch solche Suspension einigen Partheyen das Recht verzogen worden seyn/würde niemand als der von Pyrck die Schuld haben/ und also auch auf seine Verantwortung ankommen/bevorab/da er und seine Beystände nicht zugeben wollen/ daß einige deren Acten/welche er als Referens unter Händen gehabt/ob gleich periculum in mora unter Handen gewest / durch jemand anders vorgenommen werden sollen. Daß er sich sonsten zu deme bequemen wollen/ was der Herr Cammer-Richter an ihn deliderirt/darauff ist nichts zu antworten/ weilen/ worin das desiderirte bestanden / nicht exprimirt wird/ zu deme auch Ihre Churfürstl. Gn. nichts in der Sache determiniren können/weilen obgehörter massen Dieselbe keine gründliche Information von dem Inquisitions-Process gehabt; das Sie aber ohne dieselbe kein Decisum darin geben können noch wollen/gibt Deroselben unterm 13. Aprilis ad Collegium erlassenes / bey der Serie gestorum sub N. 21. erfindli-

ches

ches Schreiben; worin Sie Dero Meynung dahin gnädigst eröffnen/das diese Sache wieder in den Stand/ wie vorhin/ nehmlich suspensionis zu stellen seye/ biß durch die Reichs-Visitation darüber erkant werde.

Ad 22. Dieses Punctens Erleuterung befindet sich in obiger Beylage.

Ad 23. Daß das Collegium zu der Inquisition in puncto Pasquillorum, durch des Herrn Landgraffens zu Hessen-Darmstadt reiterirte Requisition, und dann durch die Vielheit deren beym Cammer-Gericht eine Zeit hero im Schwang gegangener Pasquillen / höchstens gemüßiget worden / weisen die Hochfürstl. Hessen-Darmstättische Schreiben / in der gründlichen Vorstellung sub N. 2. & 3. ad Lit. C. vielmehr aber ipsa acta inquisitionis auß; daß aber das Collegium nichts Verdächtiges auff ihn bringen können; darauff wird geantwortet/ irrig zu seyn/ daß das Collegium etwas auff ihn zu bringen gesuchet/ sondern vielmehr gewünschet/daß auf ihn nichts kommen möchte/ sonsten werden die Acta weit ein anders/ und dieses ausweisen/ daß er von Pyrck verschiedene recht famose Pasquillen entweder gemacht/oder machen helffen/die meiste aber zu erst divulgiret habe.

Ad 24. Zeigen die Beylagen apud Seriem gestorum sub N. 15. 16. 17. & 18. mit welcher Ungebühr der von Pyrck Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim und Herrn Graf Nytzen sothaner Zeugen-Erkauffung beschuldige/ so dann daß er diese Imputation ihnen recht straffbarlich affingiret/und das falsche/ dem Attestanti selbst in die Feder dictirtes Attestatum, sub N. 15. apud Seriem, durch sein importunes Anliegen erpresset/ und also cum perindè sit an prece vel precio testis corrumpatur, das Crimen corrupti testis auf ihn selbst falle / noch schwerer aber ist/daß er mit diesem falschen Attestato bey Ihrer Käyserl. Maj. und anderen verschiedenen grossen Höffen jetztgemeldte beyde Herrn unverantwortlich traduciret/wovor er dann die Straff noch auszustehen/ und die gehörige Satisfaction zu geben haben wird.

Ad 25. Ist nicht erweißlich/ das dem Dr. Pulian die Immunität versprochen worden/wann er von Pasquillen etwas wider den von Pyrck aussagen würde/wiewoln allenfals in Rechten nicht verbotten ist/ einen Reum durch dergleichen Versprechung zur Entdeckung seiner Complicium zu induciren/ alhier aber ist gemeldtem Pulian weiters nichts gesagt worden/als daß er seine Sache nicht übeler machen dörffte/wann er alles/was ihme von Pasquillen wissig/ offenbahren würde.

Ad 26. Bestehet dieser Punct in lauter Unerfindlichkeit / indeme der Freyherr von Ingelheim keine Ursach gehabt/super cassatione suspensionis mit ihme von Pyrck zu transigiren/ zumahln unter denen alhier angegebenen Conditionibus. Dann ad 1. so hat Herr Præsident von Ingelheim an die Herren Assessores Zerneman und Krebs keine besondere action, hat auch dahero nicht nöthig

gehabt/

gehabt/daß der von Pyrck sie abandonnire. Die 2. alhier angegebene Conditio aber gibt den Ungrund dieses Beschuldigungs-Punctens offentlich an den Tag/ weilen aus den Numeris 16. 17. & 18. apud Seriem genugsam erhellet/ daß hochwolermeldter Herr Præsident gar nicht nöthig gehabt/bey seiner offenbahrer Unschuld das falsche Atteſtatum, worüber der Atteſtant seine Straff bereits empfangen/der von Pyrck aber sie noch schuldig ist/durch eine Transaction aus des von Pyrck Händen zu bringen; das sonsten herentgegen der von Pyrck dem Herrn Præsidenten eine Transaction, und mithin eine Ihrer Excellenz eigenem Belieben nach auffzusetzen habende schrifftliche Satisfaction zu geben anerbotten/ soll bey der Visitation der Gebühr nach ausfindig gemacht werden.

Ad 27. Was Herr Præsident und Collegium an Chur-Brandenburg und Hannover wegen der Herren Assessoren Zerneman und Krebs gelangen zu lassen verursachet worden/ gibt die Beylag in der gründlichen Vorstellung sub Num. 10. ad Lit. A.

Ad 28. Hat dem Herrn Præsidenten von Ingelheim frey gestanden/das Käyserl. Rescriptum seinem Gutdüncken nach zu Hauß privatim, oder in pleno zu erbrechen/und ist es genug/ daß er es dem Pleno nicht vorenthalten habe/ sondern es laut des Protonotarii darauff gesetzter Hand den 19. Maji in vollem Rath offentlich abgelesen worden/und gibt dieser/ wie auch übrige meiste Klag-Puncten anders nichts zu erkennen/ als daß des Herrn Grafften von Solms Beschwerung eintzig darin bestehe/ daß der älter/ das Directorium führender Præsident, und die Herren Assessores nicht nach seinem Willen thun wollen.

Ad 29. Hat der von Pyrck als rechtmäßiger Ursachen wegen/ und mit des Herrn Cammer-Richters Einwilligung suspendiret/ zu diesem pleno nicht gezogen werden können/ und wäre dahero eine unnöthige Sache gewesen über seine deßwegen geführte Gravamina in pleno zu deliberiren.

Ad 30. Ist höchst-verwunderlich/ daß da der Herr Graff von Solms in diesem Præsentations- und Receptions-Handel des Käyserl. und Chur-Bayerischen Præsentati von dem Collegio dissentiret/er und die ihme anhangende Assessores auch den älteren Herrn Præsidenten/und den mehreren Theil der Herren Assessorum bey dem Käyserl. Hof darüber angeklagt/ wie die 13. Imputation hieroben im Buchstaben ausweiset/dannoch prætendiren darff/ daß gemelder ältere Præsident, und mehrere Assessores alles so sie ihrer Defension wegen zu deliberiren/ und zu expediren haben/ mit Zuziehung seiner zu thun schuldig seyn sollen; weilen dann der Chur-Trierische Herr Gesandte sothaner Contrarietät und dahero gehabter besonderer Bedencklichkeit wegen collegialiter gehört zu werden nicht verlangt/ sondern mit jedem der Herren Assessoren seorsim reden wollen/ so haben um so weniger Recredentiales collegialiter und unaniter beschlossen werden können.

Ad 31.

Ad 31. Hat eben der jetzt angeführter Ursachen wegen/auch die Consultation über Ihrer Käyserl. Majest. Rescript vom 16. Dec. 1702. in Gegenwart des Herrn Graffen von Solms / und seiner Adhærenten nicht vorgenommen werden können/ weiln auff derselben unerfindliches Anbringen gemeldtes Rescriptum wider den ältern Herrn Præsidenten / und Herrn Aſsesoren/ welche vor des Chur-Bayerischen Herrn Præsentati Reception votiret/ausbracht worden/dahero dann die jenige/welche es betroffen/die Antwort wider die unbefugte Anbringer billich seorsim deliberiret und verfasset/wie unterm 16. Jun. 1703. geschehen. Soviel sonsten dieser Punct Herrn Graff Nytzen betrifft/hat derselbe zwar anfänglich sich erkläret/auf Vorzeigung des Käyserl. Befehls Ihrer Majest. soviel von ihm dependiret/ und unter ein und anderen Beding/ so das Protocollum ausweisen wird/ einen blinden Gehorsam zu leisten; als aber der Herr Grat von Solms ihme gemeldten Käyserl. Befehl nicht vorgezeiget/hat er sich anjetzt gehörte seine Erklärung nicht verbunden zu seyn gehalten / und wird seine hierunter geführte Conduite bey künfftiger Reichs-Visitation zu verantworten wissen.

Ad 32. Hat Herr Assessor Wigand bey diesem Werck anders nichts gethan/als was die übrige bey dem Collegio stehende Herren Aſsesores, mit ihme ihren Eyd und Pflichten/womit Ihrer Käyserl. Maj. und dann gesammten Reich Sie verbunden seyn/gemäß thun sollen und können/daß er sich aber über andere Aſsesores einer Herrschafft angemasset / wird sich gar nicht finden/ und wissen sich Herren Præsident und Aſsesores dieser ihme zugelegter Imputation keineswegs zu erinnern; daß er sich aber der von andern ungebührlich angemaster Herrschafft/und zu dem End veranlaster Verwirrung des Gerichts billichen Dingen nach mit anderen wolgesinneten Membris widersetzet/wird ihme verhoffentlich um do weniger mißdeutet werden können / je mehr seine Pflichten ihn dahin anweisen. Daß derselbe übrigens seine erste Præsentation jemahln auff gekündiget / und ein solches von dem Collegio angenommen worden/haben die Angebere zu erweisen/und kan das zu dem End anziehende Concept-Schreibens um do weniger anreichen/je mehr die meiste Aſsesores, so den 9. Nov. des Jahrs 1686. beym Cammer-Gericht gewesen/zur Zeit seiner Reception den 24. Jan. 1698. noch vorhanden/ und ipso facto comprobiret / das ihnen von der ex adverso vorgespiegelten Resignation nichts bewust gewesen / und kan er wol geschehen lassen/ daß dieser Punct bey künfftiger Reichs-Visitation untersuchet / und die Gebühr nüß darin statuiret werde. Es ist sonsten leicht zu begreiffen/das man anderseits ihme diese Quæstionem status nur zu dem End movire/und ihn mittelst derselben benebig einigen anderen von dem Collegio zu verdringen suche / damit der Herr Graf von Solms seine intendirte Herrschafft über das gantze Gericht um do leichter erheben könne; das sonsten die-

diese Sach gantz anderst bewand seye/ gibt das sub N. 4. hiebeygehende von Ihro Churfürstl. Gn. zu Mayntz/als Bischoffen zu Bamberg/ und des Fränckischen Creyses Directore an Ihre Käyserl. Maj. dißfalls erlassenes Schreiben.

Erleuterung der Beylage Lit. B.

DJese Beylage nun ist zwar mit grosser Mühesamkeit sehr speciose eingerichtet/wie wenig aber die Realität mit derselben äusserlichen Schein übereinstimme/ soll sich in nachfolgender Beantwortung zeigen.

Ad rem zu schreiten/ so weiß man

Ad Num. 1. von Seiten Herrn Præsidenten und Collegii nicht anderst / als das unter der Beylag Lit. B. ihres unterm 16. Jun. 1703. an Ihre Käyserl. Maj. erlassenen allerunterthänigsten Exculpations- Schreibens das jenige / so sie unterm 7. Julii 1702. an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. erlassen / und mit jetzterwehntem Exculpations-Schreiben unter dem 21. besagten Monaths Junii bey hiesigem Hochlöbl. Reichs-Convent produciret/ ebenfalls an Ihre Maj. beygeschlossen worden/können auch denen Compilatoribus dieser Beylag / so lang biß sie mit der production das Widrige dociren / dieses ihr Vorgeben nicht einraumen/solte aber ja durch einen Fehler der Cantzley ein anders/und ein solches/wie allhier beschrieben wird/beygelegt seyn worden/ verhoffen sie nicht/ daß sie deßwegen einer geflissentlich darunter begangener Gefährde/ um Ihre Maj. damit zu hinterführen beschuldiget werden können/ welches auch um deßwegen von ihnen nicht zu vermuthen ist/ weilen das Owische Memoriale ad Cæsaream Majestatem sammt Beylagen X/✱/△/und □. dessen Refutation jedoch in dieser Beylag enthalten seyn solle / den 7. Julii 1702. Ihrer Käyserl. Maj. noch nicht præsentirt gewesen / und daher glaublich ist / daß es allenfals ein Concept an Ihre Majest. oder Churfürstl. Gn. zu Trier vom Jahr 1703. gewesen/und durch Irrthum der Cantzley/an statt des von dem Collegio verstandenen eingelegt worden seyn müste. Es haben sonsten Herren Præsident- und Assessores gemeldes Owische Memoriale sammt den Beylagen nicht aus der Käyserl. geheimden Cantzley/ wie sie alhier von ihrer Wider-Parthie beschuldiget werden/ erpracticiren lassen/sondern des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. habens ihnen als eine zu dem Käyserl. Rescripto vom 16. Dec. 1702. gehörige Beylag communiciret/wie dann auch der Herr Præsident Graff von Solms ein solches in gemeldter Qualität seinem und seiner Herren Mit-Consorten Memoriali vom 31. Dec. 1703. beydrucken lassen.

All dasjenige/ so sub N. 2. angeführet wird / findet sich zum Theil in der bisseitiger gründlicher Vorstellung Lit. A. und Serie gestorum, theils aber in obiger Erleuterung der neuen Imputaten/sub Lit. A. überflüßig beantwortet/ ist

auch

auch daraus zu Tage / daß der Herr Præsident und das Collegium keinen von denen Owischen Patronen, zumahln um deßwegen / daß sie vor Ihrer Käyserl. Maj. Jura geredet/verfolgt haben / das aber gegen deren ein oder andere wegen unleidentlicher Excessen das Collegium nach Maßgebung der demselben in der Cammer-Gerichts-Ordnung zugelegter Macht einige Ahndung vorgenomen / kan ihnen verhoffentlich so wenig vor eine ungerechte Verfolgung ausgedeutet werden/ als ihnen ein solches ihres Ampts und der Justitz wegen/ auch zu Erhaltung Ruhe und Friedens in dem Collegio offtangezogenen Reichs-Constitutionen nach incumbiret / und gehet dem Collegio billich tieff zu Gemüthe / daß die vermessene Anträger sich nicht entblödet / eine demselben nie in Sinn kommene Verbindung gegen die Röm. Käyserl. Majest. als ihr allerhöchstes Ober-Haupt anzudichten.

Ad 3. Ist schon vorhin in Serie gestorum N. 23. §. Es ist auch sonsten ꝛc. umständlich angewiesen worden / daß der ältere Herr Præsident, und bey demselben stehender mehrer Theil der Herren Assessorum durch der widriger Anbringer Intriguen nicht gehöret worden/ und leben demnach der zuversichtlichen Hoffnung / daß des andern Theils bey Ihrer Käyserl. Maj. und dem Herrn Cammer-Richter eingegebene Informationes, und denselben beygelegte Vota, woraus man hieselbstiger Erklärung nach das Fundament zu den ergangenen Käyserl. Verordnungen genommen / darzu um so viel weniger sufficient seyn können/ je klärer deren Ungrund allen hervorkommenen Stücken zu Tage gelegt worden.

Weilen der Innhalt des N. 4. bereits überflüßig in der Serie gestorum N. 16. erkläret/und daß sich die Sach gantz anders/als allhier angeführet verhalte / angewiesen worden/so läst man es dabey Kürtze wegen bewenden.

Daß ad N. 5. die Imputata sub Lit. A. auff einem lauteren Ungrund beruhen/ ist schon vorher/ und so viel / daß dieselbe denen Angebern viel schwerer als Herrn Præsidenten und dem Collegio bey künfftiger Reichs-Visitation zu verantworten fallen werden/ gezeigt worden / der übrige Innhalt dieses Numeri aber beantwortet sich damit vom selbsten / daß diese die Visitation in der That vielmehr als jene urgiren/zu deme auch bekanntlich ist/daß um diese Händel genau zu untersuchen/ und an Ihre Käyserl. Maj. gründlichen Bericht davon zu erstatten / mithin die Materie zur künfftigen Visitation zu præpariren / sie des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. daß Dieselbe nach Wetzlar zukommen resolviret/endlich erbethen/die widrige *P*arthie aber es hintertrieben.

Ob sonsten die Stände des Reichs Ihre Käyserl. Majest. jemahln über das Cammer-Gericht immediatè von Hof aus zu disponiren ersuchet/ das gesammte Reich allsolche Käyserl. Verordnungen approbiret / Ihro davor gedancket/und damit zu continuiren Sie ersuchet/davon ist dem Collegio nichts

bewuſt / es ſeynd auch bey dem Cammer-Gericht keine Exempla oder Præjudicia davon vorhanden / zumahln auch daß dasjenige / ſo im Jahr 1687. und 1688. mit dem Aſſeſſor Schützen ſeel. paſſiret / ein ſolches nicht nach ſich führe / die darüber an allerhöchſtgemeldte Ihre Käyſerl. Maj. von einigen Churfürſten des Reichs / und nachgehends denen ſämmtlichen Herren Ständen erlaſſene / wie auch von einigen derſelben unter ſich gewechſelte / in dem Vitriario illuſtrato de Jure Publico cum notis Pfeffingeri part. 2. fol. 129. & ſeqq. befindliche Schreiben zur Gnüge ausweiſen / wie dann auch / demnach die Herren Status ſich über dieſe Commiſſion, Inhalts gemeldter Miſſiven beſchwehret / und indeſſen die Frantzöſiſche Ruptur darzu kommen / das Werck nicht allein auff ſich erſitzen blieben / ſondern auch das Collegium, nachdeme Ihre Churfürſtl. Gnaden zu Maynt̃ demſelben die Reſponſiones und Bekanntnüſſen gemeldtes Herrn Schützen communiciret / zu Conſervation deſſen Jurisdiction denſelben würcklich ab officio ſuſpendiret / in welcher Suſpenſion er auch biß in ſeinen Tod geblieben / übrigens in Catalogo Perſonarum Cameralium gelaſſen worden / ſo befindet ſich auch das andere ratione Collegii Cameralis in puncto der Salarien-Gelder allegirte Exempel gantz anders / als die kühne Delatores alhier referiret haben / allermaſſen das Collegium Cameræ dieſes ſein Anliegen im Jahr 1681. bey hieſigem Reichs-Convent angebracht habe / die Beylag Num. 5. ſattſam ergiebet ; als nun bey ausbleibender Reſolution wolermeldtes Collegium mit conſens des Herrn Cammer-Richters Churfürſtl. Gn. dißfalls dem Pfennigmeiſter per Decretum befohlen / die Bezahlung an Herrn Cammer-Richter / Præſident und Aſſeſſores in ſpeciebus zu entrichten / der Procurator und Advocatus Fiſci aber darauff an Ihre Käyſerl. Maj. allerunterthänigſt ſuppliciret / Dieſelbe möchten / damit ihnen deßgleichen geſchehe / allergnädigſt verordnen / darauff auch vor dieſelbe ein Käyſerl. Schreiben an des Herrn Cammer-Richters Churfürſtl. Gn. ergangen / ſo hat Deroſelben das Collegium, Ausweiß der Beylag N. 6. darauff allerunterthänigſt remonſtriret / das dißfalls eine groſſe Ratio diſparitatis unter den Aſſeſſoren / und den fiſcaliſchen Bedienten ſeye ; wobey es dann auch ſein Verbleibens behalten. Weilen übrigens wegen des allhier weiter allegirten præjudicii vom Jahr 1572. der Author der Annoteten nicht benahmet wird / ſelbiges Buch auch nicht bekant iſt / ſo iſt darauff eben ſowenig zu reflectiren / als zu antworten / vermuthlich aber wird es derhalben gleiche Bewandnüß mit den vorigen haben.

Daß ſonſten offt allerhöchſtbemeldte Käyſerl. Maj. im Reich in Nothfällen / ſowol quoad regimen Imperii immediatè als in cauſis Juſtitiæ durch Dero Reichs-Hoff-Rath proviſionale Verordnung zu verfügen Macht haben / wird dieſes Orts in keinen Zweiffel gezogen / und gibt es / ſoviel die Rechts-Sachen belangt / die Conſtitutio Imperii de litigioſâ poſſeſſione, deßgleichen

dann

dann auch das Cammer-Gericht concurrenter mit dero Reichs-Hoff-Rath bemächtiget ist / wasgestalten aber es dißfalls mit dem Cammer-Gericht und dessen angehörigen Personen eine gantz besondere Bewandnuß habe / und zwischen Ihrer Käyserl. Maj. glorwürdigsten Herren Vorfahren / und denen Ständen ein anderes verglichen worden / ist in des Collegii allerunterthänigstem Schreiben an allerhöchstgedachte Majestät in der gründlichen Vorstellung sub Lit. B. mittelst der daselbst allegirten Reichs-Constitutionen und sonsten zur Gnüge angewiesen worden.

Num. 6. Wollen die widrige Anbringer dem Herrn Præsidenten und Collegio nochmahln auffbürden / die Owische Inqualifications-Puncta bestehen nur in einem hervorgesuchtem Pratext, massen es nur pur lautere / theils contra evidentiam actorum erdichtete / theils aus gewissen unlauteren / und ex alienis factis nur übel suspicirte Calumnien seyen ꝛc. Wann nun diesem also wäre / wie doch das Gegentheil in dem allerunterthänigsten Exculpations-Schreiben ad Cæsaream Majestatem vom 16. Junii 1703. und der Serie gestorum N. 16. & 19. Sonnenklar angewiesen worden / so müsten die Majora aus Betrug / Arglistigkeit / Haß / Feindschafft und Boßheit / wie sie dann auch all dieser Dingen in diesem Numero und anderstwo passim ohne Scheu bezüchtiget worden / herflossen seyn / und waren also die Votantes Syndicatus rei, nun aber gibt auf die Frage: Wer darüber zu erkennen habe / die Cammer-Gerichts-Ordnung Conc. p. 3. tit. 63. den Ausschlag gantz klar / daß nehmlichen die Reichs-Visitatores die Erkantnüß eintzig und allein darüber haben / vid. pr. dict. tit. nec non §. 8. 14. 17. ibi: *Revisores* **oder** *Syndicatores*, & ult. In gemeldten §. 17. aber wird verordnet / **daß die** *Syndicatores* **zuvor einen Eyd zu GOtt / und auf das Heil. Evangelium schwören sollen / daß sie** *NB.* **die vorige Richter in Ehren halten / alle und jede voreinkommene Gerichts-***Acta*, **auch was durch die Partheyen vermög der Ordnung fürbracht worden / mit allem Fleiß** *revidiren* / **besichtigen und erwegen / auch die Ursachen / daraus die erste Urtheil gesprochen / von den Urtheilern anhören / und auf solches alles nach des Reichs gemeinen Rechten / nach ihrem besten Verständnüß / und nicht aus eigen gesuchten und** *informirten* **Gewissen gleich richten ꝛc. wollen ꝛc.** Will man nun Herrn Præsidenten und Assessores dißfalls Anspruchs nicht erlassen / seynd selbige daß dieser Reichs-Constitution nach verfahren werde / keineswegs zuwider / sondern werden sich derselben gantz willig submittiren / leben aber der gäntzlichen Zuversicht / man werde ihrer mit einem mehrern / sonderlich aber ehe sie auf solche alhier vorgeschriebene Weiß eines Syndicats überführet / welches doch denen Anträgern unmöglich fallen wird / mit so Ehrenrührigem

Tractament, als diese zwo Beylagen enthalten / nach Anleitung jetzt gehörter Reichs-Constitution verschonen.

Ad Num. 7. Werden des ältern Herrn Præsidenten und Majoris partis Assessorum Exculpations-Argumenta zwar vor schlecht declariret / mit was vor Bestand aber ein solches geschehe / müssen sie zu des gantzen Reichs gerechtesten und inständigst ausbittender Dijudicatur hingestellt seyn lassen ; weilen nun das Vitium in deme / was dem Concluso vom 14. Junii vorgangen / stecken solle / so wird die Series gestorum N. 16. und 19. ein solches überflüßig purgiren / daß aber allhier / und sonsten so offtmahlen exaggeriret wird / man habe bey dem Cammer-Gericht gewust / daß Ihre Maj. die Owische Ausstellung von dem Herrn Cammer-Richter zu dero Resolution eingeschickt / und demnach solche / wie auch die Cornbergische Antwort zu erwarten gewesen wäre / ist um do weniger zu begreiffen / jemehr in dem Käyserl. Rescripto von 16. Dec. 1702. und auch in dieser Beylag N. 6. ultro nachgegeben wird. Daß über der Præsentatorum qualificationes zu judiciren / von gesammten Reich dem Cammer-Gericht zugelegt seye / und einfolglich Ihrer Käyserl. Majest. Resolution über die Owische Ausstellungen abzuwarten / umb so mehr eine überflüßige Sach gewesen seyn würde / je klärer die Series gestorum N. 16. zeiget / daß der eine Ausstellungs-Punct / nehmlichen soviel die Scheibische Relation betrifft / allbereits den 10. Maji gegen den Herrn von Ow / und zwar mit Zustimmung des Herrn Grafen von Solms / und des von Pyrck erörtert gewesen / das Cornbergische vermeinte Revocations-Schreiben aber von all den jenigen unpartheyischen Assessorn, so es vor und nach dem 14. Junii gesehen / vor irrelevant gehalten worden / und sonder Zweiffel auch bey der künfftigen Visitation darvor gehalten werden wird.

Daß man nun ferner allhier quoad Authoritatem majorum eine Distinctionem unter den Causis Justitiæ inter partes decidendæ, und unter den Rechten / so Fürsten und Stände an die Cammer selbst prætendiren machet / kan um do weniger Platz greiffen / weilen allhier die Frag über Ihrer Käyserl. Maj. an das Cammer-Gericht prætendirende Præsentations-Jura, als welche ausser allem Zweiffel seyn / mit nichten / sondern über des von Ow Qualification ist / welches causa privata gemeldtes von Ow / nicht aber Ihrer Käyserl. Maj. mithin auch freylich eine Causa justitiæ, nimirum distributivæ, ein folglich ex concessis des Cammer-Gerichts Cognition und Decision unterworffen / und vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung / und der von Anfang des Gerichts biß auf diese Zeit ohne interruption hergebrachter Observantz nach von demselben allein zu erörtern ist.

Daß übrigens in des Præsidenten Macht nicht gestanden haben solle / ohne vorherige Communication mit dem Herrn Cammer-Richter das Collegium

in der Bayerischen Præsentations-Sach zu convociren/ darauff ist allbereits in der Serie gestorum N. 22. circa finem mit Bestand / und aus der Cammer-Gerichts-Ordnung selbsten geantwortet worden. Und ob gleich im Conc. p. 1. tit. 15. §. 2. & ibi Lit. D. E. & §. 3. Lit. F. & G. ordiniret ist / daß weder Præsident weder Beysitzer einen vollen Rath ohn Beyseyn oder Consens des Cammer-Richters convociren sollen/ so ist doch ein solches dahin expresse limitiret / wann nehmlichen der Herr Cammer-Richter in der Stadt oder in der Nähe seyn würde / wie die damahlige die Cammer-Richters Stelle bekleidende Herren Bischöffe zu Speyer/ zuweilen sich auff etliche Tage auf das Land ein oder ander Stund von der Stadt Speyer begeben/und ist eo ipso das Contrarium, wann ein Cammer-Richter beständig von dem Gericht ist/statuiret/ wie eâdem part. tit. 18. zu sehen ist/ und die Praxis zu Speyer und Wetzlar/ so lange jetzige Ihro Churfürstl. Gn. zu Trier die Cammer-Richters Stelle getragen/ es mit sich gebracht hat.

Daß ad Num. 9. dem von Ow um deßwegen eine tacita Exclusiva gegeben worden seyn solle/ weilen der Chur-Bayerische Herr Præsentatus ihme das Salarium præripiret/ist Ihrer Käyserl. Maj. ohne Grund vorbracht worden; Dañ ob gleich das Collegium jetziger der einkommender Cammer-Zieler Beschaffenheit nach mehr nicht als dreyzehen Assessores anzunehmen beschlossen/so kan doch dasselbe wichtiger Ursachen wegen ad tempus wol ein anders admittiren/ zumalen auch kaum ein halb Jahr nach Annehmung ermeldtes Chur-Bayrischen Præsentati, durch Absterben des Herrn Assessoris Bilenfeld seel. das Salarium vor den Herrn von Ow wieder eröffnet worden wäre / wann er sich nur so sehr auf seine Legitimation als die Käyserl. Maj. durch sein und seiner Patronen unbegründete Delationes gegen das Cammer-Gericht zu irritiren beflissen hätte.

Bey den Num. 10. & 11. ist/ weilen selbe schon vorhin überflüssig erleutert seyn/ nichts zu erinnern/ wol aber höchlich zu verwundern/ daß der Herr Graff von Solms/ und seine wenige Anhängere kein Bedenckens tragen/ anhero zu setzen/daß weder den gesammten/weder den mehrern Assessoren eine Macht oder Jurisdiction über sie / als mit jenen vermeintlich in pari gradu dignitatis & authoritatis stehende zukomme/und die Majora sich die Authorität des gantzen Collegii nicht arrogiren können / weilen eines Theils/ das die Membra particularia unter des Collegii Jurisdiction, consequenter keineswegs in pari gradu authoritatis mit demselben stehen/andern Theils aber/daß die Majora das Collegium ausmachen/ ein in ratione & lege so fest gegründete Sache / daß darüber einen solchen Streit zu erwecken recht bedauerlich/ allermassen daß die Majora die Authorität des NB. gantzen Collegii haben / in der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 1. tit. 12. in dem Concept aber tit. 18. mit diesen klahren Teutschen Worten exprimiret ist: **Und im Fall der Cammer-Richter abwesend / des**

Cam-

Cammer-Gerichts abzuwarten eine ziemliche Zeit verhindert würde so solle er seinen Gewalt mit Wissen und Willen der Beysitzer / der Graffen oder Herren einem / die Beysitzer seyn / oder so auch derselben keiner verhanden seyn würde einem andern Beysitzer / durch der geistlichen oder weltlichen Churfürsten einen *præsentiret* / befehlen / derselbige sammt den Beysitzern sollen in des Cammer-Richters *NB.* oder auch fünff oder sechs Beysitzer Abwesen (absentem autem vel dissentientem esse paria sunt) dannoch Urthel zu sprechen / und alles anders / was ihnen gebührt zu handlen / Macht haben / als ob sie *NB.* alle zugegen wären / & per eandem rationem, als ob sie alle consentiret hätten; Gleich dann unwidersprechlich ist / daß alle per majora concludirte Urtheilen / ob gleich viele oder wenige dissentiret / die Authorität des gantzen Gerichts haben.

Was Num. 12. in pr. gesagt wird / ist hieroben ad imputata N. 19. zur Genüge abgefertiget worden. Belangend aber den allhier angeregten gemeinen Bescheid / ist deren kein neuer beschlossen / sondern nur der vorhergehende renovirt / und den Procuratoren von neuem vorgelesen worden / welches kein Plenum, vielweniger aber Unanimia erfordert / übrigens ist bey diesem Numero das Wort / **Stadtkündig** / ad notam zu nehmen / gestalten daraus unschwer zu begreiffen ist / wo diese Beylage concipiret worden seye.

Ad Num. 13. ist in der gründlichen Vorstellung Lit. A. genugsamlich angewiesen worden / daß man gegen den D. Pulian nicht um deß willen / daß er in Owischer *Præsentations*-Sache sich gebrauchen lassen / procedirt / wiewohlen man auch / daß er sich in die gemeldte Receptions-Sache ungebührlich mesliret / zu reflexuren genugsame Ursach gehabt hätte.

Was Num. 14. wegen des Cammer-Bothen Annach nicht allein nochmahlen gemeldet / sondern auch Herrn Graff Nytzen imputirt wird / läst sich besser nicht / als bey bevorstehender Reichs-Visitation untersuchen und erörtern / da denn der Letztere sich deßwegen zu verantworten haben / wegen des Ersteren aber sich dann schon zeigen wird / daß der Præsident Freyherr von Ingelheim in diesem passu weder omittendo weder committendo wider Käyserl. Maj. allerhöchste Ehr und Interesse das geringste mißhandlet habe.

Dem Innhalt N. 15. & 16. ist in der Serie gestorum ein völliges Genügen geleistet / massen daselbst N. 19. die Unwarscheinlichkeit des Tornbergischen vermeintlichen Revocation-Schreibens / wie auch das keins der Käyserl. Cammer-Richterlichen / oder Tornbergische Schreiben / wie auch Owische Memoriale dem Collegio ungebührlich vorenthalten seye / sattsam angewiesen worden.

So ist auch ad Num. 17. überflüßig dargethan worden / daß die Owische Ausstellung nicht in blossen Suspicionen, weniger Calumnien eines oder ande-

ten Membri des Gerichts bestehen/ wie auch daß der von Ow dieselbe durch seine vermeinte Purgationes vielmehr vergrössert/ als ausgetilget habe; was nun weiter allhier §. Was sonsten ꝛc. de Limitatâ Cameræ potestate inter plures præsentatos digniorem recipiendi angeführet wird/ ist eben dasselbige/ was der Herr Graff von Solms und seine Adhærenten in ihrem Memoriali vom 31. Decemb. 1703. §. Der Freyherr von Ingelheim ꝛc. und §. Das dem Collegio Camerali &c. eodem tempore an hiesigen Hochlöbl. Reichs-Convent geschrieben/gestalten auch sonsten die meiste Contenta dieser beyder Schrifften in substantia übereinkommen/und damit/ daß sie einerley Authores haben/an den Tag geben; Gleichwie aber in præsenti die Quæstion nicht über die Limitation, sondern nur in thesi darüber ist/ob der Herr von Ow seine Defectus purgiret habe/ und also zu einem Aſsessore qualificirt seye? also fällt alles gegentheiliges Verdrehen um so mehr zu Grunde / als der Herr Graff von Solms und der von Pyrck selbst sammt dem mehreren Theil der Aſsessorum juxta N. 16 in der Serie gestorum geurtheilet/ daß der Herr von Ow/ soviel den Punct der Scheibischen Relation betrifft/ an statt der Purgation dem Collegio eine doppelte Unwarheit vorgebracht/und also diese Culpam plus altero tanto vermehret habe/und Num. 19. daß die Cornbergische Denuntiation im geringsten nicht diluiret seye/ hingegen der Chur-Bayerische *Præsentatus* Herr Graff Nytz omnium Aſsessorum unanimi Judicio alle Præstanda præstiret habe/einfolglich gegen alle Rechten und Billigkeit gewesen wäre / wann man diesen propter culpam prius Præsentati, quæ juxta notissimam juris regulam ei soli, non alteri nocere poterat, hätte aufhalten wollen.

Und daß sich dieses alles also in der That und Warheit verhalte / haben des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. aus denen Deroselben zugesandten *Protocollis* selbsten gelesen/und gnädigst anerkennt/daß der ältere Herr Præsident und diejenige Beysitzere / so vor die Graff Nytzische Reception votiret/ weder einigen Privat-Affect oder Neben-Absicht geheget/ vielweniger aber zu Despect oder Præjudiz Ihrer Käyserl. Maj. und Dero höchsten Præsentations-Rechts etwas Gefährliches unternommen/ sondern summa rei hauptsächlich und allein dahin ankommen seye/ daß der Freyherr von Ow sich von denen gegen ihn vorkommenen nachdencklichen Imputationibus nicht purgirt/und also annoch nicht im Stand gewesen/ zu dem vorlangenden Aſsessorat können admittirt zu werden/der Chur-Bayerische Præsentatus dahingegen alle erforderliche Præstanda præstiret / und besagte Aſsessores dannenhero darvor gehalten / Eyd und Pflichten halber schuldig zu seyn/denselben/bevorab/da er vor Einlangung Ihrer Maj. Inhibitions-Rescript allbereits recipirt gewesen / zu Förderung der Justiz ad juramentum und zur würcklichen Function zu lassen/der Præsident von Ingelheim auch hierbey um so weniger beschuldiget werden können/

indeme er bey der Sache/als Præses, kein Votum gehabt/und die Assessores selbst im Protocollo sowol als ihren an höchstbesagte Ihre Churfürstl. Gn. erlassenen Berichten das Receptions-Wesen vor eine solche Sache halten thun/worin ein Præses etwas vor sich zu endern oder zu hindern nicht vermöge/ sondern die dißfalls ausfallende Concluſa vielmehr Ambts wegen zu bewürcken und zu exequiren schuldig und gehalten seye; ein solches auch mit eben diesen Formalibus unterm 22. Octob. 1702. an Ihre Käyserl. Maj. besage der Beylage N. 7. unterthänigst berichtet/und ist demnach wol zu verwundern und schmertzlich zu beklagen/daß dessen ungeachtet die widrige Parthie mit ihren widrigen unbegründet und erdichteten Berichten bey dem Käyserl. Hof sich gleichwol ferner ein- und vorgedrungen/ und nun noch bey diesem Hochlöbl. Reichs-Convent ausgeben dörffen/ob höchstbesagten Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. hätten des Herrn von Ow Relation förderlich vor- und ihn demnächst anzunehmen so nachdrücklich befohlen / Herr Præsident und Assessores aber hätten derselben fort J. Käyserl. Maj. beharrlichen Ungehorsam bezeigt; dann ob gleich Dieselbe vorhin etlichmal zu verstehen gegeben / wasgestalten Sie gern sehen möchten/ das J. Käyserl. Maj. Recommendationes honoriret/ und gemeldter von Ow denselben zu Folge angenommen werden möchte/so ist doch ein solches in keinem andern Verstand und Meynung geschehen / als wann er Præstanda præstiren / und also die Reception der Cammer-Gerichts-Ordnung/ und darauff von allen Membris Collegii geleisteten Pflichten nach geschehen können würde; welches Votum dann der ältere Herr Præsident und die mit ihm beklagte Herren Assessores ebenfalls geführt zu haben/ benebig dieser Cammer-Richterlicher Attestation noch ferner mit GOtt und ihrem Gewissen bezeugen können.

Num. 1. Copia Concepts eines Collegial-Schreibens ad Comitia, de dato 31. Maji, 1702. welches Concepts-weise erst mundirt/ alsdann durch den Herren von Pyrck nochmal revidirt/ und die Zusätze sub signis F. und E. von ihm mit eigener Hand beygesetzt worden.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

EUerer Käyserl. Majest. ist sonder Zweiffel aus unsern beyden nacheinander unterm 19. Maji und 30. Octob. letzt abgewichnen Jahrs erstatteten allerunterthänigsten Berichten mit Umständen referirt und vorgetragen worden / was es mit der bey hiesigem Euerer Käyserl. Maj. und des H. Reichs Cammer-Gericht zwischen unserm respectivè Co-Assessore Wiganden/ und Sr. Fürstl. Gn. zu Würtzburg nun in das dritte Jahr rechtshängige Processs-Sache für eine eigentlich- und Acten-mässige Bewandnüß habe; und wie wir obhabender

der schwehren Pflichten halber der bißhero mit lauterm Unfug und irrigen Auflagen E. Käyserl. Maj. sowol vorgetragener als in dem Röm. Reich divulgirter Würtzburgischer Informationen, und dardurch denen heylsamen Reichs-Fundamental Constitutionen zuwider gesuchten Abwegs ungehindert an Administrirung einer durchgehender unpartheylichen Justitz uns mit nichten irren lassen können.

Ob nun wohlen wir nicht zweiffeln/ es würden Euere Käyserl. Maj. wie auch die Hoch- und Wollöbliche Reichs-Stände der von uns dergestalt sub fide publicâ abgebener grundsamen Attestation und Bericht billig allen Glauben und Beyfall vor der beklagten Parthey sinistren und privaten Vorbringungen beygelegt haben; So werden wir jedoch von Wien und Regenspurg aus zuverläßig berichtet / und versichert / wie sowol bey E. Käyserl. Maj. als dem gesammten Reichs-Convent von mehrgedachter Würtzburgischer Seithen man ferner zu divulgiren keine Scheu trage / als ob sothane Collegial-Schreiben nicht durch ordentliche Consultation, sondern in Abwesenheit etlicher eine contraire Meynung führender Assessoren ausgefertiget und abgegeben worden seyen/ um dardurch unsere Pflicht-mäßige Berichten wo möglich aller Orthen zu suspectiren/ hier und dar Zweiffel und Nachdencken zu erwecken/ und damithin ihre zu dieses höchsten Reichs-Dycasterii Verkleiner- und Hemmung der Justitz in Druck gegebene Unerfindlichkeiten annoch etlicher massen zu beschönen.

Nachdemmalen aber vorbesagtes Würtzburgisches Spargiment und Vorgeben von der Warheit so fern ist/ daß vielmehr beyde ob-mentionirte Collegial-Schreiben nicht nur ein- sondern etlichmalen in pleno conseßu zur ordentlichen Consultation gekommen/ und in seinen Contentis also abgeschlossen und ratificiret F worden / dieselbe auch des grossen und unleidentlichen præjudicii halber im H. Röm. Reich public zu machen vor eine unumgängliche Nothdurfft einträchtiglich angesehen worden / gefolglich der Urheber solchen unwahren Spargiments hier an diesem höchsten Dycasterio zu viel und unrecht gethan hat.

So haben Euere Käyserl. Maj. wir ein solches bey unsern obhabenden Pflichten allerunterthänigst zu versicheren keinen Umbgang nehmen können/ in tieffester Veneration verhoffende/ Dieselbe diesen und anderen in offtbedeuten unsern Collegial-Relationen widerlegten Würtzburgi-

F auch bey der Abwesenden Zurückkunfft mit der sämmtlichen Approbation und Genehmhaltung an gesammte Creyß-Directoria abschrifftlich communiciret.

schen Auflagen so wenig als diesem neulich Erdichtetem einen Glauben beyzumessen / da hingegen aber Seiner Fürstl. Gn. zu Würtzburg in dieser puren Justitz-Sache des bißherigen Tergiversirens Eungeachtet / anhero zu seinem prævenirten Gerichts-Stand zu verweisen allergnädigst geruhen werden. Wetzlar den 31. Maji, 1702.

Edeme wir Eyd und Pflichten halber nicht länger werden nachsehen können.

Num. 2. Extractus Protocolli pleni, den 3. und 4. Jan. 1703. derjenigen Anzüglichkeiten und harten Worten/ welche Herr Assessor von Pyrck ausgestossen.

Illustrissimus Dominus Præses proponirte: Ob Herr von Pyrck dabey sitzen solle/weilen es eine Sache/so Doctor Pulian betreffe?

Fol. 1. Herr von Pyrck antwortete auff die in Pleno vorgetragene proposition, in grossem Eyfer / mit vielen Hohnlachen und Nachspotten gegen das Præsidium, mit der Faust auff den Tisch schlagend: Seye eine närrische Proposition und Consequentz; protestire dagegen: Er habe Capital-Feinde vor sich/seyen lauter Intriguen, Comploten/passionirte Sachen/ man thue ihm allerhand Tort an.

Man procedire leichtfertig/ man habe die Bassenheimische Olbrückische Sache hinterlegt/ er wolle solchen Leuten nicht ein Spanferckel anvertrauen/könne das Collegium pro Judice nicht agnosciren.

Man habe falschen Bericht in der Bassenheimischen Sache gethan.

Er habe Capital Feinde vor sich/ Dn. Præses müste sich schämen der proposition.

Im Collegio seye ein Schisma; man müsse den Nahmen des Collegii nicht mißbrauchen / und setzen auf das Schreiben / Præsidenten und Beysitzere/in Abwesenheit Herrn Præsidenten Graffen von Solms / wie

Fol. 2. geschehen wäre/habe lauter Feinde/ Herr Præsident habe gewisse Personen gegen ihn subborniren wollen / in specie vor sich hundert Pistolen/ und Herr Graf von Nytz zwantzig Cremnitzer-Ducaten verehren wollen / ob das nicht ein rechtes Schelmenstück seye?

Er seye angegriffen, wolle seine Zeugen eydlich examiniren lassen/daß er an den so genannten der vier Gekrönten Pasquill kein Theil habe.

Wird vom Herrn von Pyrck obiges repetirt/ daß Herr Præsident gewisse Personen gegen ihn subborniren und hundert Species Pistolen deßfalls verehren wollen/er habe capitale Feinde/lasse sich nicht judiciren. Dn. Præses hätte gesagt/Herrn von Pyrck wolle er so klein machen ꝛc. ꝛc.

Fol. 3. Herr von Pyrck könne abnehmen/daß es auf ihn angesehen/ protestire/

Aire/ könne das Collegium nicht pro Judice agnosciren/ in specie seye das Præsidium sein Capital-Feind/ suche ihn zu unterdrucken; der Owischen Sache habe er sich ratione Cæsaris angenommen / 2do, die Adhærenten mit dem Præside, excepto *Domino* Lauterbach / seyen seine Feinde/ Herr Wigand / weilen er sich der Würtzburgischen Sache nicht mehr annehme; Man habe ihn zu Wien denigrirt / wolte einen nach dem andern nennen/ seine Feinde könne er pro Judice nicht agnosciren. Der Modus procedendi ratione Arresti seye nicht wol angefangen / man suche sich gegen Dr. Pulian zu vindiciren. Dr. Pulians Gedichten seyen Narrenbossen. Ratione der Owischen Sache müste er alle Anwesende exceptis tribus perhorresciren/ er habe selbst ein Diarium gemacht / diese Materie seye keiner Inquisition würdig/ an keinem Bauren-Gericht werde so verfahren.

Fol. 4. Als der Herr Cammer-Præsident hiesse Herrn von Pyrck einen Abtritt nehmen /

Liesse derselbe sich vernehmen: Er erkenne Herrn Præsidenten nicht pro Judice, seye sein Capital-Feind.

Er thue es nicht / man könne ihn nicht suspendiren.

Der Käyser und das Reich könten ihn suspendiren und nicht das Collegium.

Fol. 10. Herr von Pyrck wisse Particularia, daß man Brieffen nachforschet/ ihn damit zu convinciren / man tractire ihn und andere nicht als Assessores, sondern als Bernhäuter.

Als Herr von Ritter erwehnte / man solle im Collegio nicht schändē ꝛc. replicirte Herr von Pyrck/ Herr von Ritter seye auch ein Calumniant.

Extractus Protocolli pleni, den 4. Jan. 1703.

Als Herr Præsident in dem Vortrag erwehnten / daß sie unter anderen auch etwas den Herrn von Pyrck betreffend dem Pleno vorzutragen hätten/ welches sie ihme hernach per Deputatos wollen wissen lassen / ob derselbe einen Abtritt nehmen wolle?

Fol. 1. R. Hätte schon gestern gesagt/ er könte seine Capital-Feinde/ unter welchen Dominus Præses in specie benennt/ nicht pro Judice agnosciren / nehme keinen Abtritt aus gewissen Ursachen / perhörtescire das Gericht / soviel diejenige Assessores betrifft/ so mit der Owischen Sache zu thun gehabt / protestire coram Deo, daß er keine unpartheyische Justiz erlangen könne. Dominus Præses hätte sich zu Mayntz vernehmen lassen / Sie wolten sich gegen ihre Feinde mit Eclat revangiren.

Fol. 2. Dominus de Pyrck wirfft incidenter ein / Herr *Præsident* habe die

Stadt Wetzlar und den Hessen-Darmstattischen Vogt Dr. Geibel alle gehetzt/ um die Sache groß zu machen.

Fol. 3. Wurde in pleno concludirt: Herr von Pyrck sey schuldig abzutretten; welches er aber recusirte/mit Vermeldung/ das Collegium könte zwar nicht recusirt werden/ lasse sich aber von seinen Feinden nicht judiciren/trage sonsten Respect, bey gegenwärtigen Conjuncturen aber könte er sich nicht submittiren / ratione interceptionis literarum accusirte er den interceptorem criminis falsi, cujus pœna sit fustigatio.

Er Herr von Pyrck habe selbst ein Diarium gemacht/wären lächerliche Possen.

Fol. 4. Würde übler daran seyn/als die Bauren im Westerwald/wann er sich submittiren solte.

Num. 3. Extract einiger Gravaminum Herrn Assessoren Zernemañs und Krebsen/sammt darauff ex parte Collegii ertheilter Antwort.

Kurtze Erleuterung entgegen gesetzter unerfindlicher Gravaminum.

1. Es seynd nicht einige Herren Assessores, so mit Herrn Præsidenten von Ingelheim halten / sondern ist das gantze Corpus Collegii, welches biß dahero fast per unanimia auff die Jurisdictionem Cameræ conservandam pflicht- und Ordinations-mäßig cum Præsidio sehen thut/ ausser die unterschriebene Malcontenten.

2. Ist ein erdichtes unerfindliches Angeben; wann aber die von Assessoribus veranlaste Zusammenkunfft darunter verstanden wird/darauff ist in folgendem geantwortet:

3. Ist keine absolu[illegible]schuldigkeit/ sondern dependiret dem Herkommen gemäß pro re nata von des Præsidii Gutbefinden.

5. Ist das Plenum more solito angesagt worden.

Hochwürdigster Churfürst/ Römisch Käyserl. Maj. Cammer-Richter / gnädigster Herr &c.

EUerer Churfürstl. Gn. haben unten Benannte Assessores der Sachen höchster Nothwendigkeit nach unterthänigst zu hinterbringen nicht länger umhin gekönt/ welchergestalt wir eine Zeit hero wahrgenommen.

1. Daß der Herr Præsident Freyherr von Ingelheim sambt denen mit ihme haltenden Herren Assessoren verschiedene
2. privatos Conventus angestellt/ darin dasjenige/ was ad plenum Senatum zu bringen / vorhero miteinander abgeredet/und darauf allererst gemeldter Præsident uns
3. ohne einige Communication des Objecti deliberandi zu einem vollen Rath beruffen lassen &c. hat
5. man nun erst uns denselben Abend purè pro forma & quasi per ludibrium, ohne

6. alle

6. Der Herr Cammer-Richter oder das Præsidium hält sich nicht schuldig in solchem schwehren Frangenti, da ein oder ander Assessor sich von dem Corpore Collegiali, zumahlen ohne befugte Ursach separirt/ die proponenda casus vorher zu communiciren.

6. alle vorhergehende Communication materiæ deliberandæ, gegen den folgenden Dienstag Morgen umb 7. Uhr zu Rath ansagen lassen/ darum ich Assessor Zerneman wegen noch anhaltender Unpäßlichkeit mich entschuldigen lassen; Ich Assessor Krebs aber / nebens dem Herrn Assessore von Pyrck (welcher von selbsten zu mir ins Hauß kommen/ und mitgehen wollen / zu vernehmen / warum er nicht beruffen) mich nach der Cammer verfüget / und vor die gewöhnliche Raths-Stube gekommen /

7. Ware die obere Raths-Stube verschlossen/ so stunde die untere offen / wohin er Assessor Krebs mit dem Herrn Præsidenten und übrigen Assessoren, die dahin ebenfalls gegangen / hätte folgen / und den Assessor Pyrck/ der ad Plenum nicht beruffen worden / und dahero juxta stylum & observantiam nicht darzu admittirt werden solte/ stehen lassen können und sollen.

7. habe ich die Thüre verschlossen gefunden/ welche mir auch/ aller gethaner Bemühung ungeachtet/ nicht eröffnet/ noch einst einige Explication darüber / oder warum es geschehe / gethan werden wollen.

8. Hat ihme der Herr Præsident anders nichts gesagt / als daß er ja hoffentlich mehr nicht als andere Herren Assessores, die mit ihme gegangen / prætendiren werde; auch als Assessor Krebs darauff mit sonderbahren Eyfer sagte: so müste er dann wieder nach Hauß gehen / und diß Verfahren an seinen Herrn Præsentanten berichten / hat ihme der Herr Præsident auch hierauff anders nichts geantwortet/ als daß man es geschehen lassen müste.

8. vielmehr ich von dem Herrn Præsidenten Baron von Ingelheim mit einer Beschimpffung nicht wenig vermehrenden Antwort abgefertiget/ und nachdeme eine gute Weile vor der Thür/ denen Cammer-Bothen / Diener/ und andern zum Spectacul vergeblich gewartet / endlich zum zweytenmal / mit noch weit grösserer Beschimpffung als vorhin/ wieder wegzugehen genöthiget worden; welcher offentlicher Schimpff dann sich mit der durch den

9. Nachdeme nun sowol Assessor von Pyrck/ als er Assessor Krebs aus dem Cammer-Gericht hinweggangen / ist ex parte Collegii ad Plenum zu schreiten resolviret/ gedachter Assessor Krebs auch per Notarium darzu beruffen worden/ mit dem Bedeuten/ daß die obere Raths-Stube nicht seinetwegen/ sondern um Assessoris von Pyrck willen/ als der sich con-

9. Notarium Winter nomine D. Præsidis & caterorum Assessorum mir folgends gethaner Erklährung / daß es nicht meinethalben/ sondern wegen des bey mir gehabten Herrn von Pyrck geschehen wäre/ in Erwegung der dabey vor-

era inhibitionem ad Plenum eindringen wolte / verschlossen gehalten worden seye; er hat aber anders nichts / als daß er quoad Plenum sich bedencken wollen / zurück sagen lassen / ist auch also ausgeblieben.

Dieses seynd nun die dabey vorgefallene Umstände / und läst man also die unpartheyische Welt hierüber judiciren / ob nicht vielmehr das Collegium Ursach habe / es zu ressentiren / daß er Assessor Krebs den Assessor von Pyrck / welchem in Gegenwart sein des Assessoris Krebs Observantz-mäßig bedeutet worden / einen Abtritt zu nehmen / und biß ihn mit concernirende Materie ausgemacht seyn werde / in Pleno nicht zu erscheinen / gleichwol zur Vilipendentz und in despectum Collegii mit sich genommen / und concomitanter thme die Thür-Oeffnung zu prætendiren sich nicht entblödet hat.

(1) Wahr ist / daß ex parte Collegii Assessor Krebs durch den bey den hierin vorgenommenen Plenis gebrauchten Protonotarium dehortirt worden / in puncto eines gewissen thme schon bekant gewesenen injurioſi Diarii, wobey Assessor von Pyrck interessiret ist / von demselben darum sich abzuthun / weilen des Herrn Landgraffens zu Hessen-Darmstadt Fürstl. Durchl. um desselben als eines pasquillantischen und dero hohen Fürstlichen Respect lædirenden Scripti Untersuchung das Collegium belangt haben.

vorgefallener sonderbahren Umständen keineswegs excuſiren läst /

§. 5.

Massen mir dann auch sehr fremd vorkommen / daß man auch bald darauff durch (1) den jungen Protonotarium Michael mich noch darzu ermahnen lassen / von dem Herrn von Pyrck mich abzuthun / da doch / wann schon zu einer solchen Abmahnung befugte Ursach / wie nicht / gewesen ꝛc. Wetzlar den 26. Jan. 1703.

E. Churfürstl. Gn.

Unterthänigste

Matthias Zerneman / von wegen Sr. Königl. Maj. zu Preussen als Churfürsten zu Brandenburg verordneter Assessor, mppr.

Philipps-Helffrich Krebs / von wegen des Hochlöbl. Niedersächsischen Creyses verordneter Assessor, mppr.

Num 4. Copia ergangenen Schreibens / an Ihre Käyserl. Maj. von Ihrer Churfürstl. Gn. zu Mayntz / unterm 20. Maji, 1704.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

EUer Käyserl. Maj. geruhen hiemit allergnädigst zu vernehmen / was massen der von Fränckischen Crayses wegen Catholischen Theils von meinem Herren Vorfahren am Hochstifft Bamberg seel. Andenckens / als berühr-

ten

ten Creyses Directorn an das Cammer-Gericht præsentirte Assessor Michael Carl Wigand, mir wehemüthigst zu erkennen gegeben/wie daß er dem sicheren Vernehmen/ und des A. C. Verwandten Præsidentens Graffen von Solms an den Reichs-Convent zu Regenspurg gegebenem Bericht nach E. Käyserl. Majest. unter anderm dahin ungütlich angetragen worden seye/ als ob er vor dem letztern Frantzösischen Krieg das durch die Cammer-Gerichtliche Reception erlangtes Recht zum Beysitzer-Ambt würcklich quittiret/ resigniret/ solche seine Resignation collegialiter auch angenommen/ selbiger darauff dimittiret/ nach dem beschlossenen Frieden aber ohne neue Præsentation eingetretten/und in das Beysitzer-Ambt introducirt worden seye/welcher/weilen E. Käyserl. Maj. sothane seine Admission als ungültig ansehen/ und gegen ihn eine ungnädige Käyserl. Verordnung ergehen lassen/ die ihme dann nächstens von dem Chur-Brandenburgischem und Chur-Pfältzischem Subdelegirten insinuirt zu werden/ verlauten wolle; Mich dahero unterthänigst gebethen/ für denselben/ als dessen obgedachter massen præsentirender Stand bey E. Käyserl. Maj. dahin zu intercediren/ auf daß solchem in facto sich nicht also befindlichem Anbringen um so weniger einiger Glauben beygemessen/sondern die gegen ihn vorkommene Delation zu dessen Beantwort- und Beobachtung seiner Gegen-Nothdurfft destomehr zugestellt werden möge/ als er nun in das 7. Jahr solches Assessorat ohne einiges Menschen Contradiction bekleidet/und von dem gesammten Collegio Camerali seines der Justitz und Pflichten-gemässen Verhaltens halber die offene Zeugnüß zu haben sich promittiret; Und nun zu E. Käyserl. Maj. allergerechtester Intention, und Reichs-Vätterliche Milde ich ohne diß mein Ansuchen das unterthänigste Vertrauen trage/dieselbe Eingangs gedachten meinen Præsentatum zu der allergnädigsten Erhörung seines so billigmäßigen allergehorsamsten Begehren kommen/und ehe vor derselbe in dem Reichs-Constitutions-mäßigem Weg gehöret/und in der Sach erkennet seye/ in der possession des Beysitzer-Ampts nicht graviren lassen werden/ in sonderbahrer Erwegung/ daß die auf denselben angegebene Resignation in sich gantz unerfindlich seyn muß/ weilen/ wann selbige also in facto vorgangen wäre/ dasselbe so gleich der Cammer-Gerichts-Ordnung deutlichem Innhalt nach an mich oder meinen Vorfahrer am Creyß-Directorio, um einen anderen Præsentatum von dem Cammer-Gericht wäre berichtet/ und nicht derselbe (wie doch ohne Contradiction beschehen/ nach geschlossenem Frieden/ auff meine ihme Assessoren nochmahln ex superabundanti an das Collegium Camerale abgegebene Renovation und Confirmation-Schreiben seiner ehemahligen Præsentation und Reception wäre zum Gericht admittiret und introduciret worden; So habe jedannoch ihme mehrgemeldtem Assessori in diesem seinem unterthänigsten Begehren als dessen Præsentato nicht entstehen/sondern E. Käyserl. Maj. hiemit gehorsamst

erbitten wollen/ dasjenige/ so etwan auff einseitiges Anbringen bereits ergangen seyn mag/ solang in Käyserl. Gn. zu sistiren/ biß er Assessor über die gegen ihn vorkommene Beschuldigung vernommen/ und er sambt Weib und Kinder ungehört von seinem durch meine Præsentation und des Cammer-Gerichts darauff erfolgte Reception Reichs-Constitutions-mäßig erlangtem Recht nicht einsetzet/ und in dessen possession unerkanten Rechtens gekräncket werden möge. Dessen allergnädigster Erhörung ich mich desto mehr unterthänigst getröste/ als ich in tiefester Devotion verbleibe ꝛc. Maynz den 20. Maji 1704.

Num. 5. Copia ferneren an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg vom Käyserl. Cammer-Gericht/ sub dato 2. Septembr. (23. Aug.) 1681. abgangenen Schreibens/ daß die Cameral-Unterhaltungs-Gelder in guter Reichs-Müntze erlegt werden möchten.

Hochwürdige ꝛc.

UNsern Hoch- und Vielgeehrten Herren ruhet sonder Zweiffel annoch in frischem Andencken/ zeigets auch beygelegte Copia des unterm 12/ 22. Octob. nächst verwichenen Jahrs an Dieselbe von uns abgelassenen Schreibens mit mehrem/ was massen/ und aus was erheblichen Ursachen wir nach der vor etlichen Jahren eingerissenen/ dem Publico höchstschädlichen Müntz-Confusion, sowol bey sämbtlichen Creyß-ausschreibenden Chur- und Fürsten/ als auch unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren unterthänigste und inständige Ansuchen gethan/ es möchten Dieselbe gnädigst geruhen/ und belieben von Reichs- und Creyßwegen/ in puncto suſtentationis Cameralis es dahin gnädigst und nachdrücklich zu richten/ daß dem allhiesigen Cammer-Gerichts Pfenningmeister zu dieses höchsten Reichs-Gerichts Unterhalt/ nicht schlechte geringhaltige/ in den letzten Kriegs-Jahren eingeschlichene Schied- und Land-Münzen ferner zugemuthet/ sondern deme was Ihro Käyserl. Majest. auch Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen sowol in der Cammer-Gerichts/ als anderen heylsamen Reichs-Ordnungen/ auch noch in dem jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. allergnädigst wohlbedächtlich und rühmlich zu statuiren und zu verordnen beliebet/ würcklich nachgegangen/ und deme zu Folge ermeldtem Pfenningmeister/ die verglichene und ex lege publica schuldige Zahlung von Ziehl zu Ziehlern in Reichs-Thalern und andern guten/ dem Müntz-Edict gemässen/ nach des Reichs-Schrot und Korn geprächten Sorten/ ins künfftig gethan/ mithin unsers an dem Pfenningmeister dißfalls ergangenes Pflichtmäßiges Decret sowohl zu des gesammten Heil. Reichs höchster Reputation, als auch dessen und unserer eigenen Schadloßhaltung durchgehends in würcklichen

lichen Effect gebracht werden möge/ alles nach mehrerm Inhalt obangeregten unsers in Copia hierbey befindlichen Schreibens.

Nun können wir zwar bey gegenwärtiger Höchstansehenlicher Reichs-Versammlung unangerühmet nicht lassen/was massen verschiedene Chur-Fürsten/ und Stände des Heil. Röm. Reichs/ ob schon theils derselben mit eigenen Bergwercken nicht versehen/ gleichwohlen auff unsere wolbegründete Remonstrationen sich alsobald so generos und gerecht erwiesen/ daß sie zu Erhaltung des von Ihrer hohen Authorität zugleich mit dependirenden einigen Reichs-Gerichts/ und zu mehrer Bezeugung Ihro demselben zutragender Affection nicht allein unauffhaltliche Zahlung ihres Contingents, mit guten/ gerechten/ allenthalben im Reich/ und auch ausser demselben/ vor vollgeltenden Sorten und andern ansehenlichen Stücken in Silber durch die Ihrige thun/ sondern sich auch dabey gnädigst und sicherlich erbiethen lassen/daß Dero Seiten hinführo beständig dármit continuiret werden solte.

Nachdenmahlen aber insgemein und durchgehends von denen ad Ærária Principum ac Statuum verordneten Ministris und Bedienten dergleichen Zahlung nicht erfolgen/ sondern vielmehr aus einigen Creysen verlauten will/ ob wolte unser pro nostra indemnitate gethanes bewegliches Ansuchen Remonstriren/ Bitten und Erinnern vor ein unbegründetes/ impracticabeles, zu der Ständen und Unterthanen höchster Beschwehrnüß ausschlagendes/ ja gar die pure Unmöglichkeit inferirendes Anmuthen gehalten werden/und es gleichwol an deme/ daß wir nach deutlichem klaren Buchstaben/ der von uns beschwornen Cammer-Gerichts- und anderen Reichs-Ordnungen an diesem höchsten Gericht/ als von Ihro Käyserl. Maj. auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ zu solcher hohen Justitien verordnet/ an Dero Statt sitzen/ dieselbe diß Orts/ tanquam perpetui rogati Senatores in Senatu Imperii repræsentiren/auch uns darnach äusserlich verhalten sollen/ und aus dieser wie auch anderen erheblichen Ursachen ebenmäßig/ vermög klaren Innhalts des jüngeren Reichs-Abschieds de Anno 1654. von Käyserl. Maj. und gesammten Chur-Fürsten und Ständen unsere Salaria wolbedächtlich erhöhet/und nachdem allda exprimirten Unterschied der Bedienungen durchaus auff Reichs-Thaler geschätzet/ wie auch hierauff dem Reich selbsten in vim contractus uns verbindlich gemacht/ auch Eyd und Pflichten abgelegt/ und mit diesem alleinigen Salario (sonder einige Beyhälffe von freyen Behausungen/ Wein/Früchten/ Beholtzungen und dergleichen/ oder auch das geringste von Neben-Emolumentis zu haben) an hiesigem vor andern notoriè sehr theueren Orte/ ausser unserm Vatterland/ und von denen Güthern/ damit ein und der andre gesegnet/ uns und die Unserige der Gebühr und führendem Character, auch obangezogener Reichs-Ordnung nach erhalten/ über das die vieljährige letztere Kriegs-Gefah-

fahren / und biß jetzo hiedurch verursachte grosse Theurung allhier ausstehen / und bey gegenwärtigen Conjuncturen noch immerhin inter spem & metum entweder zu subsistiren / oder gar anderstwohin mit dem gantzen Corpore uns zu wenden fertig und bereit seyn / auch täglich sehen und erfahren müssen / daß nicht nur allein an Zoll / Accis, Post / und anderen diesem Collegio hiebevor wolbedächtlich in partem Salarii concedirten Freyheiten und Immunitäten uns grosser Eingriff und Abbruch gethan / sondern auch hiesigen Orts / wie fast allenthalben / eben um des schlechten Gelds und geringhaltiger Müntzen willen / alles auff die Victualien und andere Wahren geschlagen / und die Pretia rerum hierdurch um ein merckliches erhöhet werden / welches zwar im Handel und Wandel / unter denen so zu kauffen und zu verkauffen haben / propter reciprocationem noch endlich in ein und anderm Creyse tolerirt und zugelassen / auff uns aber / die wir mit keinem Verkauff was zu thun / sondern nur kauffen müssen / propter manifestam rationis disparitatem nicht applicirt werden mag / sonsten wir doppelten Schaden mit Annehmung der geringhaltigen Landsmüntzen / an statt guter Reichs-Sorten / und theueren Bezahlung der Lebens-Mittel und anderer Nothwendigkeiten zu erleiden haben würden / zu geschweigen daß wegen des grossen Ausstands unabgestatteter Cammer-Gerichts-Ziehler / und nun auch beschehener Entziehung des gantzen Obern- und Untern-Elsasses / Westerichs und anderer Landen / die zum Cammer-Gerichtlichen Unterhalt und Pfenningmeister-Ambt angeordnete Cassa so schlecht versehen / daß an statt mühseligen verdienter Jahrs-Besoldung / manchesmal kaum ein Monathliches Quantum daraus erhoben werden mag / und deßwegen von Zeit zu Zeit nicht ohne grossen Schaden nachgewartet werden muß / dahergegen Chur-Fürsten und Ständen / auch dero Land und Leuten / jedem nach seinem Contingent durchaus nicht schwer / weniger unmüglich fallen wird / von denen Ansehnlichen / und vermög jüngeren Reichs-Abschieds von ihren Unterthanen / absonderlich wegen der Cammer-Unterhaltung zu erheben / befugten Einkünfften / so ein geringes zu beständiger Erhaltung des Käyserl. und Dero eigenen höchsten Reichs-Gerichts / auch Dero hierunter versirender höchsten Reputation und Authorität von Ziel zu Zielern / mit Reichs-Ordnungs-mäßigen guten Sorten oder endlich / wo solche nicht zu haben / mit einer billigmäßigen dem Reichs-Thaler nach proportionirten Zulage beytragen und erlegen zu lassen.

Als leben wir der unterthänigsten festen und ungezweiffelten Zuversicht / es werden sammtliche des H. Röm. Reichs Churfürsten und Stände / dasjenige / was dieselbe zu mehrmahlen gnädigst und wolbedächtlich in vim mutuæ conventionis & legis perpetuo valituræ eingegangen / statuirt und verordnet / und worauff wir uns dißfalls mit unserm respectivè unterthänigstem Bitten / gesie-

ziemenden Erinnern/und Pflicht-mäßigen Anordnen gegründet/nicht vor ein eigennütziges widerrechtliches Anmuthen/ sondern vielmehr gnädigst und wol auffnehmen/und deßhalben nicht zugeben/noch begehren/daß unsere noch Anno 1654. vermög selbigen Reichs-Schlusses/ aus bewegenden Ursachen/bey damals noch wohlfeilen und sicheren Zeiten erhöhete/ und auff Reichs-Thaler gesetzte Besoldung/nun bey jetziger Theuerung/und vor Augen schwebender Gefahr in effectu wider erniederiget/und gemindert und wir mit Annehmung geringhaltiger verschiedener Orten im Reich bereits devalvirter / oder doch auff der Devalvation oder gäntzlichen Verruffung annoch stehender schlechten Sorten/Schied-und Land-Müntzen/den vierten/fünfften oder sechsten Theil unserer verdienten Besoldungen zuruck lassen und verliehren / und mit Zusetzung des Unserigen/ über den bereits erlittenen ferners in grossen Schaden gestürtzet werden sollen.

Solchemnach unsere Hoch-und Vielgeehrte Herren/dienst-freund- und angelegentlich ersuchende / Sie wollen als Teutsche Patrioten nächst der schon mehrmals recommendirten Securitæt dieses Collegii, auch auff dessen Ehr/Reputation und beständige Erhaltung Dero rühmlichen Sorgfalt ferner zu richten/ und zuforderist bey Dero hohen Obern und Committenten / so dann auch der gesamten Höchstansehnlichen Reichs-Versammlung in puncto Cameralis sustentationis nostræque indemnitatis es dahin anzubringen / und auff solche Wege zu lencken belieben/damit die zum Unterhalt dieses höchsten Gerichts destinirte Gelder/ nach des Heil. Reichs Satz-und Ordnungen von Ziel zu Zielern in guten giebigen und unverwerfflichen nach des Reichs Schrot- und Korn-geprägten Sorten / oder wann es in jetziger geringhaltiger Müntz geschehen solte/mit einem billigmäßigen dem Reichs-Thaler nach proportionirten Supplement und Auffgeld von sämmtlichen des Heil. Reichs Ständen durchgehends erleget/ und Unsere an hiesigen Pfenningmeister dißfalls gethane Recht-und Pflichtmäßige Verordnung hierdurch auffrecht erhalten/ und desto nachdrücklicher behauptet werden möge.

Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren dieses Werck nochmahlen auffs beste recommendirend/und Dieselbe Göttlichen Schutz ergebend verbleiben wir

Unserer Hoch-und Vielgeehrten Herren

Speyer/den 2. Sept. (23. Aug.) An. 1681.

Freund-Dienst-bereit-und gutwillige

Anwesende Præsidenten und Beysitzere des Käyserl. und Heil. Reichs Cammer-Gerichts daselbsten.

Num. 6. Copia Antwort-Schreibens an die Römische Käyserl. Maj. von dem Collegio Camerali, de dato 15/5. Junii, 1687.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

WAs Euere Käyserl. Majest. auff Dero Cammer-Gerichts-Procuratoris Fiscalis Lt. Emmerich / und Advocati fisci Dr. Mertlochen allerunterthänigstes Anlangen darin bestehend/ daß gleichwie denen Præsident- und Assessoren, also auch ihnen der Auffwechsel von ihren Besoldungen/vom ersten Quartal 1695. anzu rechnen gut gethan / und die Quartalen nach dem rechten Valor des Reichs-Thalers jedesmals entrichtet werden mögen/ an Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier/ als Cammer-Richtern allergnädigst zu rescribiren / und selbige darauff in dessen Conformität dem Pfenningmeister ohnmittelbahr / und mit unserer Vorbeygehung gnädigst auffzuerlegen gefällig gewesen / solches haben wir neulicher Tagen von ermeldtem Pfenningmeister vernommen;

Gleichwie wir nun hiebey wieder alles Vermuthen wahrgenommen / wasmassen Euere Käyserl. Majest. diese Supplicanten mit allzu mildem und ungleichem Anführen zu hintergehen und dabey den Respect gegen uns / als ihrer vorgesetzten Obrigkeit/ durch einige darin gebrauchte unziemliche Terminos hindan zu setzen keinen Scheu getragen/ also befinden wir uns auch umb so mehr/da in dieser des Collegii Camerals gemeine Interesse, Vorrecht und Convenientz betreffenden Sache noch nicht gehöret/ hoch gemüssiget / Euer Käyserl. Maj. den Ungrund dieser Supplicanten Gesuchs/ vermittels beygehenden umständlichen Berichts/allergehorsamst vorzustellen/ der allerunterthänigsten Zuversicht lebend/ wie wir auch darum allergehorsamst bitten/ es werden Euer Käyserl. Maj. auff Deroselben daraus allerunterthänigst erstattende Relation die Befugnüß unseres Verfahren und da hingegen ihr der Supplicanten Unfug allergnädigst zu erkennen / und solchem nach sie mit ihrem Suchen gäntzlich ab- und zur Ruhe weisen zu lassen allergnädigst geruhen/ oder da bey Euerer Käyserl. Maj. gegen Verhoffen sich hieben etwan noch einiger Anstand oder Bedencken ereignen würde/ sich alsdann/ daß wir die Bewandnüß dieser Sachen dem Löbl. Reichs-Convent zu Regenspurg/als wohin selbige ihrer Eigenschafft nach gehörig/ auch geziemend vortragen/ und darauff eine vermittelst ordentlichen Reichs-Gutachten und Concluli erfolgende Erklährung erwarten/ allergnädigst nicht entgegen seyn lassen.

Euere

Euere Käyserl. Majest. thun damit des höchsten Schutz zu beständiger Fristung hoher Leibs-Gesundheit / beglückter Regierung und allem übrigen Käyserl. hohen Wolergehen/Dero beharrlichen Käyserl. allerhöchsten Hulden und Gnaden aber uns allerunterthänigst empfehlen /

Euerer Käyserl. Majestät.

Wetzlar den 15. (5. Junii) 1697.

Allerunterthänigste und allergehorsamste

Præsidenten und Assessoren des Käyserl. Cammer-Gerichts.

Num. 7. Copia Schreibens des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. an Ihre Käyserl. Majestät.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

EUer Käyserl. Majestät wird zweiffels ohne aus meiner unterthänigsten Verantwortung vom 10. Aug. die Reception Dero Käyserl. Præsentati zum Assessorat am Cammer-Gericht/ Freyherrn von Ow betreffend/ allergnädigst erinnerlich seyn/ warum die von Deroselben mir auffgetragene Commission biß dahin ohnbewürckt anstehen müssen; Nun haben der Præsident von Ingelheim die mehrere Beysitzere ermeldten Käyserl. Cammer-Gerichts den Assessorn von Billenfeld immittels anhero abgeschickt / und den eigentlichen Verlauff der Sachen mir nicht nur mündlich vorstellen/ sondern auch die darin nach und nach ergangene und beschriebene Cameral-Protocolla und Vota originaliter vorzeigen und lesen lassen/ und weilen daraus weder einiger Privat-Affect oder Neben-Absicht/ vielweniger aber zu Despect oder Præjuditz Euer Käyserl. Maj. und Dero höchsten Præsentations-Rechts ichtwas gefährliches unternommen seyn solle/ zu verspüren gewesen/ sondern summa rei hauptsächlich und allein dahin ankommt/daß Freyherr von Ow sich von denen gegen ihn vorgekommenen nachdencklichen Imputationibus nicht purgirt, und also annoch im Stand nicht gewesen/ zu dem verlangenden Assessorat können admittirt zu werden / der Chur-Bayerische jüngere Præsentatus da hingegen alle erforderliche Præstanda præstirt, und besagte Beysitzere dannenhero davor gehalten / Eyd und Pflichten halber schuldig zu seyn/ denselben/ bevorab vor Einlangung Euer Käyserl. Majest. Inhibitions-Rescript, er allbereits recipirt gewesen/ zu

Förde-

Förderung der Justitz ad Juramentum und zur würcklichen Function zu lassen/ der Præsident von Ingelheim auch hiebey um so weniger beschuldiget werden kan/ indeme er bey der Sach als Præses kein Votum gehabt/ und die Assessoren selbst in Protocollo, sowol als ihren Berichten dieses Receptions-Wesen für eine solche Sach halten thun/ worin ein Præses ichtwas vor sich zu ändern/oder zu hindern nicht vermag / sondern dieselbe vielmehr Ambts halben zu bewürcken und zu exequiren schuldig und gehalten seye. Als hab Euer Käyserl. Maj. ein solches hiemit unterthänigst repræsentiren/ mithin dann in Conformität deren von Præsident und Assessoren seither an mich erlassenen ferneren Berichten gehorsambst beyschliessen wollen. Dero mich / meine Ertz- und Stifften zu Käyserl. höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlend in tieffester Submission verharre. Den 22. Octobris 1702.

Förderung der Justitz ad Juramentum und zur würcklichen Function zu lassen / der Præsident von Ingelheim auch hiebey um so weniger beschuldiget werden kan / indeme er bey der Sach als Præses kein Votum gehabt / und die Assessoren selbst in Protocollo, sowol als ihren Berichten dieses Receptions-Wesen für eine solche Sach halten thun / worin ein Præses ichtwas vor sich zu ändern / oder zu hindern nicht vermag / sondern dieselbe vielmehr Ambts halben zu bewürcken und zu exequiren schuldig und gehalten seye. Als hab Euer Käyserl. Maj. ein solches hiemit unterthänigst repræsentiren / mithin dann in Conformität deren von Præsident und Assessoren seither an mich erlassenen ferneren Berichten gehorsambst beyschliessen wollen. Dero mich / meine Ertz- und Stifften zu Käyserl. höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlend in tiefester Submission verharre. Den 22. Octobris 1702.

Förderung der Justitz ad Juramentum und zur würcklichen Function zu lassen/ der Præsident von Ingelheim auch hiebey um so weniger beschuldiget werden kan/ indeme er bey der Sach als Præses kein Votum gehabt/ und die Assessoren selbst in Protocollo, sowol als ihren Berichten dieses Receptions-Wesen für eine solche Sach halten thun/ worin ein Præses ichtwas vor sich zu ändern/oder zu hindern nicht vermag / sondern dieselbe vielmehr Ambts halben zu bewürcken und zu exequiren schuldig und gehalten seye. Als hab Euer Käyserl. Maj. ein solches hiemit unterthänigst repræsentiren/ mithin dann in Conformität deren von Præsident und Assessoren seither an mich erlassenen ferneren Berichten gehorsambst beyschliessen wollen. Dero mich / meine Ertz- und Stifften zu Käyserl. höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlend in tiefester Submission verharre. Den 22. Octobris 1702.

Förderung der Justitz ad Juramentum und zur würcklichen Function zu lassen / der Præsident von Ingelheim auch hiebey um so weniger beschuldiget werden kan / indeme er bey der Sach als Præses kein Votum gehabt / und die Assessoren selbst in Protocollo, sowol als ihren Berichten dieses Receptions-Wesen für eine solche Sach halten thun / worin ein Præses ichtwas vor sich zu ändern / oder zu hindern nicht vermag / sondern dieselbe vielmehr Ambts halben zu bewürcken und zu exequiren schuldig und gehalten seye. Als hab Euer Käyserl. Maj. ein solches hiemit unterthänigst repræsentiren / mithin dann in Conformität deren von Præsident und Assessoren seither an mich erlassenen ferneren Berichten gehorsambst beyschliessen wollen. Dero mich / meine Ertz- und Stifften zu Käyserl. höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlend in tiefester Submission verharre. Den 22. Octobris 1702.

Förderung der Justitz ad Juramentum und zur würcklichen Function zu lassen / der Præsident von Ingelheim auch hiebey um so weniger beschuldiget werden kan / indeme er bey der Sach als Præses kein Votum gehabt / und die Assessoren selbst in Protocollo, sowol als ihren Berichten dieses Receptions-Wesen für eine solche Sach halten thun / worin ein Præses ichtwas vor sich zu ändern / oder zu hindern nicht vermag / sondern dieselbe vielmehr Ambts halben zu bewürcken und zu exequiren schuldig und gehalten seye. Als hab Euer Käyserl. Maj. ein solches hiemit unterthänigst repræsentiren / mithin dann in Conformität deren von Præsident und Assessoren seither an mich erlassenen ferneren Berichten gehorsambst beyschliessen wollen. Dero mich / meine Ertz- und Stifften zu Käyserl. höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlend in tiefester Submission verharre. Den 22. Octobris 1702.

Förderung der Justitz ad Juramentum und zur würcklichen Function zu lassen / der Præsident von Ingelheim auch hiebey um so weniger beschuldiget werden kan / indeme er bey der Sach als Præses kein Votum gehabt / und die Assessoren selbst in Protocollo, sowol als ihren Berichten dieses Receptions-Wesen für eine solche Sach halten thun / worin ein Præses ichtwas vor sich zu ändern / oder zu hindern nicht vermag / sondern dieselbe vielmehr Ambts halben zu bewürcken und zu exequiren schuldig und gehalten seye. Als hab Euer Käyserl. Maj. ein solches hiemit unterthänigst repræsentiren / mithin dann in Conformität deren von Præsident und Assessoren seither an mich erlassenen ferneren Berichten gehorsambst beyschliessen wollen. Dero mich / meine Ertz- und Stifften zu Käyserl. höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlend in tiefester Submission verharre. Den 22. Octobris 1702.

Förderung der Justitz ad Juramentum und zur würcklichen Function zu lassen / der Præsident von Ingelheim auch hiebey um so weniger beschuldiget werden kan / indeme er bey der Sach als Præses kein Votum gehabt / und die Assessoren selbst in Protocollo, sowol als ihren Berichten dieses Receptions-Wesen für eine solche Sach halten thun / worin ein Præses ichtwas vor sich zu ändern / oder zu hindern nicht vermag / sondern dieselbe vielmehr Ambts halben zu bewürcken und zu exequiren schuldig und gehalten seye. Als hab Euer Käyserl. Maj. ein solches hiemit unterthänigst repræsentiren / mithin dann in Conformität deren von Præsident und Assessoren seither an mich erlassenen ferneren Berichten gehorsambst beyschliessen wollen. Dero mich / meine Ertz- und Stifften zu Käyserl. höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlend in tiefester Submission verharre. Den 22. Octobris 1702.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Flender, Johann Heinrich / Pyrck, Johann Adam Ernst <<von>> / Ow, Johann Rudolf <<von>>

Fernere Gründlich-, Und Völlige Vorstellung, An eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg., von Seiten Deß ältern Præsidenten und Assessoren deß Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts, Die Owische Præ sentations- und Pyrckische Suspensions-Sache betreffend

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] [1704]

4 Ded. 202-1#Beibd.33
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10484156-1
VD18 14763451